



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 47/2025 vom 23.12.2025

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz	5
UVP-Vorprüfung Biogas Wetscher Bruch GmbH & Co. KG - Aktenzeichen: 63 DH 00118/2025/71 -	5
UVP-Vorprüfung Henke GbR - Aktenzeichen: 63 DH 02451/2024/71 -	6
Eigenbetrieb „Breitbandausbau Landkreis Diepholz“ stellt eine Leerrohranlage für den Glasfaserausbau zum Verkauf	6
Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung von Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen	7
9. Änderung der Neufassung der Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Abfallbewirtschaftung im Gebiet des Landkreises Diepholz (Entgeltordnung - EO)	8
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	12
Stadt Bassum	12
Hundesteuersatzung der Stadt Bassum	12
Stadt Syke	16
9. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Stadt Syke im Ortschaft Okel	16
31. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Syke (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 11.08.1992	17
4. Änderungssatzung zu der Hundesteuersatzung der Stadt Syke vom 01.01.2018.....	18
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung der Stadt Syke (Straßenreinigungsgebührensatzung)	19
Stadt Twistringen	24
Satzung der Stadt Twistringen über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB für den Bereich „Ortsmitte Mörsen / Ehemalige Schule“	24
Gemeinde Stuhr	26
Hundesteuersatzung der Gemeinde Stuhr	26
Gemeinde Wagenfeld	29
Haushaltssatzung der Gemeinde Wagenfeld für das Haushaltsjahr 2026.....	29

Satzung zur Aufhebung der Hebesatzsatzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Gemeinde Wagenfeld	31
Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“	31
4. Änderungssatzung der Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung)	31
Gemeinde Brockum	32
5. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Brockum	32
8. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung des Brockumer Großmarktes (Gebührensatzung)	32
10. Änderungssatzung zur Benutzungsordnung für den Brockumer Großmarkt	33
Gemeinde Lembruch	36
Satzung der Gemeinde Lembruch über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer (Zweitwohnungsteuersatzung)	36
Samtgemeinde Barnstorf – Flecken Barnstorf	39
Widmung von Straßenabschnitten und Wegen	39
Umbenennung eines Straßenabschnitts	39
Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen	40
Satzung über die Straßenreinigung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen	40
Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen	41
Gemeinde Schwarme	44
Bauleitplanung der Gemeinde Schwarme Bebauungsplan Nr. 21 (92/6) „Auf der Brake – 2. Änderung“	44
Samtgemeinde Rehden – Gemeinde Rehden	45
Jahresabschluss 2023	45
Gemeinde Barver	45
Jahresabschluss 2023	45
Gemeinde Dickel	46
Jahresabschluss 2023	46
Samtgemeinde Schwaförden – Gemeinde Affinghausen	47
1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Affinghausen über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)	47
Gemeinde Ehrenburg	48
1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Ehrenburg über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)	48
Gemeinde Neuenkirchen	49
1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Neuenkirchen über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)	49
Gemeinde Scholen	50
1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Scholen über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)	50
Gemeinde Schwaförden	51
1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schwaförden über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)	51

Gemeinde Sudwalde	52
1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Sudwalde über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)	52
C Bekanntmachungen anderer Stellen	53
Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	53
Beschleunigte Zusammenlegung Hombach, Verfahrensnummer: 2855 Az.: Red – 2855 005.0-06.00.....	53
Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband	54
Der OOWV gibt folgende Änderungen bekannt: Anlage zu den Versorgungsbedingungen Preisregelungen des OOWV für die Versorgung mit Trinkwasser	54
3. Satzung zur Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) vom 01.11.2022	57
3. Satzung zur Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung dezentrale Schmutzwasserbeseitigung) vom 01.11.2022.....	58
Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke (Kleinkläranlagensatzung) für das Gebiet der Samtgemeinde Barnstorf.....	60
1. Satzung zur Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung zentrale Schmutzwasserbeseitigung) für das Gebiet der Samtgemeinde Barnstorf vom 12.12.2023	82
3. Satzung zur Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung zentrale Abwasserbeseitigung) für das Gebiet der Stadt Bassum vom 01.11.2022	83
3. Satzung zur Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung (Abgabensatzung Niederschlagswasserbeseitigung) für das Gebiet der Stadt Twistringen vom 01.11.2022	84
3. Satzung zur Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung zentrale Schmutzwasserbeseitigung) für das Gebiet der Stadt Twistringen vom 01.11.2022.....	85
Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH	86
Bekanntmachung - Die Gesellschafterversammlung der Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH hat am 09.12.2025 gem. § 11 Abs. 1 a) des Gesellschaftsvertrages die nachfolgenden Preisregelungen beschlossen:	86
Bekanntmachung - Die Gesellschafterversammlung der Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH hat am 09.12.2025 gem. § 11 Abs. 1 a) des Gesellschaftsvertrages die nachfolgenden Wasserlieferungsbedingungen beschlossen:	89
Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)	95
Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) - Erlass einer allgemeinen Vorschrift in Form einer Satzung -	95
Allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007) des Zweckverband Verkehrsverbund Bremen / Niedersachsen (ZVBN) über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im Kalenderjahr 2026	96

Kirchenamt Sulingen	102
5. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Mariendrebber in 49457 Drebbler, Landkreis Diepholz.....	102
4. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Jacobidrebber in 49457 Drebbler, Landkreis Diepholz	104
1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Colnrade der Ev.-luth. Kirchengemeinde Heiligenloh-Colnrade in 27239 Heiligenloh, Landkreis Diepholz	106
2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Schwaförden-Scholen in 27252 Schwaförden und 27251 Scholen, Landkreis Diepholz	108
2. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Diepholz in 49356 Diepholz, Landkreis Diepholz.....	109
Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Diepholz in 49356 Diepholz	111
2. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mellinghausen in 27249 Mellinghausen, Landkreis Diepholz.....	115
2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mellinghausen in 27249 Mellinghausen, Landkreis Diepholz.....	119

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

UVP-Vorprüfung Biogas Wetscher Bruch GmbH & Co. KG - Aktenzeichen: 63 DH 00118/2025/71 -

Die Biogas Wetscher Bruch GmbH & Co. KG. Herr Ludger Themann, Am Dickeler Bruch 3, 49453 Wetschen, hat die Änderung der bestehenden Biogasanlage durch die Errichtung von 2 Gärrestlagern (BE 3.11 und BE3.12) mit jeweils 15.340 m³ Lagervolumen nach §§ 4 und 16 des Bundesimmissionschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753) - in der zurzeit gültigen Fassung - beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Wetschen
Flur	39
Flurstück	17/2, 17/3, 17/4

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2808) hat im Wesentlichen Folgendes ergeben:

Die Flurstücke befinden sich außerhalb von festgesetzten Überschwemmungs- und Wasserschutzgebieten sowie auch außerhalb von Heilquellenschutzgebieten.

Am Vorhabenstandort kommen keine schutzwürdigen Böden vor, die Beeinträchtigungen auf die Böden werden als nicht erheblich beurteilt.

Im Bereich der stickstoffempfindlichen Biotope kommt es zu einer Verbesserung gegenüber der Ausgangssituation.

Mit archäologischen Funden ist nicht zu rechnen, daher ergeben sich hieraus keine Umweltauswirkungen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 des o.g. Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung).

Landkreis Diepholz

Der Landrat
Im Auftrage
gez. Emker

**UVP-Vorprüfung Henke GbR
- Aktenzeichen: 63 DH 02451/2024/71 -**

Die Henke GbR, Herr Matthias Henke, hat die Änderung der Anlage zum Halten von Mastschweinen durch den Anbau von Auslauf-Ställen für vorh. Schweinemastställe (BE'en 5 und 11/13), die Änderung der Tierplätze auf dem Hof sowie den Betrieb der Gesamtanlage mit 200 Jungsauenplätzen, 60 Ferkelplätzen und 2596 Schweinemastplätzen nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BIm-SchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753) - in der zurzeit gültigen Fassung - beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Groß Henstedt	Groß Henstedt	Groß Henstedt	Groß Henstedt
Flur	7	7	7	7
Flurstück	46/1	49/1	49/3	52/2

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2808) hat im Wesentlichen Folgendes ergeben:

Auf der Grundlage der gutachterlichen Stellungnahme kommt es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen durch Ammoniak- oder Stickstoffemissionen.

Für die im Zuständigkeitsbereich der Unteren Naturschutzbehörde geltenden Schutzkriterien liegen keine zusätzlichen Beeinträchtigungen vor.

Das Flurstück befindet sich außerhalb von festgesetzten Überschwemmungs- und Wasserschutzgebieten sowie auch außerhalb von Heilquellenschutzgebieten.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 des o.g. Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung).

Landkreis Diepholz

Der Landrat
Im Auftrage
gez. Emker

**Eigenbetrieb „Breitbandausbau Landkreis Diepholz“ stellt eine Leerrohranlage
für den Glasfaserausbau zum Verkauf**

Die Telekommunikationsinfrastruktur wurde im Jahr 2022 erstellt und war für die Breitbandversorgung einer Siedlung in der Samtgemeinde Altes Amt Lemförde vorgesehen. Die Leerrohranlage besteht aus einer ca. 900 m langen Zuleitung (7x16/2,0 rot) und 18 Breitbandhausanschlüssen (1x20/2,0). Der Verkauf soll zum Zwecke der Einziehung von Glasfaserkabeln und zum anschließenden Betrieb eines Glasfasernetzes bzw. der Versorgung der Anlieger mit einer breitbandigen Datenverbindung erfolgen.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an: Eigenbetrieb Breitbandausbau Landkreis Diepholz, Grafenstraße 3, 49356 Diepholz, Dr. A. Roth, Tel.: 05441 976-1431, andreas.roth@diepholz.de

Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung von Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen

Aufgrund des § 44 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in der Fassung vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2015, hat der Kreistag des Landkreises Diepholz in seiner Sitzung am 08.12.2025 die Satzung des Landkreises Diepholz über die Entschädigung von Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen in der Fassung vom 08.12.2025 wie folgt geändert:

Artikel I

Nr. 1 des § 2 der Satzung über die Entschädigung von sonstigen Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen des Landkreises Diepholz wird wie folgt neu gefasst:

Funktion	Aufwandsentschädigung
g) Leiter der Arbeitsstellen der Volkshochschule	
a) Grundbetrag je Monat nach Einwohnerzahl der Stadt/Gemeinde/Samtgemeinde	
6.001 - 9.000	70,00 €
9.001 - 13.000	95,00 €
13.001 - 20.000	120,00 €
20.001 - 30.000	130,00 €
über 30.000 Einwohner	140,00 €
b) Staffelung nach durchschnittlicher Veranstaltungszahl/Jahr monatlich	
ab 10 Veranstaltungen	30,00 €
ab 20 Veranstaltungen	60,00 €
ab 30 Veranstaltungen	90,00 €
ab 40 Veranstaltungen	120,00 €
ab 50 Veranstaltungen	150,00 €
ab 75 Veranstaltungen	225,00 €
ab 100 Veranstaltungen	300,00 €
c) monatliche Betreuung Bildungsstätte VHS geführt	
Bildungsstätte VHS geführt	100,00 €
Bildungsstätte nicht VHS geführt	50,00 €
h) Fachreferate der Volkshochschule monatlich	240,00 €

Der zweite Absatz der Nr. 2 des § 2 wird gestrichen und durch folgenden Absatz ersetzt:

Maßgebend für die Höhe der Entschädigung ist die Zahl der Veranstaltungen im Kalenderjahr vor dem laufenden Haushaltsjahr. Der Höchstsatz der monatlichen Entschädigung richtet sich nach der jeweiligen gesetzlichen Geringfügigkeitsgrenze. Werden in einer Kommune mehrere Arbeitsstellenleitungen eingesetzt, wird die Einwohnenden-anzahl durch die Anzahl der Arbeitsstellenleitungen dividiert. Die sich nach der Division ergebenden Grundbeträge werden zusammengefasst und im Verhältnis der von den Arbeitsstellenleitungen jeweils durchgeführten Veranstaltungen ausgeschüttet.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2026 nach Veröffentlichung in Kraft, soweit vorstehend keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Diepholz, den 08.12.2025

gez. V. Meyer
Landrat

9. Änderung der Neufassung der Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Abfallbewirtschaftung im Gebiet des Landkreises Diepholz (Entgeltordnung - EO)

Der Kreistag des Landkreises Diepholz hat am 08.12.2025 Folgendes beschlossen:

Artikel I

Die Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Abfallentsorgung im Gebiet des Landkreises Diepholz (Entgeltordnung) in der Neufassung vom 21.12.2015 (Amtsblatt für den Landkreis Diepholz Nr. 1/2016, S. 28 - 33) zuletzt geändert durch den Beschluss des Kreistages vom 09.12.2024 (Amtsblatt für den Landkreis Diepholz Nr. 37/2024, S. 5) wird wie folgt geändert:

- 1) § 2 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Für Ferienparks, die nachweislich nicht ganzjährig ausgelastet sind und für Wochenendgrundstücke, die einzeln mit Restabfallsäcken oder mit Abfallbehältern angeschlossen sind, bestimmt sich das Benutzungsentgelt nach § 3 Abs. 3 dieser Ordnung.“
- 2) § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Zahl „1.100“ durch die Zahl „2.400“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Das jährliche Grundentgelt gemäß § 2 Abs.1 beträgt 62,40 EUR.

Das jährliche Leistungsentgelt gem. § 2 Abs. 1 und Abs. 3 beträgt für

1. 60 l Restabfallbehälter	180,00 EUR
2. 120 l Restabfallbehälter	252,00 EUR
3. 240 l Restabfallbehälter	396,00 EUR
4. 660 l Restabfallbehälter	
a) bei wöchentlicher Leerung	3.276,00 EUR
b) bei 14täglicher Leerung	1.692,00 EUR
c) bei 4wöchentlicher Leerung	900,00 EUR
d) je Zusatzentleerung	70,00 EUR
5. 1.100 l Restabfallbehälter	
a) bei wöchentlicher Leerung	5.388,00 EUR
b) bei 14täglicher Leerung	2.748,00 EUR
c) bei 4wöchentlicher Leerung	1.428,00 EUR
d) je Zusatzentleerung	110,00 EUR

6. 2.400 I Restabfallbehälter (Halbunterflurbehälter)
- a) bei wöchentlicher Leerung 11.628,00 EUR
 - b) bei 14täglicher Leerung 5.868,00 EUR
 - c) bei 4wöchentlicher Leerung 2.988,00 EUR
 - d) je Zusatzentleerung 240,00 EUR

Die genannten Leistungsentgelte schließen die Nutzung einer zugelassenen Bio-Tonne (120 l oder 240 l Volumen / 14tägliche Leerung) ein. Anschlussnehmer, für die gem. § 3 Abs. 4 der Abfallbewirtschaftungssatzung keine Benutzungspflicht für die Bio-Tonne besteht, erhalten auf die Entgelte einen jährlichen Abschlag in Höhe von 108,00 EUR.

Für die Bereitstellung von Halbunterflurbehältern (§ 19 a Abfallbewirtschaftungssatzung) wird pro Behälter ein jährliches Entgelt von 300,00 EUR erhoben.“

- c) In Absatz 3 wird nach dem Wort „Entgeltsätze“ ein Komma eingefügt und folgender Halbsatz ergänzt:
„mit Ausnahme der Entgelt für Zusatzleerungen (Abs. 1 Nr. 4d), 5d) u. 6d)), die weiterhin 100 v. H. betragen.“
 - d) In Absatz 4 wird der Betrag „4,50“ durch den Betrag „6,00“ ersetzt.
- 3) § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Das Entgelt beträgt für:
1. Blitzabholungen von Haushaltssperrabfällen 150,00 EUR je Abfuhrantrag

2. Die dritte und jede weitere Abholung von Haushaltssperrabfällen 150,00 EUR je Abfuhrantrag.“
 - b) Absatz 4, Unterabsatz 2 wird wie folgt geändert:
I. In Satz 1 wird der Betrag „15,00“ durch den Betrag „20,00“ ersetzt.
II. In Satz 2 wird der Betrag „30,00“ durch den Betrag „40,00“ ersetzt.
 - c) In Absatz 6 wird beim ersten Spiegelstrich der Betrag „25,00“ durch den Betrag „35,00“; beim 2. Spiegelstrich der Betrag „50,00“ durch den Betrag „70,00“, beim 3. Spiegelstrich der Betrag „75,00“ durch den Betrag „110,00“ und beim letzten Spiegelstrich der Betrag „150,00“ durch den Betrag „240,00“ ersetzt.
 - d) In Absatz 7b) wird der Betrag von „2,50“ durch den Betrag von „3,00“ ersetzt.
- 4) Die Anlage 1 zur Ordnung wird wie folgt neu gefasst:

Nr.	Abfall-Schlüssel	Abfallart	Regelentgelt (€/Mg)	€/ m ³
a)	Bsp.	Restabfälle		
1.	20 03 01	Hausabfälle/ Abfälle von privaten Anlieferern, die mechanisch-biologisch (vor der Deponierung) vorbehandelt werden müssen (Regelanlieferung)	unverdichtet/leicht mittel verdichtet/schwer	50,00 90,00 195,00
2.	20 03 01	reine Sperrabfälle aus privaten Haushalten (mit Ausnahme von Container- bzw. Mischanlieferungen)		ohne Berechnung
3.	20 03 01	private Einzelanlieferung (pauschale Abrechnung)	bis 0,5 m ³ Volumen (PKW-Kofferraum) bis 1,0 m ³ Volumen	pauschal 10,00 € pauschal 20,00 €

Nr.	Abfall-Schlüssel	Abfallart	Regelentgelt (€/Mg)	€/ m ³
b) Bioabfälle				
1.	20 02 01	Zerkleinerbare Grünabfälle (Baum-/Strauchschnitt), Laub, Grasschnitt, sonstige kompostierbare Abfälle, soweit nicht unter Nr. 2 erfasst mit max. Stammdurchmesser von < 20 cm	55,00	9,00
2.	20 02 01	Baumstubben, Wurzelstöcke, sonstige zerkleinerbare Grünabfälle mit Stammdurchmesser >20 cm	100,00	50,00
3.	20 02 01	Wie Ziffer 1, in Kleinstmengen bis 0,5 m ³ Volumen (PKW-Kofferraum)	pauschal	4,50 €
c) Bauabfälle Pos. 1 – 8: über 0,5 m ³ Anlieferung nur BAV Kastendiek; Pos. 9 Anlieferung EZB und WSH Pos. 10 – 14: Anlieferung nur EZB, <u>keine</u> Anlieferung auf den Wertstoffhöfen				
1.	17 01 01	reiner Beton	7,00	10,00
2.	17 03 02	reiner Asphalt (bituminös)	65,00	90,00
3.	17 05 04	reiner Bodenaushub	16,00	24,00
4.	17 01 07	reiner Bauschutt	20,00	30,00
4a.	17 05 04	Boden und Steine mit einem Fremdstoffanteil von über 5%	65,00	90,00
5.	17 01 07	Bauschutt / Beton mit einem Kalksandsteinanteil von über 25 %	45,00	55,00
6.	17 08 02	Gasbetonsteine (Ytong-Steine)	90,00	70,00
7.	17 08 02	Gipskarton (Rigips-Platten)	100,00	80,00
8.	17 09 04	gemischte Baustellenabfälle mit mineralischen Anteilen	205,00	110,00
9.	17 09 04	sonstige Baureststoffe (gemischte Baustellenabfälle ohne mineralische Anteile), Fenster (mit/ohne Glas), Flachglas	205,00	90,00
10.	17 06 03* 17 06 04	Dämmmaterial aus künstlichen Mineralfasern (KMF) o. aus Glas-/Steinwolle (nur verpackt, Anlieferung nur im EZB)	650,00	100,00
11.	17 03 02 17 03 03*	Dachpappe (teer- oder bitumenhaltig) (Anlieferung nur im EZB)	320,00	160,00
12.	17 09 04	Brandschutt (nach Einzelfallentscheidung) (Anlieferung nur im EZB)	65,00	90,00
13.	17 06 05*	Asbesthaltige Abfälle (nur verpackt, Anlieferung nur im EZB)	180,00	180,00
14.	17 05 03*	ölhaltiger / belasteter Boden (Anlieferung nur im EZB)	nach Einzelfallentscheidung	
15.	17 06 03* 17 06 04	Dämmmaterial aus XPS („Styrodur“) o. EPS („Styropor“) auch HBCD-haltig	60,- pro m ³	
16.	17 09 04	Fenster als Einzelanlieferung (Kleinstmengenregelung)	bis 0,5 m ² bis 1,0 m ² 1,0 – 1,5 m ² über 1,5 m ²	pauschal 6,00 € pro Stck. pauschal 9,00 € pro Stck. pauschal 12,00 € pro Stck. pauschal 15,00 € pro Stck.
d) Altholz				
1.	20 01 38 (03 01 05)	unbelastetes Altholz (Klasse AI: naturbelassenes und unbehandeltes Vollholz)	30,00	15,00
2.	20 01 38 (15 01 03, 17 02 01)	schwach belastetes Altholz (Kl. AII/III: beschichtete bzw. lackierte Holzabfälle)	65,00	20,00
3.	20 01 37 (17 02 01, 17 02 04*)	stark belastetes Altholz (Kl. AIV: Bahnschwellen, Telefonmasten, mit Teeröl getränkt, druckimprägniert) - Anlieferung nur im EZB -	140,00	70,00
e) sonstige Abfälle				
1.	div.	Abfälle, die gemäß Anlage 1 zur Abfallentsorgungssatzung auflösend bedingt von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind	65,00	nach Einzelfallentscheidung
2.	div.	wie Nr. 1, soweit eine mechanische Vorbehandlung durchgeführt wird	195,00	nach Einzelfallentscheidung
3.	div.	sonstige Wertstoffe (Altmetalle, Altpapier)	kostenlose Annahme	
4.	20 03 01	Abfälle aus Brandschäden ohne mineralischen Anteil (mit Ausnahme Ziffer c) 12.) - Anlieferung nur im EZB -	195,00	90,00

Artikel II

Diese Änderung tritt am 01.01.2026 in Kraft, spätestens am Tag nach der Veröffentlichung.

Diepholz, den 08.12.2025

gez. V. Meyer
- Landrat -

B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Bassum

Hundesteuersatzung der Stadt Bassum

Aufgrund der §§ 10, 58 und § 111 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 29.01.2025 (Nds. GVBl. Nr. 3/2025) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017, (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Bassum in seiner Sitzung am 04.12.2025 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.

§ 2 Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinen Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Stadt Bassum gemeldet und bei einer von der Stadt Bassum bestimmten Stelle abgegeben wird.
- (2) Wird für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:
 - a) für den ersten Hund 60,- €
 - b) für den zweiten Hund 80,- €
 - c) für jeden weiteren Hund 100,- €
 - d) für jeden gefährlichen Hund 600,- €
- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von § 3 Abs. 1 Buchstabe d sind Hunde gem. § 7 Nds. Hundegesetz (NHundG).
In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats, in dem die Gefährlichkeit festgestellt wird zu besteuern.
- (3) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 4 Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik versteuern.
- (2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 - a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 - b) Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerbefreiung nur ein, wenn sie die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.
 - c) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
 - d) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
 - e) Assistenzhunde nach der Assistenzhunde-Verordnung;
- (3) Bei Aufnahme eines Hundes aus dem Tierheim oder Übernahme eines Fundhundes gilt für die ersten zwölf Monate Steuerfreiheit. Diese muss durch entsprechende Belege nachgewiesen werden.

§ 5 Steuerermäßigungen

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- a) einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen;
- b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- c) abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für Ihre Berufssarbeit benötigt werden;
- d) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

§ 6 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und Steuerbefreiung

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
 - a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 - b) der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
 - c) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechenden Unterkunfts-räume vorhanden sind,

- d) in den Fällen des § 4 Abs. 2 Nr. d) ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt wurde und auf Verlangen vorgelegt werden kann.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt schriftlich anzuzeigen.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben, Steuerjahr ist das Kalenderjahr, in den Fällen der Absätze 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Kalendermonats in dem er drei Monate wird.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, verstirbt oder der Halter wegzieht.
- (4) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhandengekommenen oder verstorbenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach der Steuerfestsetzung für die zurückliegende Zeit und dann zum 01.07. jeden Jahres in einer Summe fällig.
- (2) Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Hundesteuer in zwei Teilbeträgen zum 15.02. und 15.08. entrichtet werden, wenn mehrere Hunde veranlagt sind.

§ 9

Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Fall der Abgabe des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnort des Erwerbers anzugeben.
- (3) Die Stadt Bassum gibt keine Hundesteuermarken aus.

§ 10

Versteigerung

Hunde, für die von dem Halter die Steuer nicht beigetrieben werden kann oder die der Hundehalter nicht binnen einer angemessenen Frist abschafft, können eingezogen und versteigert werden. Ein Überschuss des Versteigerungserlöses über die Steuerschuld und die Unkosten des Verfahrens wird

dem Hundehalter ausgezahlt. Bleibt die Versteigerung erfolglos, so kann über den Hund nach freiem Ermessen verfügt werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 9 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und können nach § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 12 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung und Speicherung der hierzu erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten aus den An- bzw. Abmeldevordrucken zur Hundesteuer-erfassung, aus dem Einwohnermeldeamt, aus dem Steueramt und den Katasterunterlagen durch die zuständige Behörde zulässig. Die zuständige Behörde darf sich diese Daten von den zuständigen Ämtern und Behörden übermitteln lassen und nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten. Darüber hinaus sind die Erhebung und Speicherung der Bankverbindung des Steuerpflichtigen sowie Angaben über Anzahl, Rasse und Alter der Hunde zulässig.
- (2) Die zuständige Behörde ist befugt, auf Grundlage der Angaben der Steuerpflichtigen und von nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuerfestsetzung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 13 Ermächtigungsgrundlage und zuständige Behörde

- (1) Kommt der Steuerpflichtige seinen Verpflichtungen nach dieser Satzung nicht nach, so hat die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen die zur Durchführung und Einhaltung dieser Satzungsbestimmungen notwendigen Maßnahmen zu treffen. Zuständige Behörde ist die Stadt Bassum, Alte Poststr. 14, 27211 Bassum.
- (2) Die zuständige Behörde hat das Verzeichnis nach § 12 Abs. 2 dieser Satzung von Amts wegen fortzuführen, wenn sich gespeicherte Daten geändert haben oder wenn weitere Daten zu speichern sind. Dies gilt insbesondere, wenn der Steuerpflichtige seinen Verpflichtungen nach dieser Satzung trotz Maßnahmen nach Absatz 1 nicht nachkommt.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Hundesteuersatzung der Stadt Bassum vom 23.12.2014 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Bassum, den 04.12.2025

gez. Porsch
Bürgermeister

Stadt Syke

**9. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof
der Stadt Syke im Ortschaft Okel**

Auf Grund des §§ 5, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), § 13 des Gesetzes über Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.2022 (GVBl. S. 134) und des § 30 der Neufassung der Satzung der Stadt Syke für die Benutzung des Friedhofes in der Ortschaft Okel vom 18.12.2019 hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 17.12.2025 folgende 9. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 3
Gebührentarif**

- (1) Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten betragen für eine 25-jährige Nutzungszeit:

Wahl- und Reihengrab: für Personen über 5 Jahren für Sarg- und Urnenbestattungen	513,00 €
Wahl- und Reihengrab: für Personen bis zu 5 Jahren für Sarg- und Urnenbestattungen	238,00 €
Anonyme Urnenbeisetzung	226,00 €
Halbanonyme Urnenbeisetzung	311,00 €
Baumgrab	2.909,00 €
Dyadengrab	1.656,00 €

- (2) Gebühren für die Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten betragen für:

Verlängerung der Nutzungsdauer	Bis 10 Jahre pro Jahr	Von 11 bis 24 Jahre pro Jahr
Wahl- Reihengrab: für Personen über 5 Jahren:	20,53 €	20,52 €
Wahl- Reihengrab: für Personen bis zu 5 Jahren:	9,54 €	9,52 €
Anonyme Urnenbeisetzung	Nicht möglich	Nicht möglich
Halbanonyme Urnenbeisetzung	Nicht möglich	Nicht möglich
Baumgrab	116,37 €	116,36 €
Dyadengrab	66,26 €	66,24 €

- (3) Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle betragen:

Benutzung der Friedhofskapelle je Bestattungsfall (die Kosten für die Ausschmückung der Friedhofskapelle sind in der Leistung nicht enthalten)	197,00 €
Für das Orgelspiel	25,00 €

- (4) Gebühren für das Ausheben und Schließen des Grabes betragen:

Für die Erdbestattung einer Person über 5 Jahren	380,00 €
Für die Erdbestattung einer Person bis 5 Jahren	180,00 €
Für eine Urnenbestattung	140,00 €

- (5) Gebühren für die Aufstellung von Grabmalen betragen:

Für Grabmale bei einem Grabplatz	51,00 €
Für Grabmale bei 2 und mehr Grabplätzen	66,00 €

- (6) Gebühren für die Fertigung und Montage eines Namensschildes aus Bronze betragen:

Halbanonymes Gräberfeld	250,00 €
Baumgrab	476,00 €
Dyadengrab	476,00 €

- (7) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in dieser Gebührensatzung nicht ausdrücklich geregelt sind, wird ein privatrechtliches Entgelt im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand vereinbart.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 9. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Syke, 17.12.2025

Gez. Laue (L.S.)

Die Bürgermeisterin
Suse Laue

31. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Syke (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 11.08.1992

Auf Grund der §§ 5, 10, 58 und 111 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalfassungsrechts (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3Nds. Ausführungsg), der §§ 5, 6 und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) und des § 6 Abs. 1 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 911), hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 17.12.2025 folgende 31. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 15 wird wie folgt geändert:

Gebührensätze

(1) Die Abwassergebühr beträgt 2,96 €/m³.

Artikel 2

§ 20 Abs.1 wird wie folgt geändert:

Benutzungsgebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Abwassergebühr beträgt je Kubikmeter angelieferten Abwassers

1.	aus abflusslosen Sammelgruben	28,64 €
2.	aus Kleinkläranlagen	38,97 €.

Artikel 3

Diese 31. Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Syke, 17.12.2025

(L.S)

Die Bürgermeisterin
Suse Laue

4. Änderungssatzung zu der Hundesteuersatzung der Stadt Syke vom 01.01.2018

Aufgrund der §§ 5, 10, 58 Abs. 1 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2025 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 17.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Steuersätze erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Hundesteuer beträgt jährlich (ausgenommen für Hunde nach Abs. 2)
- | | |
|--|---------|
| 1. für den ersten Hund | 72,00 € |
| 2. für den zweiten Hund | 84,00 € |
| 3. für den dritten und jeden weiteren Hund | 96,00 € |
- (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Hundesteuer für gefährliche Hunde jährlich:
- | | |
|--|----------|
| 1. für den ersten Hund | 600,00 € |
| 2. für den zweiten Hund | 700,00 € |
| 3. für den dritten und jeden weiteren Hund | 800,00 € |

Gefährliche Hunde sind Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaften die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann.

(3) bleibt unverändert bestehen

Artikel 2

§ 5 Steuerermäßigungen erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuer ist, mit Ausnahme der gemäß § 3 Abs. 2 zu versteuernden Hunden, auf Antrag des Steuerpflichtigen für die Zukunft auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
 1. einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen (gemessen auf gangbaren Wegen und Pfaden);
 2. Hunden, die als Melde-, Schutz- oder Fährtenhunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
 3. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden;
 4. Hunden, die von Empfängerinnen und Empfängern von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) – Zweites Buch (SGB II) sowie von Leistungsempfängern nach dem Sozialgesetzbuch (SGB), Zwölftes Buch (SGB XII) oder diesen Personen einkommensmäßig gleichstehenden Personen gehalten werden, jeweils jedoch nur für einen Hund (Steuerermäßigung aus sozialen Gründen);
- (2) Die Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Stadt Syke zugegangen ist.

Artikel 3

§ 11 Inkrafttreten erhält folgende Fassung:

Diese 4. Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Syke, den 18.12.2025

Gez.
Suse Laue
Bürgermeisterin

(L.S.)

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung der Stadt Syke (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 5, 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 17.12.2025 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung der Stadt Syke beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Syke führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze – im folgenden einheitlich „Straßen“ genannt – innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) und den Winterdienst als öffentliche Einrichtung Straßenreinigung nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung vom 28.11.2024 und der Straßenreinigungsverordnung vom 28.11.2024 in der jeweils gültigen Fassung bei den im Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungssatzung) aufgeführten Straßen durch.

Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2 Definition

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Grundbuchordnung.
- (2) Anliegergrundstücke sind Grundstücke, die an die zu reinigende Straße angrenzen (gemeinsame Grundstücksbegrenzungslinie zwischen der Straße und dem anliegenden Grundstück). Als Anliegergrundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Straßengraben, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Grün-, Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Das gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (3) Hinterliegergrundstücke sind die übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke, die nicht an die zu reinigende Straße angrenzen. Grundstücke, die nur punktuell oder in geringer Breite mit der der zu reinigenden Straße zugewandten Grundstückseite an die zu reinigende Straße anliegen, gelten als Hinterliegergrundstücke.
- (4) Der Begriff Erschließung bezeichnet die tatsächliche und rechtliche Zugangsmöglichkeit. Sie kann über ein weiteres Grundstück erfolgen (Zuwegung) oder über einen unselbstständigen Weg.
- (5) Die geschlossene Ortslage bestimmt sich nach § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 NStrG. Sie wird durch Anlagen von allgemeiner innerörtlicher Bedeutung wie Grünanlagen, Stadtwälder, Gewässer, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe, Verkehrsanlagen und in der Planung begriffene Projekte dieser Art nicht unterbrochen.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer gelten die Eigentümer der Grundstücke, die an den im Straßenverzeichnis (Anlage zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Syke) aufgeführten Straßen liegen und ihnen gleichgestellte Personen.
- (2) Den Eigentümern der Anliegergrundstücke werden die Eigentümer der Hinterliegergrundstücke sowie die Nießbraucher (§ 1030 BGB), die Erbbauberechtigten (§ 1 ErbbauRG), die Wohnungserbbauberechtigten (§ 30 WEG), die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und die Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bei Wohnungseigentum sind die an dem gemeinschaftlichen Grundstück beteiligten Wohnungseigentümer Gesamtschuldner für das gemeinschaftliche Grundstück. Satz 1 gilt entsprechend für Wohnungserbbauberechtigte.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung errechnet sich nach der Quadratwurzel aus der amtlichen Fläche des Grundstücks in Quadratmetern und der Reinigungsklasse der zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis. Maßgeblich für die Bestimmung der Reinigungsklasse ist bei Anliegergrundstücken die Straße, an die das Grundstück anliegt, und bei Hinterliegergrundstücken die Straße, durch die das Grundstück erschlossen wird. Die Quadratwurzel wird auf eine ganze Zahl abgerundet (Berechnungsfaktor).
- (2) Bei Grundstücken, die an mehreren, verschiedenen Straßen anliegen, ist die Gebühr für jede der anliegenden Straßen zu berechnen und festzusetzen. Dazu ist der für das anliegende Grundstück ermittelte Berechnungsfaktor für jede der anliegenden Straßen bei der Gebührenberechnung zugrunde zu legen. Der Gebührensatz ist dagegen für jede der anliegenden Straßen gesondert anhand der jeweiligen Reinigungsklasse zu ermitteln.
- (3) Werden Miteigentumsanteile an einer Bruchteilsgemeinschaft bei den einzelnen Miteigentümern herangezogen, so ist abweichend von Absatz 1 der auf den Miteigentumsanteil entfallende Anteil am Berechnungsfaktor in der Weise zu berechnen, indem zunächst die Quadratwurzel aus der amtlichen Fläche des gemeinschaftlichen Gesamtgrundstücks ermittelt und auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet wird. Der Berechnung der Straßenreinigungsgebühr wird sodann der dem Miteigentumsanteil entsprechende (auf eine ganze Zahl abgerundete) Anteil von dem nach Satz 1 ermittelten Berechnungsfaktor zugrunde gelegt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Erbbaurechtsanteile.
- (4) Bei Hinterliegergrundstücken ist diejenige Straße zur Veranlagung relevant, durch die das Hinterliegergrundstück erschlossen wird.
- (5) Maßgeblich für die Bestimmung der Reinigungsklasse ist bei Anliegergrundstücken die Straße, an der das Grundstück anliegt, und bei Hinterliegergrundstücken die Straße, durch die das Grundstück erschlossen wird.
- (6) Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so sind die Gebühren nach der Straße zu berechnen, von der aus das Grundstück seine hauptsächliche Erschließung erhält. Hauptsächlich erschlossen wird das Grundstück durch eine Straße, zu der unmittelbar der Weg führt, an dem das Grundstück seinen Hauptzugang hat. Gleiches gilt bei Erschließung über eine Zuwegung. Bei gleicher Erschließungssituation zu mehreren, verschiedenen Straßen wird die Gebühr zu jeder dieser Straßen berechnet. Für jede dieser Berechnungen wird der Berechnungsfaktor durch die Anzahl der Straßen nach Satz 1 geteilt und auf eine ganze Zahl abgerundet.
- (7) Ein Anliegergrundstück, das gleichzeitig im Verhältnis zu einer weiteren zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis ein Hinterliegergrundstück darstellt, wird nicht als Hinterliegergrundstück veranlagt.
- (8) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine Interesse an der Straßenreinigung (25 % der gebührenfähigen Straßenreinigungs- und Winterdienstkosten nach § 52 Abs. 3 NStrG) sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile, für die eine Reinigungspflicht nicht besteht, entfällt, trägt die Stadt.
- (9) Wird eine Straße oder ein Teil davon umbenannt, bleibt für die Berechnung der Gebühr die bisherige Reinigungsklasse erhalten.

§ 5 Reinigungsklassen

Auf dem Gebiet der Stadt Syke wird in drei Reinigungsklassen unterschieden:

- a) Reinigungsklasse I - Reinigung Fahrbahnrand und Rinne,
- b) Reinigungsklasse II - Reinigung Fahrbahn, Rinne und Gehweg,
- c) Reinigungsklasse III - Winterdienst an Fahrradrouen des Mobilitätskonzepts.

§ 6 Gebührenhöhe

- (1) Für die Reinigungsklasse I und III werden momentan keine Gebühren erhoben.
- (2) Für die Reinigungsklasse II werden momentan nur im Bereich der Hauptstraße Gebühren erhoben.
- (3) Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Bemessungsgrundlage für die
 - a) Reinigungsklasse II 25,04 €.

§ 7 Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen in einer Straße für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als drei Monate die Reinigung in einer Straße bzw. in rechtlich oder tatsächlich zulässigen Abschnitten im Sinne des Erschließungsbeitragsrechts, insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Gegebenheiten ihre Intensität oder flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die Stadt Syke aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen

§ 8 Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Stadt Syke ist innerhalb eines Monats jeder Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen anzuzeigen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige verpflichtet. Hat der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.
- (3) Vorsätzliche oder leichtfertige Zuwiderhandlungen gegen § 7 Abs. 1 und 2 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 9 Entstehen und Enden der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt. Sie erlischt, mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird.

§ 10
Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Gebührenschuld entsteht. Bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Gebührenpflicht nach § 8 Satz 2.
- (2) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes in Anwendung des zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebührensatzes nach Maßgabe der für den gesamten Erhebungszeitraum geltenden Maßstabeinheiten in voller Höhe.
- (3) Die Straßenreinigungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt.

§ 11
Fälligkeit

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren werden mit anderen Grundstücksabgaben erhoben. Sie werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11 zu je $\frac{1}{4}$ ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.
- (2) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Gebühr abweichend vom Absatz 2 Satz 1 am 01.07. in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30.09. des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30.09. des vorangehenden Jahres beantragt werden.

§12
Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Absatz 2 NDSG der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gem. §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Nachname des Abgabepflichtigen und deren Anschrift; Grundstücksbezeichnung; nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Stadt Syke zulässig.
- (2) Die Stadt Syke darf die für Zwecke der Grundsteuern, des Liegenschaftsbuches und des Melde-rechts bekannt geworden personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z.B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Ab-rufverfahren erfolgen kann.

§13
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Syke, den 18.12.2025

Suse Laue
Bürgermeisterin

Stadt Twistringen

Satzung der Stadt Twistringen über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB für den Bereich „Ortsmitte Mörsen / Ehemalige Schule“

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), hat der Rat der Stadt Twistringen in seiner Sitzung am 18.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Das besondere Vorkaufsrecht erstreckt sich auf die Grundstücke in der Gemarkung Mörsen, Flurstücke 107/1, 102/4 und 103/6. Der Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan (Anlage 1) rot umrandet gekennzeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Besonderes Vorkaufsrecht

Im Geltungsbereich dieser Satzung steht der Stadt Twistringen ein besonderes Vorkaufsrecht an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

§ 3 Zweck des Vorkaufsrechts

Das Vorkaufsrecht dient der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung. Die Stadt zieht für diesen Bereich städtebauliche Maßnahmen zur Deckung eines dringenden Bedarfes an Einrichtungen für soziale Zwecke (Kindertagesstätte, Jugend- und Seniorenarbeit) in Betracht.

§ 4 Inkrafttreten

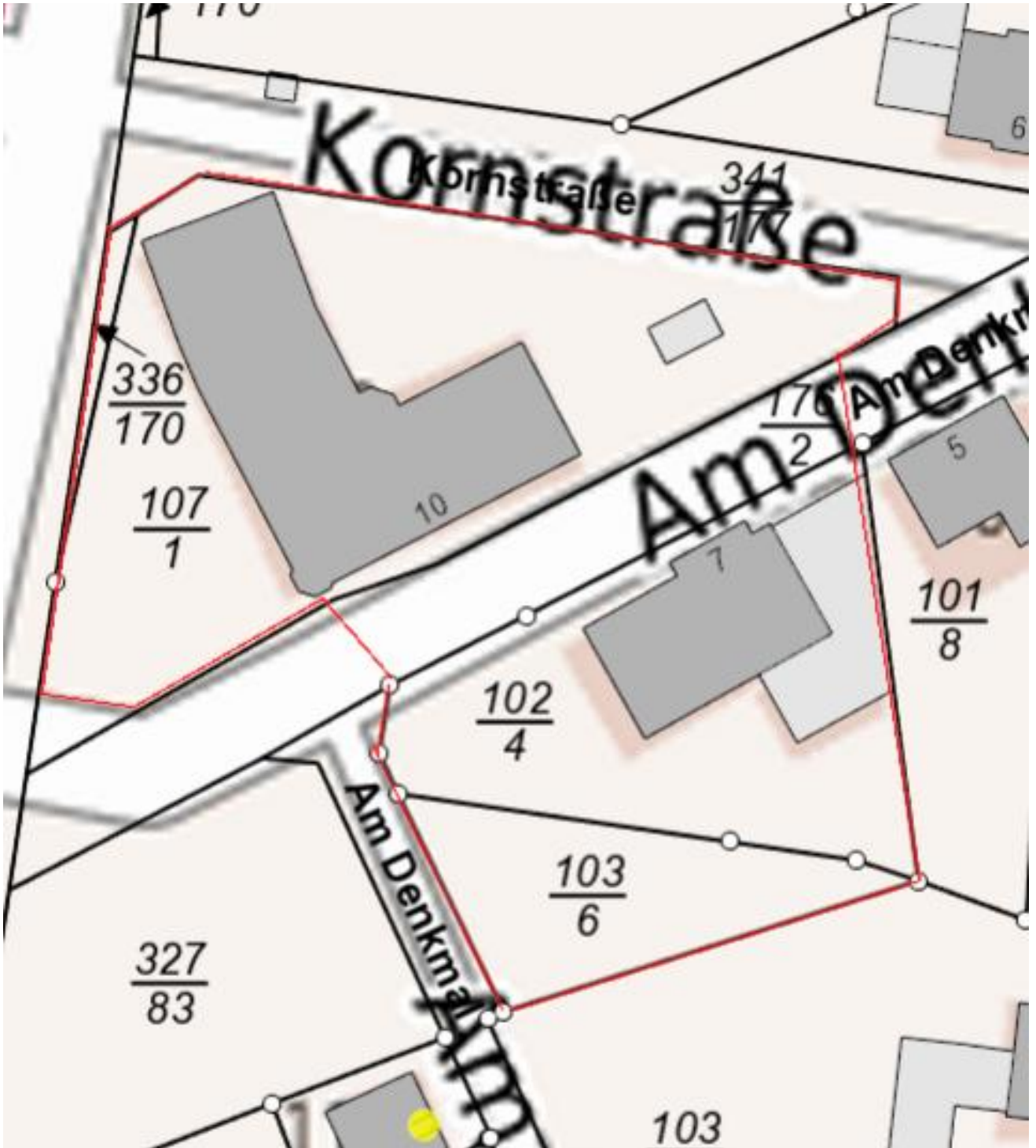
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Twistringen, den 19.12.2025

Der Bürgermeister
gez. J. Bley

Anlage 1

Lageplan Mörsen, Ortsmitte



Gemeinde Stuhr

Hundesteuersatzung der Gemeinde Stuhr

Gemäß § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Stuhr in seiner Sitzung am 10. Dezember 2025 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter des Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halter bzw. Halterin des Hundes gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat, wenn er bzw. sie nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits besteuert oder von der Steuer befreit gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern bzw. Halterinnen gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen.

Sie beträgt jährlich:

1. für den ersten Hund 60 Euro,
 2. für den zweiten Hund 80 Euro,
 3. für jeden weiteren Hund 100 Euro,
 4. für einen gefährlichen Hund 600 Euro,
 5. für jeden weiteren gefährlichen Hund 800 Euro.
- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 ff. sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und / oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) festgestellt hat. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind darüber hinaus Hunde der Rassen bzw. Typen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier und Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.
 - (3) Wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer gefährlichen Rasse i. S. von Abs. 2 Satz 3 werden nur solche Hunde erhöht besteuert, die zum 01.12.2025 noch nicht in der Gemeinde Stuhr angemeldet waren.

§ 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 - a) Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe von Personen mit dem Merkzeichen „Bl“, „H“, „Gl“ oder „TBl“ im Schwerbehindertenausweis unentbehrlich sind (Assistenzhunde im Sinne der Assistenzhundeverordnung).
 - b) Hunden, die aus dem Tierheim „Arche Noah“ e.V. in Stuhr erworben wurden. Die Befreiung gilt maximal drei Jahre.
- (2) Die Steuer für einen gefährlichen Hund i. S. d. § 3 Abs. 2 Satz 3 ist auf Antrag auf den regulären Steuersatz gem. § 3 Abs. 1 zu ermäßigen, sofern ein Nachweis über eine erfolgreich abgelegte Begleithundeprüfung vorgelegt wird.
- (3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.
- (4) Eine Steuerbefreiung für gefährliche Hunde im Sinne von § 3 Abs. 2 ist ausgeschlossen.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin bzw. eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt die Steuerpflicht an diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt oder die Hundehalterin bzw. der Hundehalter wegzieht.

§ 7 Entstehen und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht; in den Fällen des § 6 Abs. 1 entsteht die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht. Beginnt oder endet die Steuerpflicht (§ 6) im Laufe eines Erhebungszeitraumes, wird die Steuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 1. Juli eines jeden Jahres erfolgen.
- (4) Der Steuerbescheid wird gemäß § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Gemeinde zusammengefasst erteilt.
- (5) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen

Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Bei Änderungen, die den Steueranspruch betreffen, wird immer ein schriftlicher Steuerbescheid erteilt.

§ 8 Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Sofern dies einen Hund nach § 3 Abs. 2 betrifft, ist dies mitzuteilen. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat das Ende der Haltung binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin bzw. der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung weg, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Seit dem 01.01.2024 werden für neu angemeldete Hunde keine Hundesteuermarken mehr ausgegeben. Die Kennzeichnung erfolgt über den elektronischen Transponder bzw. Chip, der verpflichtend gem. § 4 NHundG allen Hunden zu implantieren ist. Die Chip-Nummer ist daher zwingend bei der Anmeldung anzugeben.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch Grundstückseigentümerinnen bzw. Grundstückseigentümer, Mieterinnen bzw. Mieter oder Pächterinnen bzw. Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt oder es unterlässt, einen Hund nach § 3 Abs. 2 anzuzeigen bzw. nachzumelden,
 2. entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 3. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 die Hundesteuermarke missbräuchlich verwendet,
 4. entgegen § 8 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Stuhr vom 28. Juni 2001 außer Kraft.

Stuhr, den 10. Dezember 2025

Stephan Korte
Bürgermeister

Gemeinde Wagenfeld

Haushaltssatzung der Gemeinde Wagenfeld für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Wagenfeld in seiner Sitzung am 03.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	16.247.400 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	16.981.300 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.089.200 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.704.700 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.746.800 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.243.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.000.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	400.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	18.836.000 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	19.347.700 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.300.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	300 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v. H.
2.	Gewerbsteuer	360 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 20.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

Wagenfeld, den 03.12.2025

gez. Kreye L.S.
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Wagenfeld für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Diepholz am 18.12.2025 unter dem Aktenzeichen V-30-320/2025/00040 erteilt worden.

Der Haushaltsplan 2026 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Wagenfeld, Pastorenkamp 25, 49419 Wagenfeld, Zimmer 24, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wagenfeld, den 18.12.2025

gez. Kreye
Bürgermeister

Satzung zur Aufhebung der Hebesatzsatzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Gemeinde Wagenfeld

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl.2024 Nr.9), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) i.d.F. vom 07.08.1973 (BGBl I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl I S. 2294) sowie des § 16 des Gewerbesteuerergesetzes (GewStG) i.d.F. vom 15.10.2022 (BGBl I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl 2024 I Nr. 108) hat der Rat der Gemeinde Wagenfeld in seiner Sitzung am 03.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung der Satzung

Die Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Gemeinde Wagenfeld (Hebesatzsatzung) vom 03.12.2024 wird mit Wirkung zum 31.12.2025 aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wagenfeld, den 03.12.2025

gez. Kreye L.S.
Bürgermeister

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

4. Änderungssatzung der Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) und des § 96 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 82) hat der Rat der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ in seiner Sitzung am 16.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

In § 2 a) wird die Angabe „97,98 €“ durch die Angabe „119,78 €“ ersetzt

und

in § 2 b) wird die Angabe „73,99 €“ durch die Angabe „100,64 €“ ersetzt.

Artikel 2

Die 4. Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Lemförde, den 16.12.2025

Mentrup
Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Brockum

5. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Brockum

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und der §§ 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Brockum in seiner Sitzung am 03.12.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für jeden gefährlichen Hund 600,00 € jährlich. Die §§ 4 und 5 finden auf gefährliche Hunde keine Anwendung.“

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Als gefährlich gelten Hunde, wenn die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 1 S. 2 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats der Feststellung der Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 2 zu besteuern.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Lemförde, den 03.12.2025

Mentrup
Gemeindedirektor

8. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung des Brockumer Großmarktes (Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10,11, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zz. gültigen Fassung und §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsisches Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) in der zz. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Brockum in seiner Sitzung am 03.12.2025 folgende 8. Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

In § 1 Abs. 1 wird der folgende Satz eingefügt:

Zusätzlich zu den nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren ist, soweit sie der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, die Umsatzsteuer an die Gemeinde Brockum zu entrichten.

Artikel 2

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Sämtliche Marktbesucher, Schau- und Aussteller auf dem Markt haben das vollständige Standgeld bis zum 31.07. des jeweiligen Jahres zu zahlen. Marktbesucher / Aussteller, die erst nach dem 31.07. des jeweiligen Jahres eine Platzzusage erhalten, haben das festgesetzte Standgeld zu dem in der Platzzusage genannten Termin zu zahlen.

Artikel 3

Der Gebührentarif gem. § 1 Abs. 1 der Marktgebührensatzung wird wie folgt geändert:

I. Krammarkt

- | | |
|---|-----------------|
| a) Fahrschäfte wie Achterbahn, Scooter, Bodenkarusselle, Raupenbahn, Riesenrad, Luftschaukel usw. | 3,00 – 15,00 € |
| b) Schank- und Speisestände (-betriebe) mit/ohne Freifläche bzw. Sitzgelegenheiten | 30,00 – 80,00 € |
| c) Verlosungen, Schaugeschäfte, Boxbuden, Ausspielungen und Schießbuden | 25,00 – 95,00 € |
| d) Sonstige Verkaufsstände | 25,00 – 95,00 € |

Das Mindeststandgeld beträgt pro Geschäft für vier Markttage 100,00 €.

II. Landmaschinen-, Gewerbe- und Genussfestzelt

- a) **Im Freigelände:**
Mindestgebühr = 200,00 €
Die Mindestgebühr ist für eine Fläche bis 25 m² zu zahlen. Für jeden weiteren m² sind 5 € zu zahlen.

Beratungszelte bzw. -räume:

Beratungszelte bzw. -Räume werden zusätzlich mit 5,00 – 10,00 € /m² berechnet.

- b) **In den Ausstellungszelten:**
je nach Lage: 15,00 – 45,00 € pro m²

Artikel 4

Diese 8. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Brockum, 11.12.2025

Mentrup
Gemeindedirektor

10. Änderungssatzung zur Benutzungsordnung für den Brockumer Großmarkt

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zz. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Brockum in seiner Sitzung am 03.12.2025 folgende 10. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Die Gemeinde Brockum veranstaltet alljährlich einen Kram-, Vergnügungs- und Viehmarkt (Jahrmarkt) verbunden mit einer Landwirtschafts- und Gewerbeausstellung (Ausstellung) sowie einem Genussfestzelt.

- (1) Marktzeit ist jeweils der Dienstag nach Simon und Judä (28.10.) sowie an den drei dem Dienstag vorausgehenden Tagen.

Öffnungszeiten

a) für den Jahrmarkt, außer Viehmarkt, sind	
Samstag bis Montag -im Innenbereich-	10.00 – 24.00 Uhr
Samstag bis Montag -im Außenbereich/in den Verkaufsstraßen-	10.00 – 22.00 Uhr
und	
Dienstag - im Innenbereich-	08.00 – 22.00 Uhr
sowie -im Außenbereich/in den Verkaufsstraßen-	08.00 – 22.00 Uhr
b) für den Viehmarkt	ab 06.00 Uhr
c) für die Landmaschinenausstellung und Gewerbezelt	
Samstag bis Montag	10.00 – 19.00 Uhr
Dienstag	08.00 – 19.00 Uhr
d) Genussfestzelt	
Samstag bis Montag	10:00 – 19:00 Uhr
Dienstag	08:00 – 19:00 Uhr

Artikel 2

§ 2 Abs. 1 c) erhält folgenden Fassung:

- c) für das Gewerbezelt, das Genussfestzelt und die Landmaschinenausstellung sowie die Landmaschinenausstellung bis zum 31.03.

§ 2 Abs. 2 c) wird wie folgt geändert, außerdem wird nach § 2 Abs. 2 c) Buchstabe d) eingefügt:

- c) Angabe, ob ein Platz auf dem Freigelände, in der Gewerbechau, dem Genussfestzelt oder auf dem Krammarkt gewünscht wird
d) Reisegewerbekarte sowie den Nachweis einer gültigen Betriebshaftpflichtversicherung.

§ 2 Abs. 5 Buchstabe f) wird wie folgt gefasst:

- f) der Marktbezieher die Marktgebühr nicht vollständig innerhalb der in der Platzzusage gesetzten Frist bezahlt.

Artikel 3

§ 3 Abs. 1, 2 und 5 erhalten folgende Fassung:

- (1) Die Standplätze werden durch die Marktaufichtspersonen ab dem in der Platzzusage angegebenen Tage, jeweils ab Montag vor dem 1. Markttag, nach pflichtgemäßem Ermessen zugewiesen. Niemand hat Anspruch auf einen bestimmten Standplatz. Niemand darf eigenmächtig einen Platz einnehmen, oder die festgesetzten Grenzen überschreiten. Nach Marktbeginn besteht kein Anspruch auf die Zuweisung eines Standplatzes.
- (2) Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb benutzt werden. Die Überlassung an andere Personen, die Aufnahme Dritter oder ein eigenmächtiger Platztausch sind nicht gestattet. Leerstehende Standplätze dürfen ohne Zustimmung des Veranstalters

weder ganz noch teilweise benutzt werden. Die Aufnahme weiterer Aussteller auf dem zugewiesenen Standplatz ist nur mit Zustimmung des Veranstalters zulässig.

- (5) Es ist verboten, während der Marktzeit den Marktplatz sowie im Marktbereich befindliche Gehwege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren und Fahrräder, E-Scooter oder andere sperrige Fahrzeuge oder sonstige marktstörende Gegenstände auf dem Markt mitzuführen oder dort zu belassen.

Artikel 4

§ 4 Abs. 2, 4 und 6 erhalten folgende Fassung:

- (2) Zugewiesene Plätze, die nicht bis 15.00 Uhr des vor dem ersten Markttag liegenden Tages belegt worden sind, können anderweitig vergeben werden. Eine Rückzahlung eines bereits gezahlten Standgeldes erfolgt nicht. Ein Anspruch auf Erstattung des Einnahmeausfalls besteht nicht.
- (4) Mit dem Abbau der Stände darf nicht vor 23.00 Uhr am Dienstagabend begonnen werden; desgleichen dürfen Packwagen und sonstige Fahrzeuge nicht vor diesem Zeitpunkt rangiert oder an die Stände gefahren werden.
Der Abbau vor diesem Zeitpunkt ist grundsätzlich untersagt.
- (6) Die Marktbezieher haben an jedem Marktstand oder Standplatz auf ihre Kosten ein gut sichtbares und lesbares Schild in der Größe von mindestens 20 x 30 cm mit ihren Vor- und Zunamen bzw. der Firmenbezeichnung sowie der von der Marktleitung erhaltenen Standnummer anzubringen.

Artikel 5

§ 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Den Aufsichtspersonen der Gemeinde Brockum sowie der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ und den Angehörigen der Polizei ist jederzeit Zutritt zu allen zugewiesenen Standplätzen und den Fahrzeugen zur Ausübung ihrer Amtsgeschäfte gestattet. Die Marktbezieher sind verpflichtet, dessen Amtspersonen über ihren Betrieb Auskunft zu geben und auf Verlangen alle für die Ausübung ihres Berufes und die Zulassung zum Markt erforderlichen Nachweise vorzuzeigen. Diese Nachweise haben die Marktbezieher während der Marktzeit stets bei sich zu führen; das gilt auch für die Bescheinigungen nach dem Infektionsschutzgesetz.

Artikel 6

§ 10 Abs. 2 und 4 erhalten folgende Fassung:

- (2) Mit der Anfuhr der Maschinen, Geräte und anderer Ausstellungsstücke darf frühestens am Montag vor dem ersten Markttag begonnen werden. Die Anfuhr bzw. Fertigstellung der Ausstellungsstände muss vor dem ersten Markttag bis 15.00 Uhr beendet sein. Haben Aussteller bis zu diesem Zeitpunkt ihren Stand nicht in Anspruch genommen, so verlieren sie den Anspruch auf Platzzuweisung gem. Zulassungsbescheid. Über diese freien Plätze kann die Marktaufsicht anderweitig verfügen.
- (4) Aus Sicherheitsgründen wird das Ausstellungsgelände während der Dunkelheit beleuchtet und zwar ab dem Montag vor dem 1. Markttag bis einschließlich der Nacht nach dem 4. Markttag. Zusätzlich stellt die Gemeinde ab Mittwoch vor dem 1. Markttag für die Nachtstunden von 19:00 Uhr bis 8:00 Uhr sowie am Mittwoch nach dem Markt bis 7.00 Uhr eine Nachtwache. Eine Haftpflicht für eine Beschädigung oder Entwendung von Gegenständen wird damit jedoch nicht übernommen.
- (5)

Artikel 7

§ 11 erhält folgende Fassung:

Alle Benutzer des Marktes haben die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zu beachten sowie die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Straßenverkehrsordnung, die Straßenverkehrszulassungsordnung, die Unfallverhütungsvorschriften, das Infektionsschutzgesetz und das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch einzuhalten.

Artikel 8

Diese 10. Änderung zur Benutzungsordnung für den Brockumer Großmarkt tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Brockum, 11.12.2025

Mentrup
Gemeindedirektor

Gemeinde Lembruch

Satzung der Gemeinde Lembruch über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer (Zweitwohnungsteuersatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und der §§ 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Lembruch in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines, Begriffsbestimmungen

(1) Die Gemeinde erhebt eine Zweitwohnungsteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

(2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, über die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken der persönlichen Lebensführung verfügen kann.

Als Wohnung gelten auch alle Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs auf einem eigenen oder fremden Grundstück für einen nicht nur vorübergehenden Zeitraum abgestellt werden.

(3) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder gar nicht genutzt wird.

(4) Keine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung sind:

a) Wohnungen, die eine nicht dauernd getrenntlebende verheiratete oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Person aus Gründen ihrer Erwerbstätigkeit, ihrer (Berufs-)Ausbildung oder ihres Studiums innehat, wenn sich die gemeinsam genutzte Hauptwohnung nicht im Gemeindegebiet befindet. Die Befreiung gilt nur, wenn die Nebenwohnung die vorwiegend genutzte Wohnung der verheirateten oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Person ist. Die von der Zweitwohnungsteuer auszunehmende Wohnung darf nicht von beiden Partnern gehalten werden.

b) Wohnungen, die Studierende oder noch in Ausbildung befindliche Personen bei den Eltern oder einem Elternteil innehaben, soweit sich die Hauptwohnung am Studien- oder Ausbildungsort befindet.

c) Wohnungen, die von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

d) Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen.

§ 2

Steuerpflichtige

(1) Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung innehat.

(2) Haben mehrere Steuerschuldner gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner nach § 44 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Bemessungsgrundlage

(1) Die Steuer bemisst sich nach der auf Grund des Mietvertrages im Besteuerungszeitraum gemäß § 5 Abs. 1 geschuldeten Nettokaltmiete.

(2) Für Wohnungen, die im Eigentum der steuerpflichtigen Person stehen oder dieser unentgeltlich oder zu einem Entgelt unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind, ist abweichend von Absatz 1 die Nettokaltmiete in der ortsüblichen Höhe anzusetzen. Die ortsübliche Miete wird in Anlehnung an die Nettokaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

(3) Bei Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen gilt als jährlicher Mietaufwand die zu zahlende Standplatzmiete (ohne Mietnebenkosten).

§ 4

Steuersatz

Die Zweitwohnungsteuer beträgt 6 vom Hundert der Bemessungsgrundlage (Nettokaltmiete).

§ 5

Entstehung der Steuerschuld, Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. In den Fällen des Absatzes 2 Sätze 2 und 3 sowie des Absatzes 4 wird die Steuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Tritt die Steuerpflicht am ersten Tag eines Monats nach dem 01. Januar eines Jahres ein, so entsteht die Steuerschuld gleichzeitig. Bei Eintritt der Steuerpflicht nach dem ersten Tag eines Monats entsteht die Steuerschuld mit Beginn des folgenden Kalendermonats.

(3) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Innehaben einer Zweitwohnung.

(4) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerschuldner die Wohnung aufgibt oder die Voraussetzungen für die Annahme der Zweitwohnung entfallen.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Gemeinde setzt die Steuer für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Jahres entsteht, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid fest.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach § 5 Absatz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Endet die Steuerpflicht, so wird die Steuerfestsetzung geändert und zu viel bezahlte Steuer erstattet.

§ 7

Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Wer Inhaber/Inhaberin einer Zweitwohnung ist bzw. wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem Bundesmeldegesetz in der jeweils gültigen Fassung gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.
- (3) Inhaber von Zweitwohnungen und andere Personen haben der Gemeinde die zur Feststellung der Zweitwohnungsteuererhebung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Mitwirkungspflichten

Die Mitwirkungspflicht Dritter, insbesondere derjenigen, die der/dem Steuerpflichtigem die Wohnung überlassen oder ihr/ihm die Mitbenutzung gestatten (z.B. Vermieterinnen/Vermieter, Grundstücks- oder Wohnungseigentümerinnen/-eigentümer) ergeben sich aus § 93 Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die §§ 7 und 8 werden als Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) geahndet.

§ 10

Datenübermittlung von der Meldebehörde

- (1) Die Meldebehörde übermittelt der Steuerbehörde zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungsteuersatzung die erforderlichen personenbezogenen Daten aus dem Melderegister.
- (2) Ergibt sich aus den Ermittlungen der Steuerbehörde, dass die Daten unrichtig oder unvollständig sind, teilt die Steuerbehörde dies der Meldebehörde zwecks Berichtigung des Melderegisters mit.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.12.2000, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungsteuer der Gemeinde vom 21.04.2008 außer Kraft.

Lemförde, den 11.12.2025

Mentrup
Gemeindedirektor

Samtgemeinde Barnstorf – Flecken Barnstorf

Widmung von Straßenabschnitten und Wegen

Der Rat des Fleckens Barnstorf hat in seiner Sitzung am 18.09.2025 beschlossen, folgende Straßenabschnitte und Wege gemäß § 6 Niedersächsisches Straßengesetz für den öffentlichen Verkehr zu widmen:

„Büchnerstraße“	Stichstraße zu HsNr. 6, 8, 10 und Fuß- Radweg bis „Goethestraße“, Grundstück Gemarkung Barnstorf, Flur 11, Flurstück 101.
„Büchnerstraße“ - „Heinestraße“	Fuß- Radweg, Grundstück Gemarkung Barnstorf, Flur 11, Flurstück 82.
„Goethestraße“ -	Fuß- Radweg, Grundstücke Gemarkung Barnstorf, Flur 11, Teilfläche „Fontanestraße“ von Flurstück 199/1 und Flurstück 200.
„Kleiststraße“	Stichstraße zu HsNr. 11, 13, 15 und Fuß- Radweg bis Heinestraße, Grundstücke Gemarkung Barnstorf, Flur 11, Flurstücke 164 und Teilfläche von 165/1.
„Kleiststraße“ -	Fuß- Radweg mit zwei Anbindungen zur „Heinestraße“, Grundstück
„Schillerstraße“	Gemarkung Barnstorf, Flur 11, Flurstück 166/1.
„Moritz Wesermann Straße“	Stichstraße zu HsNr. 10 und 12 und Fuß- Radweg bis „Stifterstraße“, Grundstücke Gemarkung Barnstorf, Flur 11, Flurstücke 293 und 14/10.
„Walsener Straße“ - „Zuckmayerstraße“	Fuß- Radweg, Grundstück Gemarkung Barnstorf, Flur 11, Flurstück 27/83.
„Zuckmayerstraße“ - Spielpl.Thomaweg	Fuß- Radweg, Grundstück Gemarkung Barnstorf, Flur 11, Flurstück 27/91.

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Barnstorf, 17.12.2025

Flecken Barnstorf
Der Bürgermeister
gez. Grimm
Gemeindedirektor

Umbenennung eines Straßenabschnitts

Der Rat des Fleckens Barnstorf hat in seiner Sitzung am 18.09.2025 beschlossen, den Abschnitt der Straße „Schötenweg“ abzweigend von der „Osnabrücker Straße“ bis zum Anschluss an den „Niedersachsenweg“ in „Niedersachsenweg“ umzubenenen.

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Barnstorf, 17.12.2025

Flecken Barnstorf
Der Bürgermeister
gez. Grimm
Gemeindedirektor

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Satzung über die Straßenreinigung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Verbindung mit § 52 Abs. 1 und 4 des Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen in seiner Sitzung vom 13.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt, wem die Straßenreinigungspflichten obliegen bzw. übertragen werden. Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigungspflicht werden in der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen (Straßenreinigungsverordnung) festgelegt.

(2) Diese Satzung gilt für die Straßenreinigung auf den öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Durchgängen usw. – im Folgenden öffentliche Straßen genannt – innerhalb der geschlossenen Ortslagen einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

(3) Geschlossene Ortslagen sind Teile des Samtgemeindegebiets, die in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Die geschlossene Ortslage wird nicht unterbrochen durch Anlagen von allgemeiner samtgemeindlicher Bedeutung wie z.B. Park- und Grünanlagen, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe, Gemeindewälder, Gewässer, Verkehrsanlagen und in der Planung begriffene Projekte dieser Art.

(4) Eine Ortsdurchfahrt ist der Teil einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße, der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt und auch zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmt ist.

§ 2 Straßenreinigung durch die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Soweit die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen die Straßenreinigung durchführt, geht der Kehricht mit Einfüllung in Behälter in deren Eigentum über. Wertgegenstände im Kehricht werden wie Fundsachen behandelt.

§ 3 Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen überträgt die Straßenreinigungspflichten gemäß der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen (Straßenreinigungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung unbeschadet den Vorschriften im § 3 auf die Eigentümer/-innen der an öffentlichen Straßen anliegenden bebauten und unbebauten Grundstücke.

(2) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat, sowie die Beseitigung von Schnee und Eis der Geh- und Radwege. Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen.

(3) Bei der Reinigung ist eine Staubeentwicklung zu vermeiden. Zu beseitigendes Kehrgut und Abfälle sind von den Reinigungspflichtigen aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Bei der Reinigung dürfen Schmutz und sonstige Abfälle nicht den Nachbar/-innen bzw. anderen Reinigungspflichtigen zugekehrt oder in Gossen, Gräben oder Einflussöffnungen der Straßenkanalisation hineingebracht oder auf die Hydrantendeckel gefegt werden.

(4) Bei der Entfernung von Wildkräutern und Gras ist die Verwendung von Chemikalien und Pflanzenschutzmitteln untersagt.

(5) Wenn durch Bauarbeiten, Unfälle, An- und Abfuhr von Brenn- und Baustoffen, Tierkot sowie abgefallene Äste – Zweige und Gebäudeteile besondere Verunreinigungen entstehen sind diese unverzüglich zu beseitigen. Vorrangig trifft diese Reinigungspflicht den jeweils Verursachenden.

§ 3 Winterdienst

(1) Bei Schneefall sind die Gehwege und fußläufigen Verbindungswege, die Radwege, sowie die gemeinsamen Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, im Übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,50 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn bzw. der Wege freizuhalten. In den verkehrsberuhigten Bereichen ist die Schneeräumung auf einem Seitenstreifen von 1,50 m auf jeder Straßenseite ab Grenze der anliegenden Grundstücke durchzuführen. Während der Nachtstunden (an Werktagen von 20.00 bis 7.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 20.00 bis 8.00 Uhr) besteht für Maßnahmen im Winterdienst keine Verpflichtung.

(2) Die Bordrinnen und Einlaufschächte der Straßenentwässerung sind schnee- und eisfrei zu halten.

(3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg, dem gemeinsamen Geh- und Radweg, sowie dem Gehweg und dem fußläufigen Verbindungswege gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.

(4) Bei Glätte sind zur Sicherung des Fußgänger- und Fahrradverkehrs in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln

- a) die Gehwege und Radwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m;
- b) wenn Gehwege nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,50 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn;
- c) in den verkehrsberuhigten Bereichen (niveaugleiche Mischfläche) auf einem Mittelstreifen von 3,00 m Breite und auf einem Seitenstreifen von 1,50 m Breite auf jeder Straßenseite an der Grenze der anliegenden Grundstücke;
- d) sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen;
- e) die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr

so zu bestreuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist. Zur Sicherung des Fahrzeugverkehrs sind die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr ebenfalls mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln zu bestreuen.

(5) An öffentlichen Haltestellen sind die Flächen für den Fußgängerverkehr von Schnee und Eis freizuhalten. Ebenso Hydranten sind bei Glätte zu bestreuen.

(6) Die Verpflichtung zum unverzüglichen Schneeräumen und Streuen besteht an Werktagen von 7.00 bis 20.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 8.00 bis 20.00 Uhr.

(7) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden. Streusalz darf nur in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann, angewandt werden. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut werden. Ferner dürfen auf ihnen nicht salzhaltiges Eis gelagert werden.

(8) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege, Fußgängerüberwege, Radwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Abs. 1 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetz (NPOG) handelt, wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 1 dieser Verordnung das festgelegte Maß und die räumliche Ausdehnung der ihm obliegenden Reinigungspflicht nicht beachtet,
- b) entgegen § 2 dieser Verordnung die ihm obliegenden Reinigungspflichten hinsichtlich der Art der Reinigung in dem festgelegten Umfang nicht erfüllt,
- c) entgegen § 3 dieser Verordnung die ihm obliegenden Pflichten des Winterdienstes nach Art und Umfang nicht ordnungsgemäß durchführt.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 5 In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Diepholz in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt spätestens 10 Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.

Bruchhausen-Vilsen, den 27.11.2025

Der Samtgemeindebürgermeister

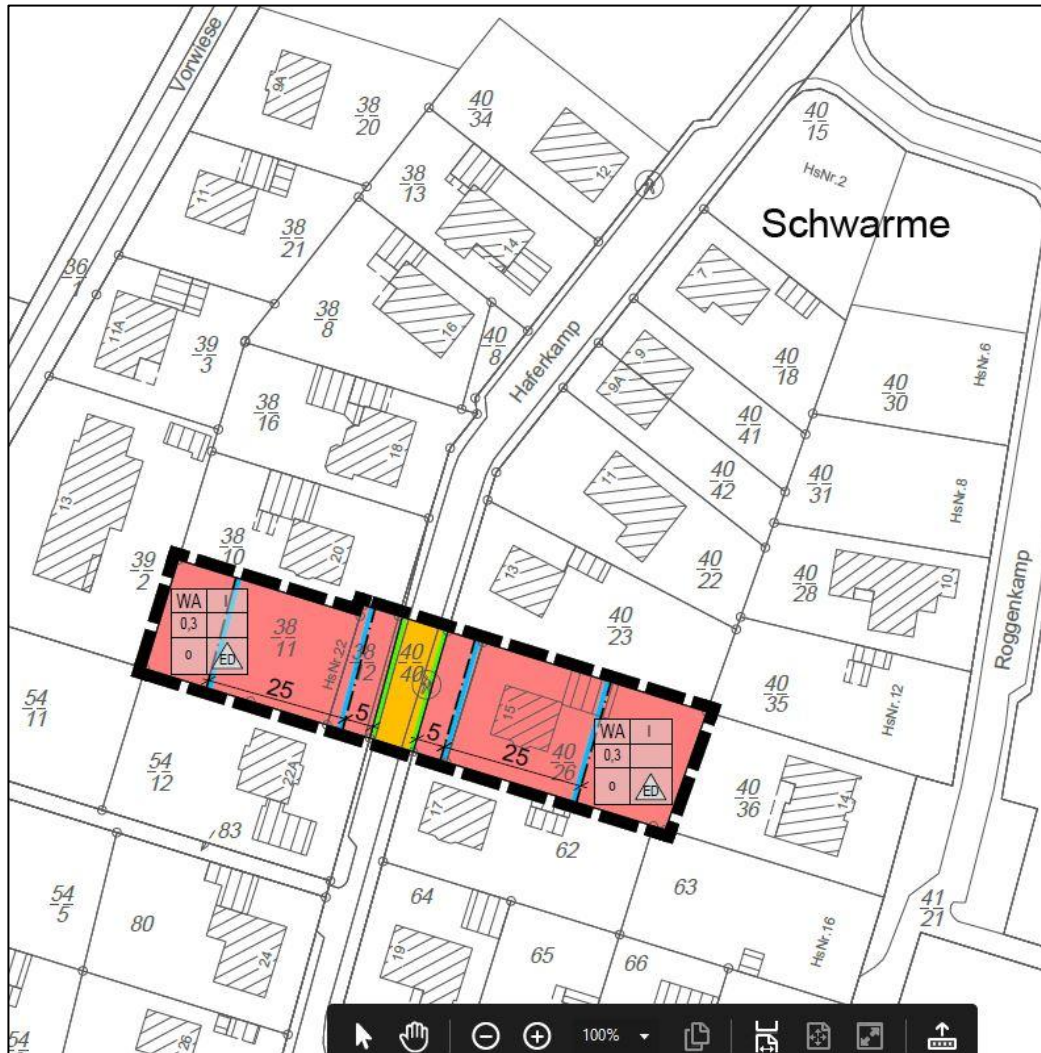
gez. Bormann

Gemeinde Schwarme

Bauleitplanung der Gemeinde Schwarme Bebauungsplan Nr. 21 (92/6) „Auf der Brake – 2. Änderung“

Der Rat der Gemeinde Schwarme hat in seiner Sitzung am 16.12.2025 den Bebauungsplan Nr. 21 (92/6) „Auf der Brake – 2. Änderung“ als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) und die Begründung beschlossen.

Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan zu entnehmen:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 21 (92/6) „Auf der Brake – 2. Änderung“ mit Begründung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, öffentlich aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Ergänzend kann der Bebauungsplan mit Begründung auch auf der Homepage der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen (www.bruchhausen-vilsen.de) oder auf dem Landesportal (<https://uvp.niedersachsen.de>) eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird gem. § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Bruchhausen-Vilsen, den 23.12.2025

Der Gemeindedirektor
gez. Bormann

Samtgemeinde Rehden – Gemeinde Rehden

Jahresabschluss 2023

Der Rat der Gemeinde Rehden hat in seiner Sitzung am 16.12.2025 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2023 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Schulstraße 20, 49453 Rehden, Zimmer 2.44, während der Dienststunden öffentlich aus.

Rehden, 18.12.2025

Der Gemeindedirektor
Kiene

Gemeinde Barver

Jahresabschluss 2023

Der Rat der Gemeinde Barver hat in seiner Sitzung am 09.12.2025 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2023 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Schulstraße 20, 49453 Rehden, Zimmer 2.44, während der Dienststunden öffentlich aus.

Rehden, 10.12.2025

Der Gemeindedirektor
Kiene

Gemeinde Dickel

Jahresabschluss 2023

Der Rat der Gemeinde Dickel hat in seiner Sitzung am 08.12.2025 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2023 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Schulstraße 20, 49453 Rehden, Zimmer 2.44, während der Dienststunden öffentlich aus.

Rehden, 09.12.2025

Der Gemeindedirektor
Keine

Samtgemeinde Schwaförden – Gemeinde Affinghausen

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Affinghausen über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr.3), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) i.d.F. vom 07.08.1973 (BGBl I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 02.12.2024 (BGBl I Nr. 387) sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i.d.F. vom 15.10.2002 (BGBl I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.02.2025 (BGBl I S. 69) mit Wirkung vom 06.03.2025 beschließt der Rat der Gemeinde Affinghausen in seiner Sitzung am 02.12.2025 die folgende 1. Änderung der Hebesatzsatzung:

Artikel I

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden ab dem Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf | 420 v. H. |
| 2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 270 v. H. |
| 3. für die Gewerbesteuer auf | 420 v. H. |

Artikel II

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Affinghausen, den 02. Dezember 2025

Der Gemeindedirektor

gez. Denker

Denker

Der Bürgermeister

gez. Köberlein

Köberlein

Gemeinde Ehrenburg

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Ehrenburg über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr.3), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) i.d.F. vom 07.08.1973 (BGBl I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 02.12.2024 (BGBl I Nr. 387) sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i.d.F. vom 15.10.2002 (BGBl I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.02.2025 (BGBl I S. 69) mit Wirkung vom 06.03.2025 beschließt der Rat der Gemeinde Ehrenburg in seiner Sitzung am 10.12.2025 die folgende 1. Änderung der Hebesatzsatzung:

Artikel I

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden ab dem Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf | 420 v. H. |
| 2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 225 v. H. |
| 3. für die Gewerbesteuer auf | 420 v. H. |

Artikel II

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Ehrenburg, den 10. Dezember 2025

Der Gemeindedirektor

gez. Denker

Denker

Der Bürgermeister

gez. Schumacher

Schumacher

Gemeinde Neuenkirchen

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Neuenkirchen über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr.3), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) i.d.F. vom 07.08.1973 (BGBl I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 02.12.2024 (BGBl I Nr. 387) sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i.d.F. vom 15.10.2002 (BGBl I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.02.2025 (BGBl I S. 69) mit Wirkung vom 06.03.2025 beschließt der Rat der Gemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am 03.12.2025 die folgende 1. Änderung der Hebesatzsatzung:

Artikel I

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden ab dem Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf | 420 v. H. |
| 2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 290 v. H. |
| 3. für die Gewerbesteuer auf | 420 v. H. |

Artikel II

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Neuenkirchen, den 03. Dezember 2025

Der Gemeindedirektor

gez. Denker

Denker

Der Bürgermeister

gez. Dr. Meyer

Dr. Meyer

Gemeinde Scholen

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Scholen über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr.3), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) i.d.F. vom 07.08.1973 (BGBl I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 02.12.2024 (BGBl I Nr. 387) sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i.d.F. vom 15.10.2002 (BGBl I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.02.2025 (BGBl I S. 69) mit Wirkung vom 06.03.2025 beschließt der Rat der Gemeinde Scholen in seiner Sitzung am 11.12.2025 die folgende 1. Änderung der Hebesatzsatzung:

Artikel I

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden ab dem Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 420 v. H.
2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 200 v. H.
3. für die Gewerbesteuer auf 420 v. H.

Artikel II

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Scholen, den 11. Dezember 2025

Der Gemeindedirektor

gez. Denker

Denker

Der Bürgermeister

gez. Schwenn

Schwenn

Gemeinde Schwaförden

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schwaförden über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr.3), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) i.d.F. vom 07.08.1973 (BGBl I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 02.12.2024 (BGBl I Nr. 387) sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i.d.F. vom 15.10.2002 (BGBl I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.02.2025 (BGBl I S. 69) mit Wirkung vom 06.03.2025 beschließt der Rat der Gemeinde Schwaförden in seiner Sitzung am 15.12.2025 die folgende 1. Änderung der Hebesatzsatzung:

Artikel I

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden ab dem Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf | 420 v. H. |
| 2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 255 v. H. |
| 3. für die Gewerbesteuer auf | 420 v. H. |

Artikel II

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Schwaförden, den 15. Dezember 2025

Der Gemeindedirektor

Der Bürgermeister

gez. Denker

gez. Göbberd

Denker

Göbberd

Gemeinde Sudwalde

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Sudwalde über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr.3), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) i.d.F. vom 07.08.1973 (BGBl I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 02.12.2024 (BGBl I Nr. 387) sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i.d.F. vom 15.10.2002 (BGBl I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.02.2025 (BGBl I S. 69) mit Wirkung vom 06.03.2025 beschließt der Rat der Gemeinde Sudwalde in seiner Sitzung am 18.12.2025 die folgende 1. Änderung der Hebesatzsatzung:

Artikel I

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden ab dem Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf | 420 v. H. |
| 2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 230 v. H. |
| 3. für die Gewerbesteuer auf | 420 v. H. |

Artikel II

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Schwaförden, den 18. Dezember 2025

Der Gemeindedirektor

gez. Denker

Denker

Der Bürgermeister

gez. Klusmann

Klusmann

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Beschleunigte Zusammenlegung Hombach, Verfahrensnummer: 2855
Az.: Red – 2855 005.0-06.00



**Amt für regionale Landesentwicklung
Leine-Weser**

Geschäftsstelle Sulingen
Galtener Str.16
27232 Sulingen

Sulingen, 09.12.2025

Beschleunigte Zusammenlegung Hombach, Verfahrensnummer: 2855

Az.: Red – 2855 005.0-06.00

Feststellung der Wertermittlungsergebnisse

In der Beschleunigten Zusammenlegung Hombach werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), unter Einschluss der Änderungen festgestellt.

Die Ergebnisse der Wertermittlung haben für die Beteiligten ausgelegen. In Folge dessen ist eine Einwendung zur Wertermittlung vorgetragen worden. Nach örtlicher Überprüfung sind die geänderten Ergebnisse der Wertermittlung in die Begründung aufgenommen und in einem Ausdruck der Wertermittlungskarte in Rot gekennzeichnet worden. Diese sind Bestandteil dieser Feststellung.

Die vollständige Feststellung mit Begründung liegt einen Monat nach dieser Bekanntgabe im Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Str. 16, 27232 Sulingen, nach vorheriger Terminabsprache (unter der Tel. Nr.: 04271 / 801-163) zur Einsichtnahme aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim oder bei der Geschäftsstelle Sulingen des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Galtener Str.16, 27232 Sulingen schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur eingehalten, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der Frist bei der o.g. Behörde eingegangen ist.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung (§ 115 FlurbG)

Hinweis:

Gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter: <http://www.arl-lw.niedersachsen.de> eingestellt. Bitte folgen Sie dann in der Menü-leiste „Aktuelles“ dem Pfad „Bekanntmachungen“.

Im Auftrage

gez. (Reddehase)

L.S.

Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband

Der OOWV gibt folgende Änderungen bekannt: Anlage zu den Versorgungsbedingungen Preisregelungen des OOWV für die Versorgung mit Trinkwasser

Gültig ab 1. Januar 2026

§ 1 Lieferungen und Leistungen

...

1. Trinkwasserpreis

Der Trinkwasserpreis wird nach Kubikmetern berechnet und beträgt

	Netto €	7% MwSt. €	Brutto €
	1,59/m ³	0,11	1,70/m ³

...

2. Grundpreis

Der Grundpreis wird nach der Anschlussnennweite und der Anzahl der zu versorgenden wirtschaftlichen Einheiten berechnet und beträgt

		Netto €	7% MwSt. €	Brutto €
a) Anschlüsse für unbebaute Grundstücke	mtl.	8,09	0,57	8,66
b) Anschlüsse für bebaute Grundstücke pro wirtschaftliche Einheit im Sinne des § 2 Abs. 3 der Wasserlieferungsbedingungen zur AVBWasserV	mtl.	8,09	0,57	8,66
c) Anschlüsse, deren Zähler jährlich aus- und eingebaut werden	mtl.	16,43	1,15	17,58
d) Anschlüsse mit folgenden Nennweiten, soweit diese für die erste wirtschaftliche Einheit erforderlich werden:				
50 mm	mtl.	12,64	0,88	13,52
80 mm	mtl.	32,36	2,27	34,63
100 mm	mtl.	50,56	3,54	54,10
125 mm bis 150 mm	mtl.	95,59	6,69	102,28
200 mm	mtl.	202,25	14,16	216,41

Für jede weitere wirtschaftliche Einheit wird zusätzlich der Grundpreis nach Ziffer b) berechnet.

...

§ 2 Leistungsentgelte für Standrohre

...

	Netto €	7% MwSt. €	Brutto €
...			
b) Miete pro angefangenen Monat	40,57	2,84	43,41
c) Trinkwasserpreis pro entnommenem m ³	2,15	0,15	2,30

...

§ 6 Leistungsentgelte für Aus- und Einbau, Prüfung und Austausch von Hauswasserzählern der Größen Q3-4, Q3-10 und Q3-16

Sind auf Veranlassung bzw. durch Verschulden des Anschlussnehmers Hauswasserzähler aus- und einzubauen, werden die Kosten wie folgt berechnet:

	Netto €	7% MwSt. €	Brutto €
a) für jeden Ausbau	57,00	3,99	60,99
b) für jeden Einbau	57,00	3,99	60,99
c) für gleichzeitigen Aus- und Einbau	75,00	5,25	80,25
d) für den Aus- und Einbau eines beschädigten Wasserzählers nach der normalen Dienstzeit* bzw. am Wochenende	136,00	9,52	145,52

*Dienstzeit ist von Mo. – Fr. von 7:00 – 16:00 Uhr

Prüfungen von Hauswasserzählern werden wie folgt berechnet:

Befundprüfung, diese beinhaltet die messtechnische Befundprüfung sowie die äußere und innere Beschaffenheitsprüfung

95,50	6,69	102,19
-------	------	---------------

Der Hauswasserzähler wird bei Austausch wie folgt berechnet:

Hauswasserzähler Baugröße Q3-4, Q3-10 und Q3-16	30,00	2,10	32,10
--	-------	------	--------------

Sind auf Veranlassung bzw. durch Verschulden des Anschlussnehmers Großwasserzähler ab DN50 aus- und einzubauen, werden die entstandenen Kosten auf Nachweis abgerechnet.

§ 6 findet keine Anwendung auf den turnusmäßigen Wasserzählerwechsel.

§ 7 Zahlungsverzug des Abnehmers

Bei Zahlungsverzug des Abnehmers werden vom OOWV folgende Pauschalen berechnet:

	Brutto €
- Kosten je Mahnung	3,00
- Interne Bearbeitungskosten zur Forderungseintreibung	18,00
- Wegegeld für das Tätigwerden eines OOWV-Beauftragten, z. B. Inkasso vor Ort	39,00
- Einstellung der Versorgung	47,00
- Wiederaufnahme der Versorgung	47,00

Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt unberührt.

§ 8 Inkrafttreten

Die vorstehende Fassung der Preisregelungen tritt gemäß Beschluss der Versammlung vom 04.12.2025 mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung unter Aufhebung der bisherigen Preisregelungen zum 01.01.2026 in Kraft.

OOWV, Georgstraße 4, 26919 Brake/Unterweser
Telefon 04401 / 916-0
www.oowv.de

3. Satzung zur Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) vom 01.11.2022

Artikel 1

Änderung der Satzung

Die Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) vom 01.11.2022 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 04.12.2024 wird wie folgt geändert:

I. Änderung des Kostentarifs

Die Nrn. 11 und 15 werden wie folgt geändert:

	Art der Amtshandlung	Einheit	Gebühr	
			mindestens	höchstens
11	Bearbeitung eines Antrags auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung	Vorgang	80,00 €	80,00 €
15	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung keine Anwendung findet und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist	Vorgang	18,00 €	1.568,00 €

II. Änderung der Anlage

Die Anlage wird wie folgt ergänzt:

Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge durch den OOWV vom 03.11.2025.	
------------------------------------	--	--

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Brake, 04.12.2025

Sven Ambrosy

Ort, Datum

Sven Ambrosy, Vorstandsvorsteher

**3. Satzung zur Änderung der Satzung des
Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben
für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung
(Abgabensatzung dezentrale Schmutzwasserbeseitigung) vom 01.11.2022**

Artikel 1

Änderung der Satzung

Die Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung vom 01.11.2022 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 04.12.2024 wird wie folgt geändert:

I. Änderung von § 5

§ 5 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Grundgebühr je Abfuhr aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen sowie für durch den Gebührenpflichtigen verursachte vergebliche Anfahrten der Entsorgungsfahrzeuge beträgt für Abfuhren montags bis freitags, außer an gesetzlichen Feiertagen, 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr 128,98 Euro.

Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Grundgebühr je Abfuhr aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen sowie für durch den Gebührenpflichtigen verursachte vergebliche Anfahrten der Entsorgungsfahrzeuge beträgt für Abfuhren außerhalb der in Abs. 1 genannten Zeiten 257,96 Euro.

Abs. 2 wird durch folgenden Satz 3 ergänzt:

Bei Notentsorgungen innerhalb von 24 Stunden beträgt die Grundgebühr 257,96 Euro, unabhängig von der Zeit der Abfuhr.

Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Mengengebühr beträgt für Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben 22,49 Euro pro Kubikmeter Schmutzwasser.

Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Die Mengengebühr beträgt für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen 54,31 Euro pro Kubikmeter Fäkalschlamm.

Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

Die Entsorgungsgebühr für die Behandlung von Inhalten mobiler Toiletten mit Sanitärzusätzen (z. B. Chemietoiletten, „Dixi“-Toiletten, Bautoiletten) beträgt 54,31 EUR je angefangener m³.

II. Änderung von § 13

§ 13 wird wie folgt neu gefasst:

§ 13 Datenverarbeitung

- 1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflicht sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) durch den OOWV zulässig.
- 2) Der OOWV darf die für die Zwecke der Abwasserbeseitigung erforderlichen personenbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke verarbeiten und sich die Daten von anderen öffentlichen Stellen gemäß § 5 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

Der bisherige § 13 wird § 14.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Brake, 04.12.2025

Ort, Datum

Sven Ambrosy

Sven Ambrosy, Vorstandsvorsteher

Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke (Kleinkläranlagensatzung) für das Gebiet der Samtgemeinde Barnstorf

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Nr. 3 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsge-
setz (Nds. AGWVG) vom 06.06.1994 (Nds. GVBl. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom
08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) i. V. m. § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes
(NWG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2024
(Nds. GVBl. 2024 Nr. 82) sowie i. V. m. dem Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwas-
serbeseitigung der Samtgemeinde Barnstorf durch den OOWV zwischen dem Oldenburgisch-
Ostfriesischen Wasserverband und der Samtgemeinde Barnstorf vom 04.12.2023 hat die Verbands-
versammlung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes am 04.12.2025 folgende Satzung
beschlossen:

§ 1 Abwasserbeseitigungspflicht

- 1) Im Gebiet der Samtgemeinde Barnstorf haben in allen Gemeindeteilen die Nutzungsberechtig-
ten, deren Grundstücke nicht durch die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasser-
beseitigung erschlossen sind, häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen. Die
entsprechenden Gemeindeteile sind in der **Anlage** benannt. Die **Anlage** ist Bestandteil dieser
Satzung.
- 2) Die Abwasserbeseitigungspflicht für häusliches Abwasser obliegt, mit Ausnahme der Beseiti-
gung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes, den Nutzungsberechtigten der in der
Anlage aufgeführten Grundstücke.

§ 2 Gewässereinleitung

Das in Kleinkläranlagen behandelte häusliche Abwasser ist nach Maßgabe der jeweiligen wasser-
rechtlichen Erlaubnis in das nächstgelegene oberirdische Gewässer einzuleiten. Ist die Einleitung in
ein oberirdisches Gewässer unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten für den Nutzungsbe-
rechtigten unzumutbar, kann in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde und nach Maßgabe
der jeweiligen wasserrechtlichen Erlaubnis eine Einleitung in das Grundwasser erfolgen.

§ 3 Bestandsschutz

Hat ein Nutzungsberechtigter eines in der Anlage aufgeführten Grundstücks während der Geltungs-
dauer einer Satzung eine Kleinkläranlage nach § 96 Abs. 4 NWG satzungsgemäß errichtet oder we-
sentlich geändert, so darf der Verband ihn auf die Dauer von 15 Jahren, beginnend mit der satzungs-
gemäßen Errichtung oder wesentlichen Änderung der Kleinkläranlage, nicht zum Anschluss an die
öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Barnstorf und
zu deren Benutzung verpflichten, es sei denn, seine Befugnis nach § 10 Abs. 1 WHG zur gesonderten
Einleitung des Abwassers ist erloschen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Brake, 04.12.2025

Sven Ambrosy

Ort, Datum

Sven Ambrosy, Vorstandsvorsteher

Anlage

Anlage: Übersicht der Grundstücke mit Kleinkläranlagen in der Samtgemeinde Barnstorf

Ort	Straße	Hausnr.	Einleitgewässer
Barnstorf	Aasbruchweg (SV-OG Barnstorf)	34	
Barnstorf	Aldorf	1	Grundwasser
Barnstorf	Aldorf	2	Graben
Barnstorf	Aldorf	3	Grundwasser
Barnstorf	Aldorf	4	Graben
Barnstorf	Aldorf	5	Graben
Barnstorf	Aldorf	6	Grundwasser
Barnstorf	Aldorf	6	Grundwasser
Barnstorf	Aldorf	7	Grundwasser
Barnstorf	Aldorf	8	Grundwasser
Barnstorf	Aldorf	9	Graben
Barnstorf	Aldorf	10	Graben
Barnstorf	Aldorf	11	Grundwasser
Barnstorf	Aldorf	12	Grundwasser
Barnstorf	Aldorf	13	Grundwasser
Barnstorf	Aldorf	14	Grundwasser
Barnstorf	Aldorf	15	Grundwasser
Barnstorf	Aldorf	16	Grundwasser
Barnstorf	Aldorf	17	Grundwasser
Barnstorf	Aldorf	18	Grundwasser
Barnstorf	Aldorf	19	Graben
Barnstorf	Aldorf	20	Graben
Barnstorf	Aldorf	21	Grundwasser
Barnstorf	Aldorf	22	Graben
Barnstorf	Aldorf	23	Grundwasser
Barnstorf	Aldorf	24	Grundwasser
Barnstorf	Aldorf	25	Grundwasser
Barnstorf	Aldorf	26	Grundwasser
Barnstorf	Aldorf	27	Graben
Barnstorf	Aldorf	28	Grundwasser
Barnstorf	Aldorf	29	Grundwasser
Barnstorf	Aldorf	30	Graben
Barnstorf	Aldorf	31	Graben
Barnstorf	Aldorf	32	Graben
Barnstorf	Aldorf	33	Grundwasser
Barnstorf	Aldorf	34	Grundwasser
Barnstorf	Aldorf	35	Grundwasser
Barnstorf	Aldorf	36	Grundwasser
Barnstorf	Aldorf	37	Graben
Barnstorf	Aldorf	38	Graben

Barnstorf	Aldorf	39	Grundwasser
Barnstorf	Aldorf	40	Graben
Barnstorf	Aldorf	41	Graben
Barnstorf	Aldorf	42	Graben
Barnstorf	Aldorf	43	Grundwasser
Barnstorf	Aldorf	44	Graben
Barnstorf	Aldorf	45	Grundwasser
Barnstorf	Aldorf	15 A	Grundwasser
Barnstorf	Aldorf	17 A	Grundwasser
Barnstorf	Aldorf	2 A	Grundwasser
Barnstorf	Aldorf	2 B	Grundwasser
Barnstorf	Aldorf	2 C	Grundwasser
Barnstorf	Aldorf	24A	Grundwasser
Barnstorf	Aldorf	4 B	Grundwasser
Barnstorf	Aldorf	4 C	Grundwasser
Barnstorf	Aldorf	4A	Grundwasser
Barnstorf	Aldorf	7 A	Grundwasser
Barnstorf	Aldorf	8 A	Grundwasser
Barnstorf	Aldorf	8 B	Grundwasser
Barnstorf	Aldorf	9 B	Grundwasser
Barnstorf	Aldorf	9 C	Grundwasser
Barnstorf	Am Bremer Dreh	1	Grundwasser
Barnstorf	Am Bremer Dreh	2	Grundwasser
Barnstorf	Am Bremer Dreh	8	Grundwasser
Barnstorf	An der Schöte	1	Graben
Barnstorf	An der Schöte	2	Grundwasser
Barnstorf	An der Schöte	3	Grundwasser
Barnstorf	An der Schöte	4	Grundwasser
Barnstorf	Dammershausen	55	Grundwasser
Barnstorf	Dammershausen	67	Grundwasser
Barnstorf	Dammershausen	75	Graben
Barnstorf	Dreeke	1	Grundwasser
Barnstorf	Dreeke	2	Grundwasser
Barnstorf	Dreeke	4	Grundwasser
Barnstorf	Dreeke	6	Grundwasser
Barnstorf	Dreeke	7	Grundwasser
Barnstorf	Dreeke	8	Graben
Barnstorf	Dreeke	9	Grundwasser
Barnstorf	Dreeke	10	Grundwasser
Barnstorf	Dreeke	11	Grundwasser
Barnstorf	Dreeke	13	Graben
Barnstorf	Dreeke	14	Graben
Barnstorf	Dreeke	16	Grundwasser

Barnstorf	Dreeke	17	Graben
Barnstorf	Dreeke	18	Graben
Barnstorf	Dreeke	19	Graben
Barnstorf	Dreeke	20	Grundwasser
Barnstorf	Dreeke	21	Graben
Barnstorf	Dreeke	22	Graben
Barnstorf	Dreeke	23	Grundwasser
Barnstorf	Dreeke	37	Graben
Barnstorf	Dreeke	43	Grundwasser
Barnstorf	Dreeke	44	Grundwasser
Barnstorf	Dreeke	45	Grundwasser
Barnstorf	Dreeke	46	Grundwasser
Barnstorf	Dreeke	47	Grundwasser
Barnstorf	Dreeke	48	Grundwasser
Barnstorf	Dreeke	50	Graben
Barnstorf	Dreeke	51	Graben
Barnstorf	Dreeke	52	Grundwasser
Barnstorf	Dreeke	53	Grundwasser
Barnstorf	Dreeke	56	Graben
Barnstorf	Dreeke	58	Graben
Barnstorf	Dreeke	61	Grundwasser
Barnstorf	Dreeke	62	Graben
Barnstorf	Dreeke	63	Graben
Barnstorf	Dreeke	65	Grundwasser
Barnstorf	Dreeke	68	Grundwasser
Barnstorf	Dreeke	69	Graben
Barnstorf	Dreeke	70	Grundwasser
Barnstorf	Dreeke	71	Grundwasser
Barnstorf	Dreeke	72	Grundwasser
Barnstorf	Dreeke	73	Graben
Barnstorf	Dreeke	74	Grundwasser
Barnstorf	Dreeke	76	Grundwasser
Barnstorf	Dreeke	77	Graben
Barnstorf	Dreeke	79	Graben
Barnstorf	Dreeke	81	Grundwasser
Barnstorf	Dreeke	85	Graben
Barnstorf	Dreeke	86	Graben
Barnstorf	Dreeke	88	Graben
Barnstorf	Dreeke	90	Graben
Barnstorf	Dreeke	12	Grundwasser
Barnstorf	Dreeke	12A	Grundwasser
Barnstorf	Dreeke	15	Grundwasser
Barnstorf	Dreeke	15A	Grundwasser

Barnstorf	Dreeke	19 A	Graben
Barnstorf	Dreeke	22a	Grundwasser
Barnstorf	Dreeke	23 A	Grundwasser
Barnstorf	Dreeke	3	Graben
Barnstorf	Dreeke	80	Graben
Barnstorf	Dreeke	49	Graben
Barnstorf	Dreeke	49A	Graben
Barnstorf	Dreeke	5	Graben
Barnstorf	Dreeke	40	Graben
Barnstorf	Dreeke	54	Graben
Barnstorf	Dreeke	54A	Graben
Barnstorf	Dreeker Fladder	41	Graben
Barnstorf	Dreeker Fladder	42	Graben
Barnstorf	Im Felde	15	Graben
Barnstorf	Im Felde	19	Grundwasser
Barnstorf	Im Felde	22	Grundwasser
Barnstorf	Kirchstraße	13	Graben
Barnstorf	Lönsweg	24	Grundwasser
Barnstorf	Mäkel	27	Grundwasser
Barnstorf	Mäkel	28	Graben
Barnstorf	Mäkel	29	Graben
Barnstorf	Mäkel	30	Grundwasser
Barnstorf	Mäkel	31	Grundwasser
Barnstorf	Mäkel	32	Grundwasser
Barnstorf	Mäkel	33	Grundwasser
Barnstorf	Mäkel	35	Grundwasser
Barnstorf	Mäkel	38	Graben
Barnstorf	Mäkel	39	Grundwasser
Barnstorf	Mäkel	57	Grundwasser
Barnstorf	Mäkel	59	Grundwasser
Barnstorf	Mäkel	60	Graben
Barnstorf	Mäkel	66	Graben
Barnstorf	Mäkel	87	Graben
Barnstorf	Mäkel	93	Grundwasser
Barnstorf	Mäkel	31 A	Graben
Barnstorf	Mäkel	32 A	Grundwasser
Barnstorf	Mäkel	32 B	Grundwasser
Barnstorf	Mäkel	33 C	Grundwasser
Barnstorf	Mäkel	34	Grundwasser
Barnstorf	Mäkel	34B	Grundwasser
Barnstorf	Mäkel	34A	Grundwasser
Barnstorf	Mäkel	34C	Grundwasser
Barnstorf	Mäkel	35A	Grundwasser

Barnstorf	Mäkel (Peperweg)	36	Graben
Barnstorf	Maschweg	3	Graben
Barnstorf	Maschweg	24	Grundwasser
Barnstorf	Maschweg	25	Grundwasser
Barnstorf	Moorweg	35	Grundwasser
Barnstorf	Moorweg	49	Grundwasser
Barnstorf	Moorweg	39	Graben
Barnstorf	Moorweg	41	Graben
Barnstorf	Osnabrücker Straße	88	Grundwasser
Barnstorf	Osterberg	49	Grundwasser
Barnstorf	Peperweg	2	Grundwasser
Barnstorf	Peperweg	4	Grundwasser
Barnstorf	Peperweg	6	Graben
Barnstorf	Peperweg	9	Graben
Barnstorf	Peperweg	11	Grundwasser
Barnstorf	Peperweg	13	Grundwasser
Barnstorf	Peperweg	15	Grundwasser
Barnstorf	Peperweg	17	Graben
Barnstorf	Peperweg	19	Grundwasser
Barnstorf	Peperweg	7	Grundwasser
Barnstorf	Peperweg	7A	Grundwasser
Barnstorf	Rechtern	3	Graben
Barnstorf	Rechtern	8	Grundwasser
Barnstorf	Rechtern	9	Graben
Barnstorf	Rechtern	74	Grundwasser
Barnstorf	Rechtern	90	Grundwasser
Barnstorf	Rechtern	6 A	Graben
Barnstorf	Rechtern	8 A	Grundwasser
Barnstorf	Rödenbeck	13	Grundwasser
Barnstorf	Rödenbeck	14	Graben
Barnstorf	Rödenbeck	15	Grundwasser
Barnstorf	Rödenbeck	16	Grundwasser
Barnstorf	Rödenbeck	17	Grundwasser
Barnstorf	Rödenbeck	32	Grundwasser
Barnstorf	Rödenbeck	70	Grundwasser
Barnstorf	Rödenbeck	14 A	Grundwasser
Barnstorf	Rödenbeck	15 A	Grundwasser
Barnstorf	Rödenbeck	16 A	Grundwasser
Barnstorf	Rödenbeck	17 B	Grundwasser
Barnstorf	Vogelsang	23	Grundwasser
Barnstorf	Vogelsanger Kirchweg	7	Grundwasser
Barnstorf	Vogelsanger Kirchweg	9	Graben
Barnstorf	Vogelsanger Kirchweg	2	Graben

Barnstorf	Vogelsanger Kirchweg	2A	Graben
Barnstorf	Walsen	18	Grundwasser
Barnstorf	Walsen	31	Grundwasser
Barnstorf	Walsener Straße	12	Grundwasser
Barnstorf	Walsener Straße	14	Grundwasser
Barnstorf	Walsener Straße	16	Graben
Barnstorf	Walsener Straße	20	Grundwasser
Drebber	Alter Bahnhofsweg	1	Graben
Drebber	Alter Bahnhofsweg	10	Grundwasser
Drebber	Am Campingplatz	4	Grundwasser
Drebber	Am Moorkanal	1	Grundwasser
Drebber	Am Torfwerk	1	Graben
Drebber	Auf den Kuhlen	1	Grundwasser
Drebber	Auf den Kuhlen	2	Graben
Drebber	Auf den Kuhlen	4	Grundwasser
Drebber	Auf der Hard	6	Grundwasser
Drebber	Auf der Hard	8	Grundwasser
Drebber	Bremer Straße	13	Grundwasser
Drebber	Bremer Straße	13 A	Grundwasser
Drebber	Brockstreck	6	Graben
Drebber	Brockstreck	7	Graben
Drebber	Brockstreck	8	Graben
Drebber	Brockstreck	9	Graben
Drebber	Bruchweg	1	Graben
Drebber	Bruchweg	2	Graben
Drebber	Deckau	8	Grundwasser
Drebber	Deckau	19	Graben
Drebber	Deckau	19A	Graben
Drebber	Deckau	21	Graben
Drebber	Deckauer Heide	4	Graben
Drebber	Deckauer Masch	1	Graben
Drebber	Dickeler Str.	3	Grundwasser
Drebber	Dickeler Straße	5	Grundwasser
Drebber	Dickeler Straße	8	Grundwasser
Drebber	Dreeker Pöhlen	1	Graben
Drebber	Eckhast	1	Grundwasser
Drebber	Feldstraße	3	Graben
Drebber	Feldstraße	1	Graben
Drebber	Feldstraße	1A	Graben
Drebber	Feldstraße	1B	Graben
Drebber	Felstehausen	1	Grundwasser
Drebber	Felstehausen	2	Grundwasser
Drebber	Felstehausen	3	Grundwasser

Drebber	Felstehausen	4	Grundwasser
Drebber	Felstehausen	8	Grundwasser
Drebber	Felstehausen	10	Grundwasser
Drebber	Felstehausen	10	Graben
Drebber	Fischerort	7	Grundwasser
Drebber	Fischerort	9	Grundwasser
Drebber	Fischerort	10	Graben
Drebber	Fladderstraße	2	Graben
Drebber	Fladderstraße	4	Grundwasser
Drebber	Fladderstraße	6	Grundwasser
Drebber	Fleggedamm	1	Grundwasser
Drebber	Fleggedamm	2	Grundwasser
Drebber	Fleggedamm	3	Graben
Drebber	Fleggedamm	4	Graben
Drebber	Fleggedamm	5	Graben
Drebber	Flessenmoor	1	Grundwasser
Drebber	Flessenmoor	2	Grundwasser
Drebber	Flessenmoor	3	Grundwasser
Drebber	Flessenmoor	4	Grundwasser
Drebber	Flessenmoor	6	Grundwasser
Drebber	Flessenmoor	8	Grundwasser
Drebber	Flessenmoor	10	Grundwasser
Drebber	Flessenmoor	12	Grundwasser
Drebber	Flessenmoor	14	Grundwasser
Drebber	Goldtimpfen	1	Graben
Drebber	Goldtimpfen	2	Graben
Drebber	Goldtimpfen	4	Grundwasser
Drebber	Große Riede	3	Graben
Drebber	Hauptstraße	67	Graben
Drebber	Hauptstraße	69	Grundwasser
Drebber	Hauptstraße	71	Graben
Drebber	Hinter der Bahn	1	Graben
Drebber	Höften	2	Graben
Drebber	Höften	4	Graben
Drebber	Holzkamp	2	Grundwasser
Drebber	Holzkamp	4	Grundwasser
Drebber	Hoopener Straße	20	Grundwasser
Drebber	Hoopener Straße	22	Grundwasser
Drebber	Hoopener Straße	24	Graben
Drebber	Hoopener Straße	28	Graben
Drebber	Hoopener Straße	29	Grundwasser
Drebber	Hoopener Straße	30	Graben
Drebber	Hoopener Straße	31	Graben

Drebber	Hoopener Straße	32	Grundwasser
Drebber	Hoopener Straße	36	Graben
Drebber	Hoopener Straße	38	Grundwasser
Drebber	Hoopener Straße	40	Graben
Drebber	Hoopener Straße	26	Graben
Drebber	Hoopener Straße	26A	Graben
Drebber	Hoopener Straße	34	Graben
Drebber	Hoopener Straße	34A	Graben
Drebber	Ihlbrock	2	Grundwasser
Drebber	Ihlbrock	3	Grundwasser
Drebber	Ihlbrock	4	Grundwasser
Drebber	Ihlbrock	5	Grundwasser
Drebber	Ihlbrock	6	Grundwasser
Drebber	Ihlbrock	7	Grundwasser
Drebber	Ihlbrock	8	Grundwasser
Drebber	Ihlbrock	10	Graben
Drebber	Ihlbrock	12	Grundwasser
Drebber	Ihlbrock	6 A	Grundwasser
Drebber	Ihlbrock	Campingplatz	Graben
Drebber	Im Kronslande	2	Grundwasser
Drebber	Im Dreieck	1	Graben
Drebber	Im Dreieck	2	Graben
Drebber	Im Dreieck	4	Grundwasser
Drebber	Im Felde	1	Grundwasser
Drebber	Im Felde	2	Grundwasser
Drebber	Im Felde	4	Grundwasser
Drebber	Im Flecken	1	Grundwasser
Drebber	Im Flecken	7	Graben
Drebber	Im Flecken	8	Graben
Drebber	Im Flecken	23	Grundwasser
Drebber	Im Flecken	25	Grundwasser
Drebber	Im Kronslande	4	Grundwasser
Drebber	Im kurzen Busch	2	Graben
Drebber	Im Kurzen Busch	4	Grundwasser
Drebber	Im Poggenfleth	1	Grundwasser
Drebber	Im Poggenfleth	4	Grundwasser
Drebber	Im Sandstich	1	Graben
Drebber	Im Sandstich	2	Graben
Drebber	Im Sandstich	4	Graben
Drebber	In der Brake	2	Graben
Drebber	Kampings Feld	1	Grundwasser
Drebber	Kampings Feld	2	Grundwasser
Drebber	Kampstraße	2	Grundwasser

Drebber	Kampstraße	4	Grundwasser
Drebber	Kienmoor	1	Grundwasser
Drebber	Kienmoor	3	Graben
Drebber	Kuhlener Weg	1	Grundwasser
Drebber	Kuhlener Weg	3	Graben
Drebber	Kuhlener Weg	5	Graben
Drebber	Kuhlener Weg	5A	Graben
Drebber	Maschweg	1	Grundwasser
Drebber	Maschweg	2	Grundwasser
Drebber	Maschweg	3	Grundwasser
Drebber	Maschweg	4	Grundwasser
Drebber	Mitteldamm		Graben
Drebber	Moorstraße	12	Grundwasser
Drebber	Moorstraße	19	Grundwasser
Drebber	Moorstraße	21	Grundwasser
Drebber	Moorstraße	23	Grundwasser
Drebber	Moorstraße	25	Grundwasser
Drebber	Moorstraße	2	Graben
Drebber	Neuer Kamp	2	Graben
Drebber	Neuer Kamp	4	Grundwasser
Drebber	Ostermoor	1	Grundwasser
Drebber	Ostermoor	2	Grundwasser
Drebber	Ostermoor	3	Grundwasser
Drebber	Poggenburger Damm	1	Grundwasser
Drebber	Poggenburger Damm	2	Graben
Drebber	Speckener Straße	28	Grundwasser
Drebber	Speckener Straße	34	Graben
Drebber	Speckener Straße	37	Graben
Drebber	Speckener Straße	39	Graben
Drebber	Speckener Straße	41	Grundwasser
Drebber	Speckener Straße	43	Grundwasser
Drebber	Spreckener Straße	30	Graben
Drebber	Spreckener Straße	32	Graben
Drebber	Wetschener Straße	27	Grundwasser
Drebber	Zum Bauerbruch	25	Grundwasser
Drebber	Zum Bauerbruch	27	Graben
Drebber	Zum Ompteda	2	Graben
Drebber	Zum Stau	1	Grundwasser
Drebber	Zum Stau	2	Grundwasser
Drebber	Zum Stau	3	Graben
Drebber	Zum Stau	4	Grundwasser
Drebber	Zum Stau	6	Grundwasser
Drebber	Zum Stau	8	Grundwasser

Drebber	Zum Stau	10	Graben
Drebber	Zur Dadau	2	Grundwasser
Drebber	Zur Dadau	4	Graben
Drentwede	Adelhorn	1	Grundwasser
Drentwede	Adelhorn	2	Grundwasser
Drentwede	Adelhorn	4	Grundwasser
Drentwede	Am Fuhrenkamp	2	Grundwasser
Drentwede	Am Hochmoor	1	Graben
Drentwede	Am Hochmoor	3	Grundwasser
Drentwede	Am Hochmoor	5	Graben
Drentwede	Am Hochmoor	7	Graben
Drentwede	Am Holze	3	Grundwasser
Drentwede	Am Holze	5	Grundwasser
Drentwede	Am Schützenplatz	1	Grundwasser
Drentwede	Am Schützenplatz	2	Grundwasser
Drentwede	Am Schützenplatz	3	Graben
Drentwede	Am Schützenplatz	4	Grundwasser
Drentwede	Am Schützenplatz	6	Grundwasser
Drentwede	Am Schützenplatz	4 A	Grundwasser
Drentwede	Birkenweg	2	Grundwasser
Drentwede	Birkenweg	4	Graben
Drentwede	Birkenweg	6	Graben
Drentwede	Birkenweg	8	Grundwasser
Drentwede	Bockstedt	1	Grundwasser
Drentwede	Bockstedt	2	Grundwasser
Drentwede	Bockstedt	3	Grundwasser
Drentwede	Bockstedt	4	Graben
Drentwede	Bockstedt	5	Grundwasser
Drentwede	Bockstedt	6	Graben
Drentwede	Bockstedt	7	Graben
Drentwede	Bockstedt	8	Grundwasser
Drentwede	Bockstedt	9	Grundwasser
Drentwede	Bockstedt	10	Graben
Drentwede	Bockstedt	12	Grundwasser
Drentwede	Bockstedt	14	Graben
Drentwede	Bockstedt	16	Grundwasser
Drentwede	Bockstedt	18	Graben
Drentwede	Bockstedt	19	Graben
Drentwede	Bockstedt	12 A	Grundwasser
Drentwede	Bockstedt	14 A	Graben
Drentwede	Bockstedter Weg	1	Grundwasser
Drentwede	Bockstedter Weg	3	Grundwasser
Drentwede	Bockstedter Weg	6	Grundwasser

Drentwede	Bockstedter Weg	8	Grundwasser
Drentwede	Bremer Straße	2	Grundwasser
Drentwede	Bremer Straße	4	Grundwasser
Drentwede	Bremer Straße	5	Grundwasser
Drentwede	Bremer Straße	6	Grundwasser
Drentwede	Bremer Straße	8	Grundwasser
Drentwede	Bremer Straße	10	Grundwasser
Drentwede	Bremer Straße	12	Grundwasser
Drentwede	Bremer Straße	14	Grundwasser
Drentwede	Bremer Straße	16	Grundwasser
Drentwede	Bremer Straße	18	Grundwasser
Drentwede	Bremer Straße	24	Grundwasser
Drentwede	Bremer Straße	26	Graben
Drentwede	Bremer Straße	28	Grundwasser
Drentwede	Bremer Straße	30	Grundwasser
Drentwede	Bremer Straße	32	Grundwasser
Drentwede	Dieckhaus	2	Grundwasser
Drentwede	Dieckhaus	3	Grundwasser
Drentwede	Dieckhaus	4	Grundwasser
Drentwede	Dieckhaus	5	Grundwasser
Drentwede	Dieckhaus	6	Grundwasser
Drentwede	Dieckhaus	7	Graben
Drentwede	Dieckhaus	8	Grundwasser
Drentwede	Dieckhaus	9	Grundwasser
Drentwede	Dieckhaus	11	Grundwasser
Drentwede	Dieckhaus	1	Graben
Drentwede	Dieckhaus	1A	Graben
Drentwede	Dieckhaus	8	Grundwasser
Drentwede	Fresenhede	3	Grundwasser
Drentwede	Fresenhede	6	Graben
Drentwede	Fresenhede	9	Grundwasser
Drentwede	Fresenhede	1	Graben
Drentwede	Fresenhede	1A	Graben
Drentwede	Fresenhede	7	Grundwasser
Drentwede	Fresenhede	5	Grundwasser
Drentwede	Friesenfeld	1	Graben
Drentwede	Friesenfeld	3	Graben
Drentwede	Große Heide	2	Grundwasser
Drentwede	Große Heide	7	Grundwasser
Drentwede	Große Heide	9	Grundwasser
Drentwede	Große Heide	11	Grundwasser
Drentwede	Große Heide	13	Grundwasser
Drentwede	Große Heide	15	Graben

Drentwede	Harms Strohe	2	Grundwasser
Drentwede	Harms Strohe	4	Graben
Drentwede	Harms Strohe	6	Graben
Drentwede	Harms Strohe	8	Graben
Drentwede	Heideweg	2	Grundwasser
Drentwede	Heideweg	23	Graben
Drentwede	Heithaus	1	Grundwasser
Drentwede	Heithaus	3	Grundwasser
Drentwede	Hespe	1	Grundwasser
Drentwede	Hespe	2	Grundwasser
Drentwede	Hespe	3	Grundwasser
Drentwede	Hinter der Bahn	1	Grundwasser
Drentwede	Hinter der Bahn	2	Graben
Drentwede	Hinter der Bahn	4	Graben
Drentwede	Hinter der Bahn	6	Graben
Drentwede	Hinter der Bahn	8	Grundwasser
Drentwede	Hinter der Bahn	10	Graben
Drentwede	Holzkrug	1	Grundwasser
Drentwede	Holzkrug	2	Grundwasser
Drentwede	Hünenheide	1	Grundwasser
Drentwede	Hünenheide	2	Grundwasser
Drentwede	Hünenheide	3	Grundwasser
Drentwede	Hünenheide	5	Grundwasser
Drentwede	Hünenheide	7	Grundwasser
Drentwede	Im Felde	1	Grundwasser
Drentwede	Im Felde	2	Grundwasser
Drentwede	Im Felde	3	Graben
Drentwede	Im Felde	4	Graben
Drentwede	Im Felde	4A	Graben
Drentwede	Kampsheide	1	Graben
Drentwede	Kampsheide	3	Grundwasser
Drentwede	Kirchstraße	2	Graben
Drentwede	Knappheide	2	Grundwasser
Drentwede	Knappheide	4	Grundwasser
Drentwede	Knappheide	6	Graben
Drentwede	Knappheide	8	Grundwasser
Drentwede	Moorweg	2	Graben
Drentwede	Moorweg	4	Graben
Drentwede	Moorweg	6	Grundwasser
Drentwede	Moorweg	8	Graben
Drentwede	Mühlenweg	2	Grundwasser
Drentwede	Ohlendiek	2	Grundwasser
Drentwede	Ratzeburg	1	Grundwasser

Drentwede	Ratzeburg	2	Grundwasser
Drentwede	Ratzeburg	4	Grundwasser
Drentwede	Rüssener Heerweg	1	Grundwasser
Drentwede	Rüssener Heerweg	2	Grundwasser
Drentwede	Rüssener Heerweg	3	Grundwasser
Drentwede	Rüssener Heerweg	4	Grundwasser
Drentwede	Rüssener Heerweg	6	Grundwasser
Drentwede	Rüstingen	1	Graben
Drentwede	Rüstingen	2	Graben
Drentwede	Rüstingen	3	Grundwasser
Drentwede	Rüstingen	4	Grundwasser
Drentwede	Rüstingen	10	Grundwasser
Drentwede	Rüstingen	12	Grundwasser
Drentwede	Rüstingen	14	Grundwasser
Drentwede	Rüstingen	16	Grundwasser
Drentwede	Rüstingen	6	Graben
Drentwede	Rüstingen	8	Graben
Drentwede	Rüstinger Feld	1	Grundwasser
Drentwede	Scharreler Straße	5	Graben
Drentwede	Schierelberg	1	Grundwasser
Drentwede	Schierelberg	2	Grundwasser
Drentwede	Schierelberg	3	Grundwasser
Drentwede	Schmolte	1	Graben
Drentwede	Schmolte	2	Grundwasser
Drentwede	Schmolte	3	Grundwasser
Drentwede	Schmolte	4	Grundwasser
Drentwede	Schmolte	5	Grundwasser
Drentwede	Schmolte	6	Grundwasser
Drentwede	Schmolte	7	Grundwasser
Drentwede	Schmolte	8	Grundwasser
Drentwede	Schmolte	12	Grundwasser
Drentwede	Schmolte	14	Grundwasser
Drentwede	Schmolte	16	Grundwasser
Drentwede	Schmolte	18	Graben
Drentwede	Schmolte	10	Graben
Drentwede	Schmolte	10A	Graben
Drentwede	Schmolter Weg	2	Grundwasser
Drentwede	Schmolter Weg	4	Grundwasser
Drentwede	Schmolter Weg	6	Graben
Drentwede	Sudholz	2	Grundwasser
Drentwede	Uhlhorn	1	Graben
Drentwede	Uhlhorn	2	Grundwasser
Drentwede	Uhlhorn	3	Grundwasser

Drentwede	Uhlhorn	4	Grundwasser
Drentwede	Uhlhorn	5	Graben
Drentwede	Uhlhorn	6	Graben
Drentwede	Uhlhorn	8	Graben
Drentwede	Vor den Höfen	2	Graben
Drentwede	Wilhelmstraße	1	Grundwasser
Drentwede	Wilhelmstraße	2	Grundwasser
Drentwede	Wilhelmstraße	3	Grundwasser
Drentwede	Zum Mühlenwerk	3	Grundwasser
Ehrenburg	Schweringhauser Str.	Torfwerk	Graben
Eydelstedt	Am Barghorn	Maststall	Graben
Eydelstedt	Am Hochmoor	1 B	Grundwasser
Eydelstedt	Auf dem Flintenhöbel	1	Grundwasser
Eydelstedt	Auf dem Flintenhöbel	3	Grundwasser
Eydelstedt	Auf dem Flintenhöbel	7	Grundwasser
Eydelstedt	Auf dem Flintenhöbel	7	Graben
Eydelstedt	Aufurth	24	Graben
Eydelstedt	Aufurth	24 B	Graben
Eydelstedt	Bargeloh	54	Grundwasser
Eydelstedt	Bargeloh	55	Grundwasser
Eydelstedt	Bargeloh	20 A	Grundwasser
Eydelstedt	Bremer Straße	114	Grundwasser
Eydelstedt	Brockmannshausen	8	Grundwasser
Eydelstedt	Brockmannshausen	9	Graben
Eydelstedt	Brockmannshausen	39	Graben
Eydelstedt	Brockmannshausen	41	Graben
Eydelstedt	Brockmannshausen	42	Graben
Eydelstedt	Brockmannshausen	54	Grundwasser
Eydelstedt	Brockmannshausen	58	Grundwasser
Eydelstedt	Brockmannshausen	59	Grundwasser
Eydelstedt	Brockmannshausen	60	Grundwasser
Eydelstedt	Brockmannshausen	61	Grundwasser
Eydelstedt	Brockmannshausen	64	Grundwasser
Eydelstedt	Brockmannshausen	66	Grundwasser
Eydelstedt	Brockmannshausen	67	Grundwasser
Eydelstedt	Brockmannshausen	70	Grundwasser
Eydelstedt	Brockmannshausen	71	Grundwasser
Eydelstedt	Brockmannshausen	57	Graben
Eydelstedt	Brockmannshausen	73	Graben
Eydelstedt	Brockmannshausen	68	Graben
Eydelstedt	Brockmannshausen	75	Graben
Eydelstedt	Brockmannshausen	8 A	Grundwasser
Eydelstedt	Brockmannshausen	8 B	Grundwasser

Eydelstedt	Bülten	17	Grundwasser
Eydelstedt	Bülten	19	Grundwasser
Eydelstedt	Bülten	18	Graben
Eydelstedt	Bülten	20	Graben
Eydelstedt	Clausheide	10	Grundwasser
Eydelstedt	Clausheide	27	Grundwasser
Eydelstedt	Clausheide	40	Grundwasser
Eydelstedt	Donstorf	2	Graben
Eydelstedt	Donstorf	3	Grundwasser
Eydelstedt	Donstorf	4	Grundwasser
Eydelstedt	Donstorf	5	Grundwasser
Eydelstedt	Donstorf	6	Grundwasser
Eydelstedt	Donstorf	8	Grundwasser
Eydelstedt	Donstorf	9	Grundwasser
Eydelstedt	Donstorf	10	Grundwasser
Eydelstedt	Donstorf	11	Graben
Eydelstedt	Donstorf	12	Grundwasser
Eydelstedt	Donstorf	13	Grundwasser
Eydelstedt	Donstorf	19	Grundwasser
Eydelstedt	Donstorf	20	Graben
Eydelstedt	Donstorf	21	Grundwasser
Eydelstedt	Donstorf	22	Grundwasser
Eydelstedt	Donstorf	23	Grundwasser
Eydelstedt	Donstorf	24	Graben
Eydelstedt	Donstorf	25	Grundwasser
Eydelstedt	Donstorf	26	Grundwasser
Eydelstedt	Donstorf	28	Graben
Eydelstedt	Donstorf	34	Graben
Eydelstedt	Donstorf	35	Grundwasser
Eydelstedt	Donstorf	38	Graben
Eydelstedt	Donstorf	39	Grundwasser
Eydelstedt	Donstorf	40	Grundwasser
Eydelstedt	Donstorf	45	Grundwasser
Eydelstedt	Donstorf	47	Grundwasser
Eydelstedt	Donstorf	48	Graben
Eydelstedt	Donstorf	49	Graben
Eydelstedt	Donstorf	50	Graben
Eydelstedt	Donstorf	51	Graben
Eydelstedt	Donstorf	52	Graben
Eydelstedt	Donstorf	53	Grundwasser
Eydelstedt	Donstorf	54	Graben
Eydelstedt	Donstorf	62	Grundwasser
Eydelstedt	Donstorf	64	Grundwasser

Eydelstedt	Donstorf	71	Graben
Eydelstedt	Donstorf	72	Grundwasser
Eydelstedt	Donstorf	73	Graben
Eydelstedt	Donstorf	77	Grundwasser
Eydelstedt	Donstorf	79	Grundwasser
Eydelstedt	Donstorf	80	Grundwasser
Eydelstedt	Donstorf	1 A	Graben
Eydelstedt	Donstorf	1 B	Graben
Eydelstedt	Donstorf	10 A	Grundwasser
Eydelstedt	Donstorf	10 C	Grundwasser
Eydelstedt	Donstorf	14A	Grundwasser
Eydelstedt	Donstorf	14C	Grundwasser
Eydelstedt	Donstorf	14 B	Grundwasser
Eydelstedt	Donstorf	19 A	Graben
Eydelstedt	Donstorf	23 A	Grundwasser
Eydelstedt	Donstorf	27 A	Graben
Eydelstedt	Donstorf	46	Grundwasser
Eydelstedt	Donstorf	46A	Grundwasser
Eydelstedt	Donstorf	62 A	Graben
Eydelstedt	Donstorf	7	Grundwasser
Eydelstedt	Donstorf	7A	Grundwasser
Eydelstedt	Donstorf	8 A	Grundwasser
Eydelstedt	Donstorf	89	Graben
Eydelstedt	Dornstorf	14	Graben
Eydelstedt	Dornstorf	85	Graben
Eydelstedt	Dornstorf	86	Graben
Eydelstedt	Dornstorf	87	Graben
Eydelstedt	Dornstorf	88	Graben
Eydelstedt	Dornstorf	88A	Graben
Eydelstedt	Dörpel	1	Grundwasser
Eydelstedt	Dörpel	2	Graben
Eydelstedt	Dörpel	3	Grundwasser
Eydelstedt	Dörpel	4	Graben
Eydelstedt	Dörpel	5	Grundwasser
Eydelstedt	Dörpel	11	Grundwasser
Eydelstedt	Dörpel	13	Graben
Eydelstedt	Dörpel	14	Grundwasser
Eydelstedt	Dörpel	15	Graben
Eydelstedt	Dörpel	17	Grundwasser
Eydelstedt	Dörpel	20	Grundwasser
Eydelstedt	Dörpel	26	Grundwasser
Eydelstedt	Dörpel	27	Grundwasser
Eydelstedt	Dörpel	29	Grundwasser

Eydelstedt	Dörpel	30	Grundwasser
Eydelstedt	Dörpel	32	Grundwasser
Eydelstedt	Dörpel	33	Grundwasser
Eydelstedt	Dörpel	35	Grundwasser
Eydelstedt	Dörpel	41	Grundwasser
Eydelstedt	Dörpel	42	Grundwasser
Eydelstedt	Dörpel	50	Graben
Eydelstedt	Dörpel	51	Grundwasser
Eydelstedt	Dörpel	52	Grundwasser
Eydelstedt	Dörpel	53	Grundwasser
Eydelstedt	Dörpel	60	Graben
Eydelstedt	Dörpel	62	Grundwasser
Eydelstedt	Dörpel	64	Graben
Eydelstedt	Dörpel	66	Grundwasser
Eydelstedt	Dörpel	68	Grundwasser
Eydelstedt	Dörpel	69	Grundwasser
Eydelstedt	Dörpel	72	Graben
Eydelstedt	Dörpel	74	Graben
Eydelstedt	Dörpel	1 A	Grundwasser
Eydelstedt	Dörpel	1 C	Grundwasser
Eydelstedt	Dörpel	11 A	Grundwasser
Eydelstedt	Dörpel	11 B	Grundwasser
Eydelstedt	Dörpel	11 C	Grundwasser
Eydelstedt	Dörpel	11 D	Grundwasser
Eydelstedt	Dörpel	11 E	Grundwasser
Eydelstedt	Dörpel	11 F	Grundwasser
Eydelstedt	Dörpel	16	Graben
Eydelstedt	Dörpel	16A	Graben
Eydelstedt	Dörpel	16B	Graben
Eydelstedt	Dörpel	18	Graben
Eydelstedt	Dörpel	18A	Graben
Eydelstedt	Dörpel	2 A	Grundwasser
Eydelstedt	Dörpel	26 A	Grundwasser
Eydelstedt	Dörpel	28	Graben
Eydelstedt	Dörpel	73	Graben
Eydelstedt	Dörpel	44	Graben
Eydelstedt	Dörpel	46	Graben
Eydelstedt	Dörpel	70	Graben
Eydelstedt	Dörpel	65 A	Grundwasser
Eydelstedt	Dörpel	7 A	Graben
Eydelstedt	Dörpel	7	Graben
Eydelstedt	Dörpel	7B	Graben
Eydelstedt	Dörpel	9	Graben

Eydelstedt	Dörpel	61	Graben
Eydelstedt	Dörpeler Straße	2	Grundwasser
Eydelstedt	Dörpeler Straße	4	Grundwasser
Eydelstedt	Dörpeler Straße	5	Grundwasser
Eydelstedt	Dörpeler Straße	6	Grundwasser
Eydelstedt	Dörpeler Straße	7	Grundwasser
Eydelstedt	Dörpeler Straße	8	Grundwasser
Eydelstedt	Dörpeler Straße	9	Graben
Eydelstedt	Dörpeler Straße	14	Grundwasser
Eydelstedt	Dörpeler Straße	16	Grundwasser
Eydelstedt	Dörpeler Straße	18	Grundwasser
Eydelstedt	Dörpeler Straße	20	Graben
Eydelstedt	Dörpeler Straße	1	Grundwasser
Eydelstedt	Dörpeler Straße	3	Grundwasser
Eydelstedt	Düste	3	Grundwasser
Eydelstedt	Düste	4	Grundwasser
Eydelstedt	Düste	5	Grundwasser
Eydelstedt	Düste	6	Grundwasser
Eydelstedt	Düste	9	Grundwasser
Eydelstedt	Düste	10	Grundwasser
Eydelstedt	Düste	11	Grundwasser
Eydelstedt	Düste	14	Graben
Eydelstedt	Düste	16	Grundwasser
Eydelstedt	Düste	18	Grundwasser
Eydelstedt	Düste	19	Grundwasser
Eydelstedt	Düste	20	Grundwasser
Eydelstedt	Düste	21	Grundwasser
Eydelstedt	Düste	22	Graben
Eydelstedt	Düste	23	Graben
Eydelstedt	Düste	27	Grundwasser
Eydelstedt	Düste	28	Grundwasser
Eydelstedt	Düste	30	Grundwasser
Eydelstedt	Düste	31	Grundwasser
Eydelstedt	Düste	33	Graben
Eydelstedt	Düste	34	Grundwasser
Eydelstedt	Düste	35	Graben
Eydelstedt	Düste	37	Graben
Eydelstedt	Düste	39	Graben
Eydelstedt	Düste	42	Graben
Eydelstedt	Düste	10 A	Grundwasser
Eydelstedt	Düste	17 A	Grundwasser
Eydelstedt	Düste	17	Graben
Eydelstedt	Düste	15	Graben

Eydelstedt	Düste	2 B	Grundwasser
Eydelstedt	Düste	5 A	Graben
Eydelstedt	Düste	7	Grundwasser
Eydelstedt	Düste	36	Grundwasser
Eydelstedt	Düste	8	Graben
Eydelstedt	Düste	12	Graben
Eydelstedt	Egelriede	27	Graben
Eydelstedt	Hartingen	13	Grundwasser
Eydelstedt	Hartingen	14	Grundwasser
Eydelstedt	Hartingen	14 B	Graben
Eydelstedt	Haßlau	1	Graben
Eydelstedt	Haßlau	2	Grundwasser
Eydelstedt	Haßlau	3	Grundwasser
Eydelstedt	Haßlau	1 A	Graben
Eydelstedt	Haßlau	2	Grundwasser
Eydelstedt	Heideweg	2	Grundwasser
Eydelstedt	Heitmannshausen	15	Graben
Eydelstedt	Heitmannshausen	16	Grundwasser
Eydelstedt	Heitmannshausen	17	Graben
Eydelstedt	Heitmannshausen	18	Graben
Eydelstedt	Heitmannshausen	69	Grundwasser
Eydelstedt	Heitmannshausen	76	Grundwasser
Eydelstedt	Helmsmühle	2	Graben
Eydelstedt	Herkamp	25	Grundwasser
Eydelstedt	Herkamp	26	Grundwasser
Eydelstedt	Herkamp	37	Graben
Eydelstedt	Herkamp	38	Grundwasser
Eydelstedt	Hollen	15	Grundwasser
Eydelstedt	Hollen	16	Grundwasser
Eydelstedt	Hollen	26	Graben
Eydelstedt	Hollen	44	Grundwasser
Eydelstedt	Hollen	45	Grundwasser
Eydelstedt	Hollen	46	Grundwasser
Eydelstedt	Hollen	47	Grundwasser
Eydelstedt	Hollen	48	Grundwasser
Eydelstedt	Hollen	49	Grundwasser
Eydelstedt	Hollen	50	Grundwasser
Eydelstedt	Hollen	51	Grundwasser
Eydelstedt	Hollen	52	Grundwasser
Eydelstedt	Hollen	56	Grundwasser
Eydelstedt	Hollen	62	Graben
Eydelstedt	Hollen	16 A	Grundwasser
Eydelstedt	Holte	30	Grundwasser

Eydelstedt	Holte	31	Grundwasser
Eydelstedt	Holte	33	Grundwasser
Eydelstedt	Holte	36	Grundwasser
Eydelstedt	Holte	37	Graben
Eydelstedt	Holte	41	Graben
Eydelstedt	Holte	42	Graben
Eydelstedt	Holte	43	Graben
Eydelstedt	Holte	44	Graben
Eydelstedt	Holte	60	Grundwasser
Eydelstedt	Holte	61	Grundwasser
Eydelstedt	Holte	66	Grundwasser
Eydelstedt	Holte	75	Grundwasser
Eydelstedt	Holte	78	Graben
Eydelstedt	Holte	31 A	Grundwasser
Eydelstedt	Holte	31 B	Graben
Eydelstedt	Holte	31 C	Graben
Eydelstedt	Holte	32 A	Graben
Eydelstedt	Holte	33 A	Grundwasser
Eydelstedt	Hüllen	1	Grundwasser
Eydelstedt	Im Wehrwinde	10	Grundwasser
Eydelstedt	Im Wehrwinde	12	Grundwasser
Eydelstedt	Im Wehrwinde	14	Grundwasser
Eydelstedt	Im Wehrwinde	16	Graben
Eydelstedt	Klausen	29	Grundwasser
Eydelstedt	Klausen	55	Graben
Eydelstedt	Klausen	56	Grundwasser
Eydelstedt	Klausen	57	Grundwasser
Eydelstedt	Klausen	59	Grundwasser
Eydelstedt	Klausen	63	Graben
Eydelstedt	Klausen	70	Grundwasser
Eydelstedt	Klausen	81	Grundwasser
Eydelstedt	Klausen	58	Graben
Eydelstedt	Klausen	74	Graben
Eydelstedt	Loge	5	Grundwasser
Eydelstedt	Loge	6	Grundwasser
Eydelstedt	Loge	23	Grundwasser
Eydelstedt	Loge	53	Grundwasser
Eydelstedt	Loge	55	Grundwasser
Eydelstedt	Loge	6 A	Graben
Eydelstedt	Neu-Aufurth	29	Grundwasser
Eydelstedt	Neu-Schierholz	22	Grundwasser
Eydelstedt	Neu-Schierholz	24	Grundwasser
Eydelstedt	Neu-Schierholz	25	Graben

Eydelstedt	Ohe	12	Grundwasser
Eydelstedt	Ohe	12 A	Grundwasser
Eydelstedt	Ohe	12 B	Grundwasser
Eydelstedt	Ohe	12 C	Grundwasser
Eydelstedt	Scharrel	21	Grundwasser
Eydelstedt	Scharrel	22	Grundwasser
Eydelstedt	Scharrel	24	Grundwasser
Eydelstedt	Scharrel	25	Grundwasser
Eydelstedt	Scharrel	38	Grundwasser
Eydelstedt	Scharrel	45	Grundwasser
Eydelstedt	Scharrel	48	Grundwasser
Eydelstedt	Scharrel	71	Grundwasser
Eydelstedt	Scharrel	22 A	Grundwasser
Eydelstedt	Scharrel	23A	Grundwasser
Eydelstedt	Scharrel	23B	Grundwasser
Eydelstedt	Scharrel	23 C	Grundwasser
Eydelstedt	Scharrel	23 D	Grundwasser
Eydelstedt	Scharrel	66	Graben
Eydelstedt	Scharrel	67	Graben
Eydelstedt	Schierholz	2	Grundwasser
Eydelstedt	Schierholz	3	Graben
Eydelstedt	Schierholz	4	Graben
Eydelstedt	Schierholz	72	Grundwasser
Eydelstedt	Schierholz	2 B	Grundwasser
Eydelstedt	Schierholz	3 A	Grundwasser
Eydelstedt	Schierholz	4 A	Grundwasser
Eydelstedt	Schweringhauser Straße	11	Graben
Eydelstedt	Schweringhauser Straße	20	Graben
Eydelstedt	Schweringhauser Straße	22	Grundwasser
Eydelstedt	Schweringhauser Straße	13	Graben
Eydelstedt	Schweringhauser Straße	15	Graben
Eydelstedt	Schweringhauser Straße	7	Graben
Eydelstedt	Schweringhauser Straße	9	Graben
Eydelstedt	Stubben	7	Grundwasser
Eydelstedt	Stubben	7 B	Grundwasser
Eydelstedt	Stubben	7 C	Grundwasser
Eydelstedt	Wohlstreck	21	Grundwasser
Eydelstedt	Wohlstreck	28	Grundwasser
Eydelstedt	Wohlstreck	14 A	Grundwasser
Eydelstedt	Wuthenau	29	Grundwasser
Eydelstedt	Wuthenau	30	Grundwasser
Eydelstedt	Wuthenau	31	Grundwasser
Eydelstedt	Wuthenau	32	Graben

Eydelstedt	Wuthenau	33	Grundwasser
Eydelstedt	Wuthenau	34	Grundwasser
Eydelstedt	Wuthenau	35	Grundwasser
Eydelstedt	Wuthenau	36	Grundwasser
Eydelstedt	Wuthenau	37	Graben
Eydelstedt	Wuthenau	38	Graben
Eydelstedt	Wuthenau	63	Grundwasser
Eydelstedt	Wuthenau	63A	Grundwasser
Eydelstedt	Zum Schierholz	1	Grundwasser
Eydelstedt	Zum Schierholz	2	Graben
Eydelstedt	Zum Schierholz	4	Grundwasser

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbande über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung zentrale Schmutzwasserbeseitigung) für das Gebiet der Samtgemeinde Barnstorf vom 12.12.2023

**Artikel 1
Änderung der Satzung**

Die Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung zentrale Schmutzwasserbeseitigung) für das Gebiet der Samtgemeinde Barnstorf vom 12.12.2023 wird wie folgt geändert:

I. Änderung von § 5

§ 5 wird wie folgt geändert:

Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Mengengebühr beträgt 4,75 Euro pro Kubikmeter Schmutzwasser.

II. Änderung von § 24

§ 24 wird wie folgt neu gefasst:

§ 24 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflicht sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) durch den OOWV zulässig.
- (2) Der OOWV darf die für die Zwecke der Schmutzwasserbeseitigung erforderlichen personenbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke verarbeiten und sich die Daten von anderen öffentlichen Stellen gemäß § 5 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

Der bisherige § 24 wird § 25.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Brake, 04.12.2025

Sven Ambrosy

Ort, Datum

Sven Ambrosy, Vorstandsvorsteher

**3. Satzung zur Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen
Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die zentrale
Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung zentrale Abwasserbeseitigung)
für das Gebiet der Stadt Bassum vom 01.11.2022**

Artikel 1

Änderung der Satzung

Die Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung zentrale Abwasserbeseitigung) für das Gebiet der Stadt Bassum vom 01.11.2022 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 04.12.2024 wird wie folgt geändert:

I. Änderung von § 5

§ 5 wird wie folgt geändert:

Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Mengengebühr beträgt 4,74 Euro pro Kubikmeter Schmutzwasser.

II. Änderung von § 24

§ 24 wird wie folgt neu gefasst:

§ 24 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflicht sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) durch den OOWV zulässig.
- (2) Der OOWV darf die für die Zwecke der Abwasserbeseitigung erforderlichen personenbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke verarbeiten und sich die Daten von anderen öffentlichen Stellen gemäß § 5 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.
- (3) Zum Zwecke der Ermittlung von relevanten bebauten und befestigten Flächen für die Erhebung von Niederschlagswassergebühren darf der OOWV gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) Luftbildaufnahmen eines Grundstücks erstellen und verwerten.

Der bisherige § 24 wird § 25.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Brake, 04.12.2025

Sven Ambrosy

Ort, Datum

Sven Ambrosy, Verbandsvorsteher

**3. Satzung zur Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen
Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die zentrale
Niederschlagswasserbeseitigung
(Abgabensatzung Niederschlagswasserbeseitigung) für das Gebiet
der Stadt Twistringen vom 01.11.2022**

**Artikel 1
Änderung der Satzung**

Die Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung (Abgabensatzung Niederschlagswasserbeseitigung) für das Gebiet der Stadt Twistringen vom 01.11.2022 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 04.12.2024 wird wie folgt geändert:

Änderung von § 21

§ 21 wird wie folgt neu gefasst:

§ 21 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflicht sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) durch den OOWV zulässig.
- (2) Der OOWV darf die für die Zwecke der Niederschlagswasserbeseitigung erforderlichen personenbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke verarbeiten und sich die Daten von anderen öffentlichen Stellen gemäß § 5 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.
- (3) Zum Zwecke der Ermittlung von relevanten bebauten und befestigten Flächen für die Erhebung von Niederschlagswassergebühren darf der OOWV gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) Luftbildaufnahmen eines Grundstücks erstellen und verwerten.

Der bisherige § 21 wird § 22.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Brake, 04.12.2025

Sven Ambrosy

Ort, Datum

Sven Ambrosy, Verbandsvorsteher

3. Satzung zur Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung zentrale Schmutzwasserbeseitigung) für das Gebiet der Stadt Twistringen vom 01.11.2022

**Artikel 1
Änderung der Satzung**

Die Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung zentrale Schmutzwasserbeseitigung) für das Gebiet der Stadt Twistringen vom 01.11.2022 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 04.12.2024 wird wie folgt geändert:

Änderung von § 24

§ 24 wird wie folgt neu gefasst:

§ 24 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflicht sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) durch den OOWV zulässig.
- (2) Der OOWV darf die für die Zwecke der Schmutzwasserbeseitigung erforderlichen personenbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke verarbeiten und sich die Daten von anderen öffentlichen Stellen gemäß § 5 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

Der bisherige § 24 wird § 25.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Brake, 04.12.2025

Ort, Datum

Sven Ambrosy

Sven Ambrosy, Vorstandsvorsteher

Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH

Bekanntmachung

Die Gesellschafterversammlung der Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH hat am 09.12.2025 gem. § 11 Abs. 1 a) des Gesellschaftsvertrages die nachfolgenden Preisregelungen beschlossen:

Allgemeine Preisregelungen für die Versorgung mit Wasser der Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH

Bei den nachstehend aufgeführten Entgelten (Preisen) handelt es sich um Bruttoendpreise, d. h. einschl. Umsatzsteuer. Die Nettopreise, ohne Umsatzsteuer, sind in Klammern aufgeführt.

§ 1 Wasserpreis / Grundpreis

Der Bezugspreis für das von der Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH (WSV) nach der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 3.317) und den „Ergänzenden Vertragsbestimmungen“ der Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH (WSV) in der jetzt gültigen Fassung zur Verfügung gestellte Wasser setzt sich wie folgt zusammen:

1. Wasserpreis

Der Wasserpreis wird nach Kubikmetern berechnet und beträgt:

seit dem 01.01.2024 je cbm **1,93 €** (1,80 €)

Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Soweit durch Übernahmeverträge abweichende Wasserpreise vereinbart wurden, bleibt es bei den vereinbarten Preisen.

2. Grundpreis

Der Grundpreis beträgt seit dem 01.01.2024:

a) Wasserzähler

Zählergröße (MID*)		Grundpreis brutto	Grundpreis netto
Q3=4	monatlich	7,97 €	(7,45 €)
Q3=10	monatlich	11,39 €	(10,64 €)
Q3=16	monatlich	14,79 €	(13,82 €)

b) Großwasserzähler

Zählergröße (MID*)		Grundpreis brutto	Grundpreis netto
Q3=25	monatlich	57,07 €	(53,34 €)
Q3=63	monatlich	91,22 €	(85,25 €)
Q3=100	monatlich	119,56 €	(111,74 €)

§ 2 Leistungsentgelte für Standrohre und Bauwasser mit Zählerschacht

1. Für die vorübergehende Wasserentnahme durch Standrohre aus dem Leitungsnetz der WSV oder die Bereitstellung von Bauwasser mit Zählerschacht sind folgende Entgelte zu zahlen:

a)	Sicherheitsbetrag **)	200,00 €	(200,00 €)
b)	Einmalbetrag	32,10 €	(30,00 €)
c)	Miete pro angefangenen Tag	1,18 €	(1,10 €)
d)	Verzugsgeld bei Überschreitung des Vorführtermins pro Verzugstag	1,18 €	(1,10 €)
e)	Wasserpreis pro entnommenen cbm: seit dem 01.01.2024 je cbm	1,93 €	(1,80 €)

§ 3
Bauanschluss und Bauwasser

1. Beantragt der Anschlussnehmer mit der Herstellung des Hausanschlusses einen Bauwasseranschluss, so berechnet die WSV die Anschlusskosten bis zu ca. einem Meter auf das Grundstück entsprechend § 5 Abs. 1.
2. Für die Wasserlieferung von Bauwasser für Ein- und Mehrfamilienhäuser bis einschl. 7 Wohneinheiten ohne Wasserzähler erfolgt eine pauschale Abrechnung des Wasserbezugs pro angefangenem Monat in Höhe von

Wasserlieferung pauschal pro Monat **23,00 €** (21,50 €)

3. Für die Wasserlieferung von Bauwasser mit Zählerschacht wird ein Wasserpreis gem. § 2 Abs. 1 e) berechnet.

§ 4
Baukostenzuschuss

Für den Anschluss an die Verteilungsanlagen der WSV ist ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Zuschuss beträgt ab dem 01.01.2016:

1. Für den Anschluss eines unbebauten Grundstückes (bis zu einer Nennweite von 40 mm [1 ½ "]) **775,75 €** (725,00 €)
2. Für den Anschluss eines Gebäudes i. S. des § 2 Abs. 4 der Wasser-lieferungsbedingungen als Ergänzende Vertragsbedingungen zur AVBWasserV (bis zu einer Nennweite von 40 mm [1 ½ "]) **775,75 €** (725,00 €)
3. Für den Anschluss eines unbebauten Grundstückes oder eines Gebäudes i. S. des § 2 Abs. 4 der Wasserlieferungsbedingungen als ergänzende Vertragsbestimmungen zur AVBWasserV für die eine Nennweite
von 50 mm erforderlich ist **2.985,30 €** (2.790,00 €)
von 80 mm erforderlich ist **7.087,68 €** (6.624,00 €)
von 100 mm erforderlich ist **13.723,82 €** (12.826,00 €)
4. Für Baukostenzuschüsse für den Anschluss eines Grundstückes oder eines Gebäudes i.S. des § 2 Abs. 4 der Wasserlieferungsbedingungen als ergänzende Vertragsbestimmungen zur AVBWasserV, für die eine Nennweite ab 125 mm erforderlich ist, erfolgt eine gesonderte Regelung.

§ 5
Hausanschlusskosten

1. Die Aufwendungen für die erstmalige Herstellung des Hausanschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage, die Erneuerung, der Wiederanschluss sowie Veränderung auf Kundenwunsch sind der WSV in tatsächlicher Höhe gem. § 10 Abs. 4 S. 1 AVBWasserV zu erstatten. Die WSV rechnet die Kosten als Selbstkosten gem. LSP (Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten) ab. Sofern Eigenleistungen des Anschlussnehmers zulässig sind, werden diese abgesetzt.
2. Die Abrechnungslänge für den Hausanschluss beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Sofern bereits ein Bauwasseranschluss bis zur Grundstücksgrenze erstellt wurde, werden bereits geleistete Zahlungen für den Bauwasseranschluss angerechnet, soweit für den Hausanschluss auf den Bauwasseranschluss aufgesetzt werden kann.

§ 6
Kosten für besondere Maßnahmen

In Gewerbe-, Wochenend- und Feriengemeinschaften sind die Kosten für die Herstellung der gemeinsamen Leitung neben den in den §§ 4 und 5 genannten Beträgen zu zahlen.

Soweit Grundstückseigentümer nicht feststehen, sind die Kosten von demjenigen, der die Gebiete erschließt und den Auftrag für die Herstellung erteilt, zu übernehmen.

§ 7
**Leistungsentgelte für den Aus- und Einbau,
Prüfung und Reparatur von Wasserzählern**

Werden auf Veranlassung des Abnehmers Hauswasserzähler der Größe Q3 4* / Qn 2,5 bis Q3 16* / Qn 10 ein oder ausgebaut, so werden

a) für jeden Ausbau	52,43 €	(49,00 €)
b) für jeden Einbau	52,43 €	(49,00 €)
c) für den gleichzeitigen Ein- und Ausbau	78,65 €	(73,50 €)
d) für die messtechnische Befund- und innere Beschaffenheitsprüfung (Zählergröße Q3 4* / Qn 2,5 und Q3 10* / Qn 6)	159,43 €	(149,00 €)
e) für die messtechnische Befund- und innere Beschaffenheitsprüfung (Zählergröße Q3 16* / Qn 10)	175,48 €	(164,00 €)
f) für die vom Anschlussnehmer zu vertretene Reparatur eines Wasser-zählers (z. B. Frostschäden o.ä.)	39,48 €	(36,90 €)

abgerechnet.

Für den Ein- und Ausbau und die Prüfung von Großwasserzählern, auf Verlangen des Abnehmers, werden die entstandenen Kosten nach Aufwand abgerechnet.

§ 8
Mahngebühren und sonstige Kosten

1. Mahngebühren pro Mahnvorgang **)	2,50 €	(2,50 €)
2. Fahrtkosten für das Tätigwerden eines Beauftragten der WSV je km	0,55 €	(0,51 €)
3. Kosten für die Sperrung eines Anschlusses	52,43 €	(49,00 €)
4. Kosten für die Öffnung eines Anschlusses	52,43 €	(49,00 €)
5. Kosten für die Öffnung eines Anschlusses außerhalb der Dienstzeit	78,65 €	(73,50 €)

§ 9
Mehrwertsteuer

In den Entgelten gemäß der §§ 1 bis 8 ist die nach dem Umsatzsteuergesetz vom 29.05.1967 (BGBl. I, S. 545) in der jeweils gültigen Fassung abzuführende Mehrwertsteuer enthalten.

§ 10
Inkrafttreten

Die vorstehende geänderte Fassung der Preisregelung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

gez. Kampers
Geschäftsführer

*) MID, Bezeichnung nach der neuen Messgeräte-Richtlinie
**) Leistungen ohne Mehrwertsteuer

Bekanntmachung

Die Gesellschafterversammlung der Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH hat am 09.12.2025 gem. § 11 Abs. 1 a) des Gesellschaftsvertrages die nachfolgenden Wasserlieferungsbedingungen beschlossen:

Wasserlieferungsbedingungen

der Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH
als Ergänzende Vertragsbestimmungen zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) vom 20.Juni 1980 (BGBl. I, Seite 750)

§ 1

Allgemeines und Geltungsbereich

- (1) Die Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH (WSV) in Syke-Barrien hat die Aufgabe, die Einwohner der Mitgliedsgemeinden des WBV mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen.
- (2) Die Versorgung erfolgt aufgrund der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) und dieser ergänzenden Vertragsbedingungen.
- (3) Der Bezug von Wasser durch Industrieunternehmen erfolgt abweichend zu den allgemeinen Wasserlieferbedingungen und Preisen auf der Grundlage eines gesondert abzuschließenden Sonderkundenvertrages.

§ 2

Vertragsabschluss (§ 2 AVBWasserV)

- (1) Jeder Eigentümer eines im Versorgungsgebiet der WSV GmbH liegenden Grundstückes ist – unter Beachtung der in Absatz 3 geregelten Ausnahmen - berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Wasserleitung und die Belieferung mit Trink- und Brauchwasser zu verlangen.

Der Versorgungsvertrag wird mit dem Grundstückseigentümer abgeschlossen. Steht das Grundstück im Miteigentum mehrerer Personen, so wird der Wasserlieferungsvertrag mit Wirkung für und gegen alle Miteigentümer abgeschlossen.

Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) vom 15.03.1951 mit einem gemeinschaftlichen Wasserzähler, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen.

Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen die Wohnungseigentümergeinschaft mit der WSV GmbH abzuschließen.

- (2) Der Vertrag kommt auch dadurch zustande, dass von dem Kunden Wasser aus dem Verteilungsnetz entnommen wird.

(3) Die WSV GmbH kann den Anschluss eines Grundstückes an die Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, dass der Antragsteller auch die Kosten, die der WSV GmbH durch die besonderen Maßnahmen entstehen, übernimmt.

(4) Die Anlage oder die Änderung eines Wasseranschlusses ist vom Grundstückseigentümer unter Benutzung des dafür vorgesehenen Vordruckes für jedes Grundstück oder jedes auf dem Grundstück befindliche Gebäude im Benehmen mit einem fachkundigen Installateur zu beantragen. Dem Antrag

ist ein Katasterauszug sowie eine Bauzeichnung beizufügen; darin sollen auch die Nachbargrundstücke angegeben werden.

Gebäude im Sinne dieser Vorschrift sind selbständig benutzbare bauliche Anlagen, auch wenn sie nicht wesentliche Bestandteile eines Grundstücks sind.

(5) Der WSV GmbH steht ein Rücktrittsrecht von diesem Vertrag zu, falls der Anschlussnehmer nicht innerhalb von sechs Monaten nach Vertragsabschluss die Voraussetzung zur vertragsmäßigen Herstellung des Anschlusses erfüllt, also z.B. den Zugang zum Grundstück verweigert o.ä.

(6) Zieht ein Grundstückseigentümer vor der Herstellung des beantragten Hausanschlusses seinen Antrag zurück oder kann der Hausanschluss aus Gründen, die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, nicht hergestellt werden, so hat der Grundstückseigentümer der WSV GmbH die entstandenen Kosten zu erstatten.

§ 3 Wasserbezugspreis und pauschale Verzugskosten (§ 4 AVBWasserV)

(1) Der Wasserbezugspreis setzt sich zusammen aus dem Grundpreis und dem Wasserpreis. Er ist den „Allgemeinen Preisregelungen für die Versorgung mit Wasser“ der WSV GmbH zu entnehmen.

(2) Zahlungspflichtig ist der Grundstückseigentümer des an die Wasserleitung angeschlossenen Grundstücks.

Neben ihm haften auch die aufgrund eines Miet- oder Pacht- oder ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Benutzung des Grundstücks der von Grundstücksteilen Berechtigten nach dem Verhältnis ihrer Anteile, es sei denn, dass sie ihrer Zahlungspflicht gegenüber dem Grundstückseigentümer vor ihrer Inanspruchnahme durch die WSV GmbH bereits genügt haben.

(3a) Die Verpflichtung zur Zahlung des Wasserbezugspreises beginnt mit dem Tag, an dem der Anschluss an die Wasserleitung betriebsfertig hergestellt und der Wasserzähler eingebaut ist.

(3b) Änderungen von Einstufungen werden mit dem ersten Tag des auf die Antragstellung folgenden Monats wirksam.

(3c) Bei Eigentümerwechsel werden nur volle Monate zur Einstufung abgegrenzt.

(4) Die WSV GmbH erhebt im Falle des Verzugs pauschale Verzugskosten gem. der „Allgemeinen Preisregelungen für die Versorgung mit Wasser“ der WSV GmbH (Mahngebühren sowie Kosten für Sperrung und Entsperrung von Hausanschlüssen). Das Geltendmachen weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt unberührt. Für Kunden, die keine Verbraucher sind, gilt darüber hinaus § 288 Abs. 5 BGB. Dem Kunden steht es frei, den Nachweis zu erbringen, dass der Verzugsschaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale.

§ 4 Baukostenzuschuss (§ 9 AVBWasserV)

(1) Für den erstmaligen Anschluss an die Verteilungsanlagen der WSV GmbH oder bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsforderungen hat der Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss zu zahlen.

Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten für die Erstellung und Verstärkung der Verteilungsanlagen.

(2) Der Baukostenzuschuss kann entsprechend pauschaliert werden und ist den „Allgemeinen Preisregelungen für die Versorgung mit Wasser“ der WSV GmbH zu entnehmen. Er hat sich im Falle der Pauschalierung nach kostenorientierten Bemessungseinheiten zu richten.

(3) Vor der Herstellung des Anschlusses kann die WSV GmbH die Zahlung eines angemessenen Vorschusses auf den Baukostenzuschuss verlangen.

§ 5
Hausanschluss
(§§ 10 und 28 AVBWasserV)

(1) Jedes Grundstück muss einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung haben.

Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die WSV GmbH mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Zuleitung versorgen. Sie behält sich die Regelung der Kostenteilung für die Herstellung der gemeinsamen Leitung vor. Die Kostenteilung ist anteilig vorzunehmen.

(2) Die Erdarbeiten für den Rohrgraben werden im öffentlichen sowie im privaten Verkehrsraum von der WSV GmbH ausgeführt. Der Antragsteller hat die Möglichkeit, Ausschachtungsarbeiten auf seinem privaten Grundstück selbst auszuführen.

Bei einer Parallelverlegung der Hausanschlussleitung im öffentlichen Raum sind die Kosten für die Erdarbeiten vom Anschlussnehmer zu tragen.

(3) Sollten auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über ihre Anlegung, Kostentragung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen zu treffen.

(4) Die für die Erstellung eines Hausanschlusses zu erstattenden Kosten sind den „Allgemeinen Preisregelungen für die Versorgung mit Wasser“ der WSV GmbH zu entnehmen.

(5) Kosten für die erstattungspflichtige Veränderung eines Hausanschlusses sind den „Allgemeinen Preisregelungen für die Versorgung mit Wasser“ der WSV GmbH zu entnehmen.

§ 6
Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze
(§ 11 AVBWasserV)

(1) Der Wasserzählerschacht muss nach Angabe der WSV GmbH erstellt werden. Musterzeichnungen werden kostenlos zur Verfügung gestellt.

(2) Die Abdeckungen der Wasserzählerschächte sind unter Verschluss zu halten. Die Schächte müssen stets sauber und wasserfrei sein; im Winter sind sie von Schnee und Eis freizuhalten.

§ 7
Kundenanlagen
(§§ 12, 15 und 16 AVBWasserV)

(1) Die Wassereinrichtungen auf dem angeschlossenen Grundstück hinter dem Wasserzähler dürfen nur durch einen fachkundigen Installateur oder einem Installateurmeisterbetrieb entsprechend den DIN-Vorschriften ausgeführt werden.

Der Antragsteller hat dafür zu sorgen, dass der WSV GmbH vor Arbeitsbeginn Name und Anschrift des von ihm beauftragten Installateurs mitgeteilt werden.

Anlagen, die nicht entsprechend diesen Bedingungen hergestellt werden, werden nicht angeschlossen. Die WSV GmbH übernimmt für die Arbeiten des Installateurs keine Haftung.

Eine Prüfung und Abnahme ist kostenpflichtig, sie muss nicht erfolgen.

(2) Hausanschlüsse werden aus nichtleitendem Rohrmaterial hergestellt. Die Wasserleitungsanlagen hinter dem Wasserzähler können daher nicht als Schutzerdung für Elektrogeräte verwendet werden.

(3) Das Zutrittsrecht zur Überprüfung der technischen Einrichtungen, zur Ablesung oder zur Feststellung preisrechtlicher Ermittlungsgrundlagen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten gilt als vereinbart. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Zutritt zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Sachwerte von nicht unbedeutendem Wert erforderlich ist.

§ 8
Technische Anschlussbedingungen
(§ 17 AVBWasserV)

(1) Wasserleitungen (Haupt-, Versorgungs- und Anschlussleitungen) dürfen nicht mit Bauwerken oder geschlossenen Fahrbahndecken überbaut werden.

Die Leitungen dürfen durch Bodenabtrag nicht frostgefährdet werden. Deshalb sind die Arbeiten, die die Wasserleitungen betreffen, im Leitungsbereich vorher mit der WSV GmbH abzustimmen. Die Leitungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein.

§ 9
Messungen
(§§ 18 und 19 AVBWasserV)

(1) Der geeichte Wasserzähler wird auf Kosten der WSV GmbH beschafft, eingebaut und bleibt ihr Eigentum.

(2) Die Wassermenge, die von dem Wasserzähler angezeigt worden ist, gilt als zahlungspflichtig verbraucht, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie nutzbringend verwendet oder durch Undichtigkeit oder sonstige Schäden in der Anlage verlorengegangen ist.

(3) Für einen vom Anschlussnehmer verlangten oder zu vertretenden Aus- oder Einbau des Wasserzählers werden die Kosten nach den „Allgemeinen Preisregelungen für die Versorgung mit Wasser“ der WSV GmbH berechnet.

§ 10
Verwendung des Wassers, Löschwasser, vorübergehender Bedarf, Bauwasser
(§ 22 AVBWasserV)

(1) Bei Ausbruch eines Brandes oder in sonstigen Fällen allgemeiner Gefahr sind die Anordnungen der zuständigen Stellen (Feuerwehr, Polizei) oder der Beauftragten der WSV GmbH zu befolgen.

Insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen auf Verlangen für Feuerlöschzwecke zur Verfügung zu stellen und die eigene Wasserentnahme zu unterlassen.

(2) Für einen vorübergehenden Bedarf stellt die WSV GmbH nach technischer Möglichkeit und Abschluss einer gesonderten Vereinbarung Wasser über Standrohre oder Bauwasseranschlüsse mit und ohne Zählerschacht zur Verfügung. Standrohre ohne Wasserzähler sind unzulässig. Die Preise ergeben sich aus der „Allgemeinen Preisregelungen für die Versorgung mit Wasser“.

(3) Die Standrohre oder Zählerschächte unterstehen der Kontrolle durch die WSV GmbH. Für die Benutzung gemieteter Standrohre und Zählerschächte ist neben dem vereinbarten Entgelt eine unverzinsliche Sicherheit zu leisten, deren Höhe sich nach den „Allgemeinen Preisregelungen für die Versorgung mit Wasser“ richtet.

(4) Die Errichtung eines Bauwasseranschlusses bedarf eines gesonderten Antrags. Für den Bauwasseranschluss ist noch keine Unterschrift eines vom Verband zugelassenen Installateurs erforderlich. Der Bauwasseranschluss wird bis zu ca. einem Meter auf das Baugrundstück verlegt. Die WSV GmbH verzichtet bei Bauwasseranschlüssen zur Errichtung von Ein- und Mehrfamilienhäusern bis einschließlich 7 Wohneinheiten auf den Einbau eines Wasserzählers, sofern keine besonderen Umstände vorliegen. In allen anderen Fällen erfolgt der Einbau eines Bauwasserzählers. Die Abrechnung des Bauwasseranschlusses und des Bauwassers sowie einer etwaig verbauten Messeinrichtung erfolgt gem. der „Allgemeinen Preisregelungen für die Versorgung mit Wasser“. Vor Aufnahme der Arbeiten

ist die WSV GmbH berechtigt, die Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder die vollständige Begleichung der voraussichtlichen Kosten zu verlangen. Die Endabrechnung erfolgt nach Beendigung der Arbeiten auf Grundlage der tatsächlichen Kosten.

(5) Der Kunde von Wasserentnahmen gem. Abs. 2 ist verpflichtet, der WSV GmbH Zählerstände aus vorhandenen Messeinrichtungen spätestens am 5. Werktag eines jeden Quartals in Textform zu übermitteln.

(6) Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt eine maximale Nutzungszeit von 18 Monaten. Eine Weiternutzung erfordert einen rechtzeitig begründeten Verlängerungsantrag. Die Beendigung der Nutzung vor Ablauf der vereinbarten Nutzungszeit ist der WSV GmbH anzuzeigen. Sofern im Falle eines Bauwasseranschlusses nach Anzeige der Beendigung der Nutzung oder Ablauf der vereinbarten Nutzungszeit kein Antrag auf Erstellung eines Hausanschlusses gestellt wird, baut die WSV GmbH einen errichteten Bauwasseranschluss auf Kosten des Kunden zurück. § 12 Abs. 4 gilt entsprechend.

(7) Bei der Vermietung von Standrohren und Zählerschächten sowie der Nutzung eines Bauwasseranschlusses haftet der Mieter für Beschädigungen aller Art, d.h. sowohl für Schäden an dem Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch den Gebrauch des Bauwasseranschlusses, Zählerschachtes oder bei Standrohren an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten, auch durch Verunreinigung, der WSV GmbH oder Dritten entstehen, soweit den Mieter ein Verschulden trifft. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten.

§ 11 Ablesung, Abrechnung und Abschlagszahlung (§§ 24 und 25 AVBWasserV)

(1) Der Wasserverbrauch wird im Allgemeinen jährlich abgelesen und danach in Rechnung gestellt.

(2) Der Abrechnungszeitraum beträgt in der Regel zwölf Monate. Der Kunde hat für das nach der letzten Abrechnung verbrauchte Wasser dreimonatliche Abschlagszahlungen zu leisten.

Bei der Abrechnung werden die bis dahin auf die Leistung des Abrechnungsjahres gezahlten Abschlagszahlungen verrechnet. Zuviel oder zu wenig geleistete Beträge sind bei der Abrechnung auszugleichen. Sie werden nicht verzinst.

(3) Die WSV GmbH behält sich monatliche Ablesung und Berechnung vor.

§ 12 Laufzeit des Versorgungsvertrages (§ 32 AVBWasserV)

(1) Beim Wechsel des Eigentums am Grundstück haben der bisherige und der neue Eigentümer den Wasserbezug in Textform bei der WSV GmbH ab- oder anzumelden.

(2) Melden der bisherige und der neue Grundstückseigentümer die Änderung der Eigentumsverhältnisse nicht ordnungsgemäß um, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung aller aus dem Vertragsverhältnis entstandenen Verpflichtungen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Miet- und Pachtverhältnisse entsprechend.

(4) Ein Hausanschluss, der vorübergehend nicht benutzt werden soll, kann für maximal ein Jahr stillgelegt werden. Bei einer solchen zeitweiligen Stilllegung des Anschlusses auf Veranlassung des Grundstückseigentümers ist die für alle vorhandenen Einheiten vorgesehene Grundgebühr weiterzuzahlen.

Nach einem Jahr ist der stillgelegte Anschluss vom öffentlichen Wassernetz abzutrennen.

§ 13
Änderungsvorbehalt

Die Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH behält sich eine Änderung der „Ergänzenden Vertragsbestimmungen“ jederzeit vor. Sie werden durch Veröffentlichung in der Kreiszeitung für den Landkreis Diepholz und im Amtsblatt für den Landkreis Verden wirksam. Die „Ergänzenden Vertragsbestimmungen“ werden zusätzlich auf der Homepage der Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH veröffentlicht.

§ 14
Außergerichtliche Streitbeilegung

Die Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH nimmt an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren gem. § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) teil.

§ 15
Gerichtsstand

Für Kaufleute und juristische Personen wird Syke als Gerichtsstand vereinbart.

§ 16
Datenschutzinformationen

Die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen personenbezogenen Daten des Kunden werden von der WSV unter Beachtung der Vorschriften zum Datenschutz erhoben, verarbeitet und genutzt. Es gelten die „Hinweise zur Datenerhebung“, die unter www.syker-vorgeest.de/fileadmin/user_upload/info_datenerhebung.pdf abrufbar sind.

§ 17
Inkrafttreten

Die Wasserlieferungsbedingungen als Ergänzende Vertragsbestimmungen der Wasser-versorgung Syker Vorgeest GmbH zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ treten gemäß Beschluss der Gesellschafterversammlung am 01.01.2026 in Kraft.

gez. Kampers

Geschäftsführer

Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)

**Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)
- Erlass einer allgemeinen Vorschrift in Form einer Satzung -**

Die Verbandsversammlung des Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 16. Dezember 2025 den Erlass einer Allgemeinen Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in Form einer Satzung des ZVBN über die Festsetzung des Deutschlandtarifs als Höchsttarif im Kalenderjahr 2026 wie nachfolgend beschlossen.

Die allgemeine Vorschrift in Form einer Satzung wird gemäß § 11 Absatz 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) unter folgendem Link: <https://www.zvbn.de/bibliothek/> auf der Homepage des ZVBN bereitgestellt.

Bremen, den 17. Dezember 2025

Reiner Bick
stellv. Geschäftsführer

**Allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2
der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007¹⁾
des Zweckverband Verkehrsverbund Bremen / Niedersachsen (ZVBN)
über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchstarif
im Kalenderjahr 2026**

Zur Fortführung des Deutschlandtickets haben Bund und Länder im Rahmen von Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Kalenderjahr 2026 aus Bundes- und Landesmitteln vom 6. November 2025 (im Folgenden: Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2026) Maßstäbe zur einheitlichen Ermittlung des mit der Einführung des Deutschlandtickets verbundenen Ausgleichs abgestimmt. Die Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2026 basieren auf den Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im ÖPNV im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Kalenderjahr 2025; es sind jedoch Änderungen in der Ausgleichssystematik vorgenommen sowie die strukturellen Veränderungen bei der Einnahmenaufteilung des Deutschlandtickets und der übrigen Tarife berücksichtigt worden.

Die Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2026 regeln die Ausreichung der Finanzmittel durch die Länder an die Aufgabenträger und Aufgabenträgerorganisationen des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) sowie des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs (allgemeiner ÖPNV). Die Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2026 waren von den Ländern jeweils noch an die konkreten Verhältnisse vor Ort anzupassen und umzusetzen. Die wesentlichen Teile der bundesweit abgestimmten und durch die Verkehrsministerkonferenz bestätigten Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2026 sind in weiten Teilen verbindlich und bundesweit einheitlich zu regeln.

Den Aufgabenträgern obliegt es, auf dieser Basis den Ausgleich der Auswirkungen des Deutschlandtickets im Verhältnis zu den Verkehrsunternehmen des allgemeinen ÖPNV nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge oder allgemeiner Vorschriften zu regeln.

Um die Umsetzung des Deutschlandtickets im allgemeinen ÖPNV in seinem Zuständigkeitsgebiet zum 1. Januar 2026 sowie eine rechtskonforme Finanzierung hierfür zu gewährleisten, erlässt der Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) eine allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in Form einer Satzung. Die allgemeine Vorschrift regelt rechtsverbindlich die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der im Linienbündel Ammerland Süd tätigen Verkehrsunternehmen des allgemeinen ÖPNV zur Anerkennung des Deutschlandtickets sowie im Gegenzug einen Ausgleich der hierdurch entstehenden finanziellen Nachteile nach Maßgabe der Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Kalenderjahr 2026 in Niedersachsen vom 9. Dezember 2025 (im Folgenden: Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2026). Hierdurch werden die Vorgaben zum Deutschlandticket bezogen auf das Zuständigkeitsgebiet des ZVBN umgesetzt.

Die allgemeine Vorschrift gilt im ZVBN-Gebiet für das Linienbündel Ammerland Süd, da die Verkehrsleistungen dort noch bis zum 31. Juli 2026 eigenwirtschaftlich erbracht werden. Mit der allgemeinen Vorschrift soll somit für den Zeitraum vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Juli 2026 eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, um die hierfür vom Land Niedersachsen dem ZVBN bereitgestellten Mittel unter Wahrung der Eigenwirtschaftlichkeit im Linienbündel Ammerland Süd weiterzuleiten. Alle übrigen Verkehrsleistungen im ZVBN-Gebiet werden gemeinwirtschaftlich erbracht, sodass die Umsetzung und Finanzierung des Deutschlandtickets im Übrigen flächendeckend über die bestehenden öffentliche Dienstleistungsaufträge geregelt werden. Dies gilt für das Linienbündel Ammerland Süd ebenfalls für den Zeitraum ab dem 1. August 2026. Vor diesem Hintergrund ist der zeitliche Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift entsprechend eingeschränkt.

¹ VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABl. L 354/22).

Satzung

§ 1 Rechtsgrundlagen

Auf Grundlage von § 8 Absatz 3 und § 8a Absatz 1 Sätze 2 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), Artikel 4 und 5 des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes (NNVG) in Verbindung mit dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 23. Februar 1971 und der Verbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Bremen / Niedersachsen (ZVBN), sowie Artikel 3 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 2 Buchstabe l) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erlässt der ZVBN die nachfolgende allgemeine Vorschrift zur Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (allgemeiner ÖPNV) und zur Gewährung von Ausgleichsleistungen für finanzielle Nachteile im Zusammenhang mit der Beförderung von Fahrgästen mit einem Deutschlandticket vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Juli 2026.

§ 2

Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

- (1) Alle Verkehrsunternehmen, die im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift (dazu Absatz 3) öffentliche Personenverkehrsdienste des allgemeinen ÖPNV erbringen, sind verpflichtet, während der Laufzeit dieser allgemeinen Vorschrift (dazu § 7) das Deutschlandticket im Sinne des § 9 Absatz 1 des Regionalisierungsgesetzes (RegG) als Höchsttarif gemäß Artikel 3 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß den Vorgaben dieser allgemeinen Vorschrift entsprechend Absatz 2 anzuerkennen (im Folgenden Tarifierkennung oder Tarifierkennungspflicht).
- (2) Die Tarifierkennung im Sinne von Absatz 1 beinhaltet die Beförderung von Fahrgästen mit einem gültigen Deutschlandticket zu den bundesweit einheitlich geltenden Tarifbedingungen gemäß den Tarifbestimmungen Deutschlandticket in der jeweils geltenden Fassung (<https://infoportal.mobil.nrw/koordinierungsrat.html>), ohne dass den Fahrgästen hierfür zusätzliche Kosten entstehen. Von der Tarifierkennungspflicht umfasst sind sämtliche Deutschlandtickets, die von Vertragspartnern des „Vertrags über die Aufteilung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket in der Stufe 2“ vom 20. Dezember 2024 sowie dem „Änderungsvertrag zum Vertrag über die Aufteilung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket in der Stufe 2 für das Kalenderjahr 2026“ (zusammen: EAV-Vertrag Deutschlandticket) oder von diesen Vertragspartnern vertretenen Verkehrsunternehmen ausgegeben werden. Die Anerkennung des Deutschlandtickets verpflichtet die Verkehrsunternehmen nicht zum Vertrieb. Die Verkehrsunternehmen sind im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets zudem verpflichtet, an der Einnahmeaufteilung für das Deutschlandticket teilzunehmen. Die Ausgestaltung der Stufe 2 der Einnahmeaufteilung nach dem Leipziger Modell erfolgt entsprechend der landesweiten Vorgaben. Die hierfür erforderlichen Daten sind bereitzustellen, bestehende Einnahmenansprüche sind vollumfänglich geltend zu machen; die vertrieblichen Ausgabestandards des Deutschlandtickets sind anzuwenden.
- (3) Die Verkehrsunternehmen sind zudem verpflichtet, wenn und soweit im Zusammenhang mit der Tarifierkennung erforderlich, Tarifiergenehmigungsanträge für das Deutschlandticket selbst zu stellen oder bei entsprechenden Tarifierträgen Dritter mitzuwirken und keine Einwände hiergegen vorzubringen. Sie haben in dem möglichen und erforderlichen Umfang an der bundesweit einheitlichen Umsetzung des Deutschlandtickets mitzuwirken und keine Einwände hiergegen vorzubringen. Die Umsetzung des Deutschlandtickets entsprechend den bundesweit abgestimmten Kontrollmerkmalen ist technisch unter Einsatz entsprechender Kontrollgeräte zu gewährleisten; die bundesweit abgestimmten Eckpunkte zur Kontrolle des Deutschlandtickets sind einzuhalten.
- (4) Der Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift erstreckt sich geografisch auf das Linienbündel Ammerland Süd, mithin den Verlauf sämtlicher darin enthaltenen Linien(abschnitte), für die der ZVBN unter Berücksichtigung von bestehenden Regelungen zur Übertragung von Zuständigkeiten mit benachbarten zuständigen Behörden die Befugnis als zuständige Behörde im Sinne des Artikel 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für den allgemeinen ÖPNV innehat.

§ 3

Ausgleichsleistungen

- (1) Die Verkehrsunternehmen erhalten nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift für das von ihnen im Zeitraum vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Juli 2026 jeweils betriebene Liniennetz Ausgleichsleistungen für die ihnen durch die Anerkennung des Deutschlandtickets entstehenden finanziellen Nachteile.
- (2) In Bezug auf die Ermittlung der Höhe der Ausgleichsleistungen gelten die Nummern 5.4.1 bis 5.4.4 der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2026. Der sich daraus ergebende pauschalierte Ausgleich kann nach Nummer 4.1 der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2026 reduziert werden, sofern eine erhebliche Konkurrenzierung des Deutschlandtickets vorliegt. Eine erhebliche Konkurrenzierung kann nur in der Absenkung des Preises bestehender Tarifangebote gegenüber dem Kalenderjahr 2025 liegen oder in der Neueinführung von Zeitfahrausweisen oder anderen zielgruppenspezifischen Tarifangeboten, sofern diese im unangemessenen Verhältnis zu Geltungsbereich und Preis des Deutschlandtickets stehen. Über das Vorliegen einer erheblichen Konkurrenzierung sowie die daraus resultierende Verringerung des pauschalierten Ausgleichs anhand der nachweisbaren Wanderungseffekte aus dem Deutschlandticket in das konkurrenzierende Tarifangebot für die betroffenen Verkehrsunternehmen entscheidet das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen als zuständiges Ministerium. Die für die Tarifentscheidung zuständigen Stellen können geplante Tarifmaßnahmen dem zuständigen Ministerium im Vorfeld zur Prüfung vorlegen. Sofern das zuständige Ministerium von einer erheblichen Konkurrenzierung ausgeht, muss es dies innerhalb von zwei Monaten schriftlich begründen. Erfolgt dies nicht, gilt die Maßnahme als ausgleichsunschädlich. Voraussetzung für eine Kürzung des pauschalierten Ausgleichs ist in jedem Fall, dass sich die nach der Einnahmeverteilung dem jeweiligen Tarifgebiet zugewiesenen Stückzahlen des Deutschlandtickets in den ersten zwölf Monaten nach Einführung des neuen Tarifangebotes mindestens um fünf Prozent reduzieren.
- (3) Die Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift sind der Höhe nach begrenzt auf den finanziellen Nettoeffekt nach Artikel 3 Absatz 2, Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 1 in Verbindung mit dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Diesbezüglich gilt:
 1. Der finanzielle Nettoeffekt für die Erfüllung der Tarifpflicht aus dieser allgemeinen Vorschrift entspricht nach dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 der Summe aller (positiven und negativen) Auswirkungen aus der Erfüllung der Tarifpflicht im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift in Bezug auf das Deutschlandticket. Für die Ermittlung des finanziellen Nettoeffekts ist somit eine Aufstellung aller Auswirkungen auf die Kosten und Einnahmen des Verkehrsunternehmens, soweit sich diese durch die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung dieser allgemeinen Vorschrift verändern, vorzunehmen.
 2. Die Anforderungen des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 werden vorliegend wie folgt gewährleistet:
 - a. Die Vorgaben zur Trennungsrechnung gemäß Nummer 5 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sind einzuhalten.
 - b. Im Hinblick auf den angemessenen Gewinn nach Nummer 6 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gilt Nummer 4.
 3. Die Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift dürfen nicht zu einer Überkompensation im Sinne des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 führen. Die Vermeidung einer Überkompensation wird unter Beachtung der Vorgaben von Nummer 6 des Anhangs in Bezug auf den angemessenen Gewinn wie folgt gewährleistet: Die Überkompensationskontrolle ist jährlich durchzuführen. Die Ausgleichsleistung darf den finanziellen Nettoeffekt aus der Tarifanerkennung des Deutschlandtickets nicht übersteigen; sie ist begrenzt auf die Höhe, bei der ein angemessener Gewinn von 4,5 Prozent vom Umsatz für die zugrunde liegenden Verkehrsdienste erreicht wird. Zum Nachweis einer nicht vorhandenen Überkompensation ist

eine unternehmensindividuelle Aufstellung über die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts aus der Erfüllung der Tarifpflicht im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift in Bezug auf das Deutschlandticket differenziert nach gemeinwirtschaftlichen Verkehren und eigenwirtschaftlichen Verkehren bis zum 31. Januar 2028 vorzulegen. Als Ergebnis der Aufstellung ist unter Berücksichtigung der Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift die nicht erfolgte Überkompensation auszuweisen. Die Richtigkeit dieser Aufstellung ist bezogen auf jeden eigenwirtschaftlichen Verkehr von einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu bescheinigen. Sollte im Einzelfall dennoch eine Überkompensation festgestellt werden, hat das Verkehrsunternehmen den überkompensierenden Betrag zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe einschließlich Zinsen ab dem Eintritt der Überkompensation zurückzuzahlen.

§ 4

Darlegungs- und Nachweispflichten

- (1) Das Verkehrsunternehmen trägt die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtliche in dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung der Ausgleichsleistungen bezogen auf den geografischen Geltungsbereich gemäß § 2 Absatz 4. Es ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser allgemeinen Vorschrift erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen.
- (2) Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, jeweils bis zum 20. eines Monats für den Vormonat die erforderlichen Daten für das Monitoring und die Einnahmenaufteilung gemäß des „Vertrags über die Aufteilung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket in der Stufe 2“ vom 20. Dezember 2024 sowie dem „Änderungsvertrag zum Vertrag über die Aufteilung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket in der Stufe 2 für das Kalenderjahr 2026“ (zusammen: EAV-Vertrag Deutschlandticket) fristgerecht an die D-TIX GmbH u. Co. KG zu melden. Die Meldung der Verkäufe aller übrigen Fahrausweise erfolgt bis zum 50. Tag nach Ende eines Monats. Die Verkehrsunternehmen können sich eines Dritten bedienen, der die Meldung im Namen der Verkehrsunternehmen vornimmt. Der ZVBN erhält eine Abschrift der Meldung.
- (3) Für die Antragstellung des ZVBN beim Land Niedersachsen gemäß Nummer 7.1 der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2026 am 30. September 2026 sind von den Verkehrsunternehmen fristgerecht vorzulegen:
 1. Prognose der nicht gedeckten Ausgaben auf der Grundlage der in Nr. 5.4 Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2026 genannten Berechnungsmethode;
 2. Prognosen der D-TIX GmbH & Co. KG und der Verbundorganisationen für die für die Antragstellung erforderlichen Daten und Berechnungsmethode sowie weitere begründende Unterlagen; sofern entsprechende Daten von der D-TIX GmbH & Co. KG oder der Verbundorganisation nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden, hat das Verkehrsunternehmen entsprechende Prognosen und begründende Daten selbst vorzulegen;
 3. im Falle von strukturellen Veränderungen bei der fiktiven Einnahmenaufteilung der tatsächlichen Fahrgelderlöse für das Kalenderjahr 2025 aus dem Deutschlandticket bzw. dem Restsortiment:
 - Bestätigungen der Verbundorganisationen bzw. D-TIX GmbH & Co. KG über die fiktiven Fahrgelderlöse für das Kalenderjahr 2025, die sich gemäß den für das Kalenderjahr 2026 geltenden Einnahmenaufteilungsregelungen ergeben;
 - Erläuterungen und ggf. Nachweise für die jeweils maßgeblichen Regelungen oder Vereinbarungen zur Durchführung der Einnahmenaufteilung für die betroffenen Tarife;
 4. im Falle von Korrekturen zur Berücksichtigung weiterer struktureller Veränderungen: Erläuterung und Darstellung der strukturellen Änderung und der dadurch entstehenden, unter allen

direkt betroffenen Verkehrsunternehmen abgestimmten Neuverteilung der Fahrgeldeinnahmen.

- (4) Vorzulegen sind endgültig bis zum 30. September 2027 die nachfolgend aufgeführten Daten und Nachweise (Daten für den Nachweis des ZVBN gegenüber dem Land Niedersachsen bis zum 31. März 2028 nach Nummer 6.4 der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2026).
1. im Falle von strukturellen Veränderungen bei der fiktiven Einnahmenaufteilung der tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen des Kalenderjahres 2025 aus dem Deutschlandticket bzw. dem Restsortiment:
 - Bestätigungen der Verbundorganisationen bzw. D-TIX GmbH & Co. KG über die fiktiven Fahrgelderlöse des Kalenderjahres 2025, die sich gemäß den für 2026 geltenden Einnahmenaufteilungsregelungen ergeben;
 - Erläuterungen und ggf. Nachweise für die jeweils maßgeblichen Regelungen oder Vereinbarungen zur Durchführung der Einnahmenaufteilung für die betroffenen Tarife;
 2. im Falle von Korrekturen zur Berücksichtigung weiterer struktureller Veränderungen: Erläuterung und Darstellung der strukturellen Änderung und der dadurch entstehenden, unter allen direkt betroffenen Verkehrsunternehmen abgestimmten Neuverteilung der Fahrgeldeinnahmen;
 3. im Falle von strukturellen Veränderungen (fiktive Einnahmenaufteilung oder Korrekturen zur Berücksichtigung weiterer struktureller Veränderungen, vergleiche die beiden vorgenannten Nrn.): gesonderte Aufstellung, aus der sich die entsprechend angepasste Berechnung der Minderung der Erstattungsleistungen nach §§ 228 ff. SGB IX ergibt;
 4. eine Aufstellung aller Auswirkungen auf die Einnahmen und die Kosten aus der Tarifierkennungspflicht entsprechend § 3 Abs. 3; die Richtigkeit der Aufstellung ist von einem Steuerberater oder einem Wirtschaftsprüfer zu bescheinigen; die entsprechende Bescheinigung ist vorzulegen;
 5. ein Nachweis des Verkehrsunternehmens, dass gemäß § 3 Abs. 3 eine Überkompensation nicht gegeben ist; der Nachweis ist durch Bescheinigung eines Steuerberaters oder eines Wirtschaftsprüfers zu erbringen; die Bestätigung soll grundsätzlich zusammen mit der Aufstellung nach Nr. 4 erfolgen;
 6. im Falle von strukturellen Veränderungen, die sich nicht aus der Einnahmenaufteilung ergeben, sind alle betroffenen Verkehrsunternehmen bereits vorab zur Nachweisführung verpflichtet, sich gegenseitig sowie dem zuständigen Ministerium die für die Bewertung der Neuverteilung erforderlichen Daten mitzuteilen sowie untereinander eine einvernehmliche Abstimmung zur Neuverteilung zu suchen.
- (5) Der ZVBN kann vom Verkehrsunternehmen die Vorlage weiterer Angaben und Nachweise verlangen, soweit dies zur Erfüllung der Nachweispflichten nach der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2026 oder insbesondere aufgrund von Rechtsvorschriften sowie Anforderungen der EU-Kommission oder des Obersten Rechnungshofes erforderlich ist.
- (6) Werden die unter den Absätzen 2 bis 4 genannten sowie darüber hinaus die gemäß Absatz 5 geforderten Unterlagen und Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt, kann die Ausgleichsleistung ganz oder teilweise versagt werden. Bereits geleistete Abschlagszahlungen sind insoweit zurückzahlen.
- (7) Der ZVBN kann die von dem Verkehrsunternehmen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift beizubringenden Daten, Nachweise, Kalkulationen, Testate oder ähnliches selbst oder durch einen von ihm bestimmten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten prüfen lassen. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, auf entsprechendes Verlangen Einblick in die hierfür notwendigen Unterlagen zu gewähren.

- (8) Im Hinblick auf die Übermittlung und Verarbeitung von Betriebs-, Geschäfts- sowie personenbezogenen Daten werden die jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben beachtet. Sofern die jeweils geltenden Richtlinien Deutschlandticket diesbezüglich weitergehende Vorgaben trifft, werden diese ebenfalls umgesetzt. Bei Bedarf werden hierzu entsprechende Vereinbarungen zwischen Verkehrsunternehmen und dem ZVBN getroffen. Gleiches gilt in Bezug auf die Aufbewahrung der zugrunde liegenden Unterlagen und Daten sowie für die hierfür geltenden Fristen.

§ 5

Abwicklung der Ausgleichsleistungen, Abschlagszahlungen

- (1) Der ZVBN leitet die Ausgleichsleistungen, die er in Bezug auf die Verkehrsleistungen des Linienbündels Ammerland Süd vom Land Niedersachsen erhält, auf formlosen Antrag der Verkehrsunternehmen auf Basis eines Bewilligungsbescheids an diese weiter. Bei Bedarf ergeht zunächst ein vorläufiger Bewilligungsbescheid, der später durch einen endgültigen Bewilligungsbescheid ersetzt wird. Der endgültige Bewilligungsbescheid ergeht erst nach erfolgter Schlussabrechnung 2026 im Zuge der Verwendungsnachweisführung zwischen dem ZVBN und dem Land Niedersachsen. Die Modalitäten der Auszahlung werden jeweils im Bewilligungsbescheid näher geregelt.
- (2) Der ZVBN gewährt dem Verkehrsunternehmen auf Grundlage der Prognoserechnungen nach § 4 Abs. 3 Abschlagszahlungen, sofern er entsprechende Mittel auf Basis von Nummer 7.4 der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2026 vom Land Niedersachsen erhalten hat. Voraussetzung für die Gewährung von Abschlagszahlungen ist der Eingang des Antrags des Verkehrsunternehmens nach Absatz 1; eine gesonderte Antragstellung für die Abschlagszahlung ist nicht erforderlich.
- (3) Die endgültige Ermittlung der Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift erfolgt unter Berücksichtigung der Abschlagszahlungen nach Absatz 2. Die endgültige Ermittlung der Ausgleichsleistungen beinhaltet auch eine Regelung zu Nachzahlungen bzw. zum Umgang mit Überzahlungen (Rückerstattung oder Verrechnung) einschließlich etwaiger Verzinsungen.

§ 6

Veröffentlichung nach Art. 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

- (1) Der ZVBN ist über die auf Grundlage dieser allgemeinen Vorschrift gewährten Ausgleichsleistungen berichtspflichtig gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.
- (2) Sofern dies für die Gewährleistung der Berichtspflicht nach Artikel 7 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erforderlich ist, können Daten, die im Zusammenhang mit dieser allgemeinen Vorschrift stehen, auch nachträglich von den Verkehrsunternehmen eingefordert werden. Verkehrsunternehmen, denen ein Ausgleich aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird, können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. die Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen.

§ 7

Inkrafttreten und Geltungsdauer; Außerkrafttreten

- (1) Diese allgemeine Vorschrift tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Diese allgemeine Vorschrift tritt mit Ablauf des 31. Juli 2026 außer Kraft. Die Abwicklung des Verfahrens über die Gewährung von Ausgleichsleistungen für den Zeitraum vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Juli 2026 wird auch nach dem Außerkrafttreten gemäß Satz 1 nach den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift zu Ende geführt (insbesondere Erfüllung sämtlicher Nachweispflichten durch die Verkehrsunternehmen und Durchführung der Schlussabrechnung durch den ZVBN). Die allgemeine Vorschrift kann durch Änderungssatzung geändert oder aufgehoben werden. Der ZVBN kann diese allgemeine Vorschrift und die damit verbundene Pflicht zur Anerken-

nung des Deutschlandtickets insbesondere dann außer Kraft setzen, wenn keine ausreichende Finanzierung des Deutschlandtickets mehr sichergestellt ist, um die auf Basis der Satzung bestehenden Ausgleichsansprüche vollumfänglich zu befriedigen.

Bremen, den 16.12.2025

Landrat Bernd Lütjen
Verbandsvorsitzender

Kirchenamt Sulingen

5. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Mariendrebber in 49457 Drebbler, Landkreis Diepholz

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 29 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mariendrebber hat der Kirchenvorstand in seine Sitzung vom 20. Mai 2025 folgende 5. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

1. § 6 Abschnitt I. „Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten erhält folgende Fassung:

1. Wahlgrabstätten für Säрге:

- a) für 30 Jahre für die
erste Grabstelle: 550,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung
der ersten Grabstelle: 18,00 €
- c) für 30 Jahre für
jede weitere Grabstelle: 250,00 €
- d) für jedes Jahr der Verlängerung
jeder weiteren Grabstelle: 8,00 €

2. Gemeinschaftsgrabstätten für Säрге

- für 30 Jahre mit Pflege je Grabstelle: 2.590,00 €

3. Rasenwahlgrabstätten für Säрге

- a) für 30 Jahre mit Pflege für die
erste Grabstelle: 4.020,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung
der ersten Grabstelle: 135,00 €
- c) für 30 Jahre mit Pflege für
jede weitere Grabstelle: 2.780,00 €
- d) für jedes Jahr der Verlängerung
jeder weiteren Grabstelle: 95,00 €

4. Partnergrabstätten für Säрге

- a) für 30 Jahre mit Pflege
je Doppelgrabstätte: 5.180,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung
je Doppelgrabstätte: 180,00 €

5. Wahlgrabstätten für Urnen

- a) für 30 Jahre für die erste Grabstelle: 425,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung der ersten Grabstelle: 14,00 €
- c) für 30 Jahre für jede weitere Grabstelle: 125,00 €
- d) für jedes Jahr der Verlängerung jeder weiteren Grabstelle: 4,00 €

6. Urnenwahlgrabstätten in besonderer Lage

6.1 Urnenwahlgrabstätten in der Anlage „Wasserlauf“

- a) für 30 Jahre mit einer Grabstelle: 920,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung mit einer Grabstelle: 31,00 €
- c) für 30 Jahre mit zwei Grabstellen: 1.530,00 €
- d) für jedes Jahr der Verlängerung mit zwei Grabstellen 50,00 €

7. Rasenreihengrabstätten für Urnen

- für 30 Jahre mit Pflege je Grabstelle: 2.140,00 €

8. Einzel- und Doppelgrabstätten für Urnen

- a) für 30 Jahre mit Pflege je Doppelgrabstätte: 6.730,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung je Doppelgrabstätte 155,00 €
- c) für 30 Jahre mit Pflege je Einzelgrabstätte: 3.560,00 €

9. Zusätzliche Beisetzung einer Urne

in einer bereits belegten Wahlgrabstätte für Särge oder Urnen gemäß § 11 Absatz 4 der Friedhofsordnung eine Gebühr für die erste Grabstelle gemäß 1. b) bzw. 5. b) und für jede weitere Grabstelle der Grabstätte eine Gebühr nach 1. d) bzw. 5. d) zur Anpassung der gesamten Grabstätte an die neue Ruhezeit.

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

2. § 6 Abschnitt IV. „Friedhofsunterhaltungsgebühr“ Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Für ein Jahr je Grabstelle:20,00 € zur Finanzierung der Unterhaltungskosten der Wege und Außenanlagen (einschließlich Personalkosten), Kosten für Strom, Wasser und Abfallbeseitigung.

§ 2 Schlussvorschriften

(1) Diese Änderungen der Friedhofsgebührenordnung treten nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und der öffentlichen Bekanntmachung am 01.01.2026 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser 5. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt der bisherige Gebührentarif für den geänderten Teil außer Kraft.

Mariendrebber, den 19. November 2025
Der Kirchenvorstand
gez. Siemon
(Vorsitzende)

(L.S.)

gez. Steinhöfel
(Kirchenvorstandsmitglied)

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 1. Dezember 2025

Kirchenamt in Sulingen
gez. van Veldhuizen
(Bevollmächtigter)

(L.S.)

4. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Jacobidrebber in 49457 Drebber, Landkreis Diepholz

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 28 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Jacobidrebber hat der Kirchenvorstand in seine Sitzung vom 20. Mai 2025 folgende 4. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

1. § 6 Abschnitt I „Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten“ erhält folgende Fassung:

1. Wahlgrabstätten für Säрге:

- a) für 30 Jahre für die erste Grabstelle: 550,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung der ersten Grabstelle: 18,00 €
- c) für 30 Jahre für jede weitere Grabstelle: 250,00 €
- d) für jedes Jahr der Verlängerung jeder weiteren Grabstelle: 8,00 €

2. Rasenreihengrabstätten für Säрге:

- für 30 Jahre mit Pflege je Grabstelle: 2.500,00 €

3. Rasenwahlgrabstätten für Säрге

- a) für 30 Jahre mit Pflege für die erste Grabstelle: 4.020,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung der ersten Grabstelle: 135,00 €
- c) für 30 Jahre mit Pflege für jede weitere Grabstelle: 2.780,00 €
- d) für jedes Jahr der Verlängerung jeder weiteren Grabstelle: 95,00 €

4. Wahlgrabstätten für Urnen

- a) für 30 Jahre für die erste Grabstelle: 425,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung der ersten Grabstelle: 14,00 €
- c) für 30 Jahre für jede weitere Grabstelle: 125,00 €

d) für jedes Jahr der Verlängerung
jeder weiteren Grabstelle: 4,00 €

5. Rasenreihengrabstätten für Urnen

für 30 Jahre mit Pflege je Grabstelle: 2.140,00 €

6. Partnergrabstätten für Urnen

a) für 30 Jahre mit Pflege
je Grabstätte: 6.000,00 €

b) für jedes Jahr der Verlängerung
je Grabstätte: 200,00 €

7. Einzelgrabstätten für Urnen in der Gemeinschaftsanlage „ICHTHYS“

für 30 Jahre mit Pflege je Einzelgrabstelle: 2.500,00 €

8. Doppelgrabstätte für Särge in der Gemeinschaftsanlage „ICHTHYS“

a) für 30 Jahre mit Pflege
je Doppelgrabstätte: 9.450,00 €

b) für jedes Jahr der Verlängerung
je Doppelgrabstätte: 265,00 €

9. Zusätzliche Beisetzung einer Urne

in einer bereits belegten Wahlgrabstätte für Särge oder Urnen gemäß § 11 Absatz 4 der Friedhofsordnung eine Gebühr für die erste Grabstelle gemäß 1. b) bzw. 4. b) und für jede weitere Grabstelle der Grabstätte eine Gebühr nach 1. d) bzw. 4. d) zur Anpassung der gesamten Grabstätte an die neue Ruhezeit.

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

2. § 6 Abschnitt IV „Friedhofsunterhaltungsgebühr“ Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Für ein Jahr je Grabstelle:20,00 €
zur Finanzierung der Unterhaltungskosten der Wege und Außenanlagen (einschließlich Personalkosten), Kosten für Strom, Wasser und Abfallbeseitigung.

**§ 2
Schlussvorschriften**

(1) Diese Änderungen der Friedhofsgebührenordnung treten nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und der öffentlichen Bekanntmachung am 01.01.2026 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser 4. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt der bisherige Gebührentarif für den geänderten Teil außer Kraft.

Jacobidrebber, den 19. November 2025

Der Kirchenvorstand
gez. Hoffmann (L.S.)
(Vorsitzender)

gez. Wiechers-Fricke
(Kirchenvorstandsmitglied)

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 1. Dezember 2025

Kirchenamt in Sulingen
gez. van Veldhuizen
(Bevollmächtigter) (L.S.)

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Colnade der Ev.-luth. Kirchengemeinde Heiligenloh-Colnade in 27239 Heiligenloh, Landkreis Diepholz

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 29 der Friedhofsordnung für den Friedhof Colnade der Ev.-luth. Kirchengemeinde Heiligenloh-Colnade hat der Kirchenvorstand am 9. Dezember 2025 folgende

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 9. Dezember 2021 beschlossen:

§ 1

§ 6 „Gebührentarif“ erhält folgende Fassung:

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten für Särge

für 30 Jahre je Grabstätte: 400,00 €

2. Wahlgrabstätten für Särge

a) für 30 Jahre
je Grabstelle: 570,00 €

b) für jedes Jahr der Verlängerung
je Grabstelle: 19,00 €

c) für eine zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer bereits belegten Wahlgrabstelle
gemäß § 11 Abs. 4 der Friedhofsordnung eine Gebühr gemäß
2. b) je Grabstelle zur Anpassung der gesamten Grabstätte an die Ruhezeit.

3. Wahlgrabstätten für Urnen

(einschließlich Einfassung)

a) für 30 Jahre
je Grabstelle: 1.020,00 €

b) für jedes Jahr der Verlängerung
je Grabstelle: 17,00 €

4. Rasenreihengrabstätten für Särge

für 30 Jahre einschl. Rasenpflege
je Grabstelle: 2.670,00 €

5. Rasenreihengrabstätten für Urnen

für 30 Jahre einschl. Rasenpflege
je Grabstelle: 1.630,00 €

6. Rasendoppelgrabstätten für Särge

a) für 30 Jahre einschl. Rasenpflege
je Grabstelle: 5.330,00 €

b) für jedes Jahr der Verlängerung
je Grabstelle: 110,00 €

7. Urnengrabstätten mit Stele

a) für 30 Jahre einschl. Pflege
je Einzelgrabstätte: 2.400,00 €

b) für 30 Jahre einschl. Pflege
je Doppelgrabstätte: 4.800,00 €

c) für jedes Jahr der Verlängerung
je Doppelgrabstätte: 130,00 €

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Beisetzung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft:

1. Für eine Sargbestattung:.....650,00 €
2. für eine Urnenbestattung:.....180,00 €

III. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen

Für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung je:.....50,00 €

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühren:

(1) Für ein Jahr je Grabstelle:.....17,00 €
zur Finanzierung der Unterhaltungskosten der Wege und Außenanlagen
(einschließlich Personalkosten), Kosten für Strom, Wasser, Maschinenteknik und Abfallbeseitigung.

(2) Für Grabstätten nach §§ 16, 17, 18 und 19 der Friedhofsordnung ist die Friedhofsunterhaltungsgebühr mit Zahlung der in § 6 Abschnitt I. dieser Ordnung genannten Gebühren abgegolten.

(3) Die Gebühr wird im Voraus für 2 Jahre erhoben und ist jeweils zur Mitte des entsprechenden Zeitraumes fällig.

§ 2

Schlussvorschriften

(1) Diese Änderungen der Friedhofsgebührenordnung treten nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten die Änderungen in Abschnitt IV. „Friedhofsunterhaltungsgebühr“ mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft.

(3) Mit In-Kraft-Treten dieser 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt der bisherige Gebührentarif für den geänderten Teil außer Kraft.

27239 Heiligenloh, den 9. Dezember 2025

Der Kirchenvorstand

Anke Orths
Vorsitzende
(L.S.)

Frank Ehlers
Kirchenvorstandsmitglied

Die vorstehende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 3 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

27232 Sulingen, den 15. Dezember 2025

Kirchenamt Sulingen

(L.S.)
Schimke
(Bevollmächtigter)

2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Schwaförden-Scholen in 27252 Schwaförden und 27251 Scholen, Landkreis Diepholz

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 27 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Schwaförden-Scholen am 2. Dezember 2025 folgende 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

§ 6 Abschnitt I. wird wie folgt geändert:

- | | |
|--|------------|
| 1. Reihengrabstätte: | |
| für 30 Jahre: | 300,00 € |
| 2. Wahlgrabstätte: | |
| a) für 30 Jahre je Grabstelle: | 360,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle: | 12,00 € |
| 3. Urnenreihengrabstätte: | |
| für 30 Jahre: | 230,00 € |
| 4. Urnenwahlgrabstätte: | |
| a) für 30 Jahre je Grabstelle: | 270,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle: | 9,00 € |
| 5. Rasenwahlgrabstätte: | |
| a) für 30 Jahre je Grabstelle: | 2.095,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle: | 67,00 € |
| 6. Baumurnengrabstätten: | |
| a) Einzel - für 30 Jahre mit Pflege: | 2.485,00 € |
| b) Partner - für 30 Jahre mit Pflege: | 3.110,00 € |
| c) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstätte: | 75,00 € |

7. zusätzliche Beisetzung einer Urne

in einer bereits belegten Wahl-, Urnenwahl- oder Rasenwahlgrabstätte kann gemäß § 11 Abs. 4 der Friedhofsordnung eine Gebühr gemäß Nr. 2. b), 4. b) oder 5. b) für alle Grabstellen der Grabstätte zu Anpassung an die neue Ruhefrist.

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Nutzungsjahren möglich.

§ 2

§ 6 Abschnitt II. wird wie folgt geändert:

- | | |
|---------------------------------|---------|
| (1) Für ein Jahr je Grabstelle: | 10,00 € |
|---------------------------------|---------|

zur Finanzierung der Unterhaltungskosten der Wege und Außenanlagen (einschließlich Personalkosten), Kosten für Strom, Wasser und Abfallbeseitigung.

§ 3

Die Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung und öffentlichen Bekanntmachung am 1. Januar 2026 in Kraft.

Schwaförden-Scholen, den 2. Dezember 2025

Der Kirchenvorstand
gez. Pastor Engeler, Vorsitzender
gez. Rasper, Kirchenvorstandsmitglied

(Siegel)

Die vorstehende 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 3, Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 17. Dezember 2025

Kirchenamt in Sulingen
gez. van Veldhuizen, Bevollmächtigter

(Siegel)

2. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Diepholz in 49356 Diepholz, Landkreis Diepholz

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Gesamtkirchenvorstand der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Diepholz am 08. Dezember 2025 folgende 2. Änderung der Friedhofsordnung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofsordnung für den Friedhof in St. Hülfe-Heede vom 15. April 2019 wird wie folgt geändert:

- 1.) § 15 (Urnenreihengrabstätten), § 21 (Einzelgrabstätten in Sarggemeinschaftsanlagen) und § 23 (Partnergrabstätten in Sarggemeinschaftsanlagen) werden vollständig aus der Friedhofsordnung gestrichen.
- 2.) In § 11 Abs. 1 werden die Buchstaben c), i) und k) gestrichen.
- 3.) § 22 (Einzelgrabstätten in Urnengemeinschaftsanlagen) wird wie folgt geändert:

§ 22

Einzelgrabstätten in Urnengemeinschaftsanlagen

(1) Einzelgrabstätten in Urnengemeinschaftsanlagen liegen in gesondert ausgewiesenen und eingegrenzten Vegetationsflächen (Urnengemeinschaftsanlagen). Jeweils einer gesondert ausgewiesenen Urnengemeinschaftsanlage sind mehrere Einzelgrabstätten zugeordnet.

(2) Einzelgrabstätten in Urnengemeinschaftsanlagen werden anlässlich einer Beisetzung oder bereits im Voraus mit einer Grabstelle für die Dauer der Ruhezeit vergeben.

(3) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Abs. 2 auf Antrag um 30 Jahre verlängert werden. Anträgen auf Verlängerung des Nutzungsrechtes um einen kürzeren Zeitraum soll entsprochen werden, wenn der Verlängerungszeitraum mindestens 10 Jahre beträgt. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(4) An den Grabstätten werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – verliehen. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck jeglicher Art sind nicht gestattet. Der Vor- und Zuname sowie die Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen werden von der Friedhofsverwaltung an der Grabstätte angebracht.

(5) Die gärtnerische Anlage sowie die laufende Pflege der Urngemeinschaftsanlage erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung oder durch die von ihr beauftragten Personen.

(6) § 11 Absatz 4 ist ausgeschlossen.

(7) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Urnenwahlgrabstätten auch für Einzelgrabstätten in Urngemeinschaftsanlagen.

4.) § 24 (Partnergrabstätten in Urngemeinschaftsanlagen) wird wie folgt geändert:

§ 24

Partnergrabstätten in Urngemeinschaftsanlagen

(1) Partnergrabstätten in Urngemeinschaftsanlagen liegen in gesondert ausgewiesenen und eingegrenzten Vegetationsflächen (Urngemeinschaftsanlagen). Jeweils einer gesondert ausgewiesenen Urngemeinschaftsanlage sind mehrere Partnergrabstätten zugeordnet.

(2) Partnergrabstätten in Urngemeinschaftsanlagen werden anlässlich einer Besetzung oder bereits im Voraus mit zwei Grabstellen vergeben. Bei der zweiten Beisetzung ist das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte an die neue Ruhefrist anzupassen. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung. Eine Verlängerung der Nutzungszeit über die Ruhefrist der zweiten Beisetzung hinaus ist nicht möglich.

(3) Läuft die Ruhefrist nach der ersten Beisetzung aus, ohne dass eine zweite Beisetzung durchgeführt wurde, kann das Nutzungsrecht mit Ausnahme nach § 2 Absatz 2 auf Antrag bis zum Zeitpunkt der zweiten Bestattung verlängert werden. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(4) An den Grabstätten werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – verliehen. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck jeglicher Art sind nicht gestattet. Der Vor- und Zuname sowie die Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen werden von der Friedhofsverwaltung am gemeinschaftlichen Grabmal angebracht.

(5) Die gärtnerische Anlage sowie die laufende Pflege der Urngemeinschaftsanlage erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung oder durch die von ihr beauftragten Personen.

(6) § 11 Absatz 4 ist ausgeschlossen.

(7) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Urnenwahlgrabstätten auch für Partnergrabstätten in Urngemeinschaftsanlagen.

§ 2

Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Diepholz, den 08. Dezember 2025

Der Gesamtkirchenvorstand

Breitenbach
(Vorsitzender)
L.S.

Laging
(Kirchenvorsteher/in)

Die vorstehende 2. Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 3 Nr. 2 Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 18. Dezember 2025

Der Kirchenkreisvorstand

L.S.

van Veldhuizen
(Bevollmächtigter)

**Friedhofsgebührenordnung
für den Friedhof der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Diepholz
in 49356 Diepholz**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 36 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Diepholz in 49356 Diepholz hat der Kirchenvorstand am 08. Dezember 2025 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätte	
für 30 Jahre	350,00 €
2. Wahlgrabstätte	
a) für 30 Jahre	
je Grabstelle	480,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung	
je Grabstelle	16,00 €
3. Urnenwahlgrabstätte	
a) für 30 Jahre	
je Grabstelle	390,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung	
je Grabstelle	13,00 €
4. Rasenreihengrabstätte	
für 30 Jahre	1.600,00 €

5. Rasenurnenreihengrabstätte

für 30 Jahre **1.050,00 €**

6. Einzelgrabstätten in Urnengemeinschaftsanlagen

(einschließlich Herstellung und Pflege der Grabanlage sowie Gedenkstein mit Inschrift)

a) für 30 Jahre
je Grabstelle **1.800,00 €**

b) für jedes Jahr der Verlängerung
je Grabstelle **54,00 €**

7. Partnergrabstätten in Urnengemeinschaftsanlagen (einschließlich Herstellung und Pflege der Grabanlage sowie Gedenkstein mit Inschrift)

c) für 30 Jahre
je Doppelgrabstätte **3.200,00 €**

d) für jedes Jahr der Verlängerung
je Doppelgrabstätte **90,00 €**

8. Rasenpartnergrabstätten für Sargbestattungen

(einschließlich Herstellung und Pflege der Grabanlage, jedoch ohne Gedenkstein und Inschrift)

a) für 30 Jahre
je Doppelgrabstätte **3.840,00 €**

b) für jedes Jahr der Verlängerung
je Doppelgrabstätte **128,00 €**

9. Rasenpartnergrabstätten für Urnenbestattungen

(einschließlich Herstellung und Pflege der Grabanlage, jedoch ohne Gedenkstein und Inschrift)

e) für 30 Jahre
je Doppelgrabstätte **2.670,00 €**

f) für jedes Jahr der Verlängerung
je Doppelgrabstätte **89,00 €**

10. Baumgrabstätten für Urnen

(einschließlich Herstellung und Pflege der Grabanlage sowie Gedenkstein mit Inschrift)

a) für 30 Jahre
je Grabstelle **3.030,00 €**

b) für jedes Jahr der Verlängerung
je Grabstelle **70,00 €**

11. zusätzliche Beisetzung einer Urne

in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 4 der Friedhofsordnung eine Gebühr gemäß 3. b) oder 4. b) für alle Grabstellen der Grabstätte zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

**II. Gebühren für die Benutzung der
Leichenkammer/ Aussegnungshalle**

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer

je Bestattungsfall

a) für bis zu 4 Tage **130,00 €**

b) für jeden weiteren Tag **20,00 €**

2. Gebühr für die Benutzung der

Aussegnungshalle je Bestattungsfall **200,00 €**

III. Gebühren für die Beisetzung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube

- | | |
|----------------------------------|----------|
| 1. für eine Erdbestattung..... | 450,00 € |
| 2. für eine Urnenbestattung..... | 100,00 € |

IV. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen

Für die Genehmigung zur Errichtung oder
Änderung – je –

30,00 €

V. Friedhofsunterhaltungsgebühr

(1) Für ein Jahr je Grabstelle 12,00 €
zur Finanzierung der Unterhaltungskosten der Wege und Außenanlagen (einschließlich Personalkosten), Kosten für Strom, Wasser und Abfallbeseitigung.

(2) Für Grabstätten nach § 17 bis § 24a der Friedhofsordnung ist die Friedhofsunterhaltungsgebühr mit Zahlung der in § 6 dieser Ordnung genannten Gebühren abgegolten.

(3) Die Gebühr wird im Voraus für 2 Jahre erhoben und ist jeweils zur Mitte des entsprechenden Zeitraumes fällig.

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung und am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Diepholz, den 08. Dezember 2025

Der Gesamtkirchenvorstand

Breitenbach
Vorsitzende/r

(L.S.)

Laging
Kirchenvorstandsmitglied

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 3 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 18. Dezember 2025

Der Kirchenkreisvorstand

van Veldhuizen
Bevollmächtigte/r

(L.S.)

2. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mellinghamen in 27249 Mellinghamen, Landkreis Diepholz

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mellinghamen in 27249 Mellinghamen am 04.12.2025 folgende 2. Änderung der Friedhofsordnung vom 21. November 2017 beschlossen:

§ 1

1. Abschnitt IV „Grabstätten“ der Inhaltsübersicht wird nach § 19 Wahlgrabstätten für Urnen im Grabgarten um folgenden Paragraphen ergänzt:

§ 19b Urnengrabstätten im Pflanzstreifen (Einzel oder Doppel)

2. § 6 Dienstleistungen wird nach Absatz 5 um folgenden Absatz ergänzt:
(6) Folgende Leistungen werden zur Wahrung eines einheitlichen Erscheinungsbildes, zur Einhaltung bestattungsrechtlicher Vorschriften und zur Sicherung der Würde des Ortes und entsprechender Abläufe auf dem Friedhof allein von der Friedhofsverwaltung erbracht: Bestattung, Umbettung, allgemeine Friedhofsunterhaltung.
3. § 11 „Allgemeines“ wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 Buchstabe h) „Baumgrabstätten für Urnen“ wird folgender Buchstabe eingefügt:
i) Urnengrabstätten im Pflanzstreifen (Einzel oder Doppel)
 - b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
Bei Wahlgrabstätten, Doppelwahlgrabstätten für Urnen, Wahlgrabstätten für Urnen im Grabgarten, Wahlgrabstätten für Särge im Grabgarten, Baumgrabstätten für Urnen und Urnengrabstätten im Pflanzstreifen (Einzel oder Doppel) kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen.
 - c) § 11 wird um folgenden Absatz ergänzt:
(10) Um ein einheitliches Erscheinungsbild der Anlagen zu gewährleisten, behält sich die Friedhofsverwaltung die Pflege und Gestaltung der Grabanlagen und Grabstätten nach Abs. 1 Buchstabe d) bis i) vor.
4. § 15 „Doppelgrabstätten für Urnen“ Absatz 2 erhält folgende Fassung:
(2) Doppelwahlgrabstätten für Urnen werden mit zwei Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre vom Tage der Verleihung an gerechnet. Anlässlich einer Bestattung ist das Nutzungsrecht an die neue Ruhezeit anzupassen. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung
5. § 18 „Wahlgrabstätten für Särge im Grabgarten“ erhält folgende Fassung:
 - (1) Wahlgrabstätten für Särge im Grabgarten sind einem gesondert ausgewiesenen Vegetationsbereich zugeordnete Grabstätten mit einer Grabstelle (Einzelgrabstätte) oder mit zwei Grabstellen (Doppelgrabstätte) für Sargbestattungen. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre vom Tage der Verleihung an gerechnet.**
 - (2) In einer Wahlgrabstätte für Särge im Grabgarten kann anstelle eines Sarges auch eine Urne beigesetzt werden.**
 - (3) Anlässlich einer Bestattung ist das Nutzungsrecht an die neue Ruhezeit anzupassen. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung. Läuft das Nutzungsrecht vor der vollständigen Belegung einer Grabstätte**

aus, kann das Nutzungsrecht mit Ausnahme nach § 2 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Grabstätte gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 verlängert werden. Die Gebühren für die Verlängerungen richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung. Eine Verlängerung der Nutzungszeit über die Ruhezeit der ersten Bestattung bei einer Einzelgrabstätte und über die Ruhezeit der zweiten Bestattung bei einer Doppelgrabstätte hinaus ist nicht möglich. In einer Wahlgrabstätte für Särge im Grabgarten kann nur ein Sarg oder eine Urne beigesetzt werden. Eine zusätzliche Bestattung nach § 11 Abs.4 ist nicht möglich.

- (4) An Wahlgrabstätten für Särge im Grabgarten werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – verliehen. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck sind nicht gestattet. Auf einer von der Friedhofsverwaltung entsprechend gekennzeichneten Fläche können Blumengebinde, Gestecke, etc. abgelegt werden. Der Vor- und Zuname sowie das Geburts- und Sterbejahr der verstorbenen Person kann von der Friedhofsverwaltung an einer zentralen Gedenktafel angebracht werden.
- (5) Die laufende Pflege und Gestaltung der Grabanlage erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.
- (6) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Wahlgrabstätten für Särge im Grabgarten

6. § 19 „Wahlgrabstätten für Urnen im Grabgarten“ erhält folgende Fassung:

- (1) Wahlgrabstätten für Urnen im Grabgarten sind einem gesondert ausgewiesenen Vegetationsbereich zugeordnete Grabstätten mit einer Grabstelle (Einzelgrabstätte) oder mit zwei Grabstellen (Doppelgrabstätte) für Urnenbestattungen. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre vom Tage der Verleihung an gerechnet.
- (2) Anlässlich einer Bestattung ist das Nutzungsrecht an die neue Ruhezeit anzupassen. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung. Läuft das Nutzungsrecht vor der vollständigen Belegung einer Grabstätte aus, kann das Nutzungsrecht mit Ausnahme nach § 2 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Grabstätte gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 verlängert werden. Die Gebühren für die Verlängerungen richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung. Eine Verlängerung der Nutzungszeit über die Ruhezeit der ersten Bestattung bei einer Einzelgrabstätte und über die Ruhezeit der zweiten Bestattung bei einer Doppelgrabstätte hinaus ist nicht möglich. In einer Wahlgrabstätte für Urnen im Grabgarten kann nur eine Urne beigesetzt werden. Eine zusätzliche Bestattung nach § 11 Abs.4 ist nicht möglich.
- (3) An Wahlgrabstätten für Urnen im Grabgarten werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – verliehen. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck sind nicht gestattet. Auf einer von der Friedhofsverwaltung entsprechend gekennzeichneten Fläche können Blumengebinde, Gestecke, etc. abgelegt werden. Der Vor- und Zuname sowie das Geburts- und Sterbejahr der Verstorbenen Person kann von der Friedhofsverwaltung an einer zentralen Gedenktafel angebracht werden.
- (4) Die laufende Pflege und Gestaltung der Grabanlage erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Wahlgrabstätten für Urnen im Grabgarten

7. § 19a „Baumgrabstätten für Urnen“ erhält folgende Fassung:

- (1) Baumgrabstätten für Urnen sind einem gesondert ausgewiesenen Baum zugeordnete Grabstätten mit einer Grabstelle (Einzelgrabstätte) oder mit zwei Grabstellen (Doppelgrabstätte) für Urnenbestattungen. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre vom Tage der Verleihung an gerechnet.**
- (2) Anlässlich einer Bestattung ist das Nutzungsrecht an die neue Ruhezeit anzupassen. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung. Läuft das Nutzungsrecht vor der vollständigen Belegung einer Grabstätte aus, kann das Nutzungsrecht mit Ausnahme nach § 2 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Grabstätte gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 verlängert werden. Die Gebühren für die Verlängerungen richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung. Eine Verlängerung der Nutzungszeit über die Ruhezeit der ersten Bestattung bei einer Einzelgrabstätte und über die Ruhezeit der zweiten Bestattung bei einer Doppelgrabstätte hinaus ist nicht möglich. In einer Baumgrabstelle für Urnen kann nur eine Urne beigesetzt werden. Eine zusätzliche Bestattung nach § 11 Abs.4 ist nicht möglich.**
- (3) An Baumgrabstätten für Urnen werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – verliehen. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck sind nicht gestattet. Auf einer von der Friedhofsverwaltung entsprechend gekennzeichneten Fläche können Blumengebinde, Gestecke, etc. abgelegt werden. Der Vor- und Zuname sowie das Geburts- und Sterbejahr der Verstorbenen Person kann von der Friedhofsverwaltung an einem Gedenkstein angebracht werden.**
- (4) Die laufende Pflege und Gestaltung der Grabanlage erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.**
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Baumgrabstätten für Urnen.**

8. Nach § 19a wird folgender Paragraf eingefügt:

§ 19b
Urnengrabstätten im Pflanzstreifen (Einzel oder Doppel)

- (1) Urnengrabstätten im Pflanzstreifen sind einem gesondert ausgewiesene Vegetationsbereich zugeordnete Grabstätten mit einer Grabstelle (Einzelgrabstätte) oder mit zwei Grabstellen (Doppelgrabstätte) für Urnenbestattungen, die der Reihe nach vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre vom Tage der Verleihung an gerechnet. Anlässlich einer Bestattung ist das Nutzungsrecht an die neue Ruhezeit anzupassen. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung. Läuft das Nutzungsrecht vor der vollständigen Belegung einer Grabstätte aus, kann das Nutzungsrecht mit Ausnahme nach § 2 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Grabstätte gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 verlängert werden. Die Gebühren für die Verlängerungen richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung. Eine Verlängerung der Nutzungszeit über die Ruhezeit der ersten Bestattung bei einer Einzelgrabstätte und über die Ruhezeit der zweiten Bestattung bei einer Doppelgrabstätte hinaus ist nicht möglich. In einer Urnengrabstelle im Pflanzstreifen kann nur eine Urne beigesetzt werden. Eine zusätzliche Bestattung nach § 11 Abs.4 ist nicht möglich.**
- (2) Auf dem Pflanzstreifen ist je Grabstelle die Errichtung eines stehenden oder liegenden Grabmales unter Beachtung des § 24 der Friedhofsordnung zulässig, soweit die Einfassung des Pflanzstreifens nicht beschädigt wird. Das Errichten von Grabmalen obliegt der jeweils nutzungsberechtigten Person und ist binnen 6 Monaten nach der Belegung vorzunehmen.**

- (3) An Urnengrabstätten im Pflanzstreifen werden mit Ausnahme des Grabmals nach Abs. 2 keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – verliehen.
- (4) Die laufende Pflege der Grabanlage erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Die Standsicherheit und Unterhaltung der Grabmale auf den Urnengrabstätten im Pflanzstreifen gem. § 25 Friedhofsordnung obliegt den Nutzungsberechtigten Personen.
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnengrabstätten im Pflanzstreifen.

§ 2

Diese 2. Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

27249 Mellinghausen, den 04.12.2025

Der Kirchenvorstand

gez. S. Gerdes
Vorsitzende
(L.S.)

gez. U. Fulle
Kirchenvorstandsmitglied

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 3 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

27232 Sulingen, den 17.12.2025

Kirchenamt in Sulingen

(L.S.)
gez. A. van Veldhuizen
(Bevollmächtigter)

2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mellinghausen in 27249 Mellinghausen, Landkreis Diepholz

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 31 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mellinghausen in 27249 Mellinghausen hat der Kirchenvorstand am 04.12.2025 folgende 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 21. November 2017 beschlossen:

§ 1

1. § 6 „Gebührentarif“ erhält folgende Fassung:

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten

für 30 Jahre je: 400,00 €

2. Wahlgrabstätten

a) für 30 Jahre

je Grabstelle: 630,00 €

b) für jedes Jahr der Verlängerung

je Grabstelle: 21,00 €

c) für eine zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer bereits belegten Wahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 4 der Friedhofsordnung eine Gebühr gemäß 2.b) je Grabstelle zur Anpassung an die neue Ruhezeit

3. Doppelwahlgrabstätten für Urnen

a) für 30 Jahre

je Grabstelle: 690,00 €

b) für jedes Jahr der Verlängerung

je Doppelgrabstätte: 23,00 €

4. Reihengrabstätten für Säрге im Grabgarten

für 30 Jahre mit Pflege

je Grabstelle: 2.920,00 €

5. Reihengrabstätten für Urnen im Grabgarten

für 30 Jahre mit Pflege

je Grabstelle: 2.430,00 €

6. Wahlgrabstätten für Säрге im Grabgarten

a) für 30 Jahre mit Pflege

je Grabstelle: 3.170,00 €

b) für jedes Jahr der Verlängerung

je Grabstelle: 80,00 €

7. Wahlgrabstätten für Urnen im Grabgarten

a) für 30 Jahre mit Pflege

je Grabstelle: 2.550,00 €

b) für jedes Jahr der Verlängerung

je Grabstelle: 60,00 €

8. Baumgrabstätten für Urnen

- a) für 30 Jahre mit Pflege
je Einzelgrabstelle: 2.500,00 €
- b) für 30 Jahre mit Pflege
je Doppelgrabstätte: 5.000,00 €
- c) für jedes Jahr der Verlängerung
je Doppelgrabstätte: 134,00 €

9. Urnengrabstätten im Pflanzstreifen (Einzel oder Doppel)

- a) für 30 Jahre mit Pflege
je Grabstelle: 2.500,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung
je Grabstelle: 92,00 €

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer und der Friedhofskapelle

- 1. Gebühren für die Benutzung
der Leichenkammer
je Bestattungsfall: 175,00 €
- 2. Gebühren für die Benutzung
der Friedhofskapelle
je Bestattungsfall: 275,00 €

III. Friedhofsunterhaltungsgebühr

- (1) Für ein Jahr je Grabstelle: 16,00 €
Zur Finanzierung der Unterhaltungskosten der Wege und Außenanlagen (einschließlich Personalkosten), Kosten für Strom, Wasser und Abfallbeseitigung.
- (2) Für Grabstätten nach §§ 16, 17, 18, 19, 19a und 19b der Friedhofsordnung ist die Friedhofsunterhaltungsgebühr mit Zahlung der in § 6 Abschnitt I dieser Ordnung genannten Gebühren abgegolten.
- (3) Die Gebühr wird im Voraus für 2 Jahre erhoben und ist jeweils zur Mitte des entsprechenden Zeitraumes fällig.

IV. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und baulichen Anlagen:

- Je Genehmigung: 40,00 €

§ 2

Schlussvorschriften

- (1) Diese Änderungen der Friedhofsgebührenordnung treten nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt der bisherige Gebührentarif für den geänderten Teil außer Kraft.

27249 Mellinghausen, den 04.12.2025

Der Kirchenvorstand

S. Gerdes
Vorsitzende
(L.S.)

U. Fulle
Kirchenvorstandsmitglied

Die vorstehende 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 3 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

27232 Sulingen, den 17.12.2025

Kirchenamt Sulingen

(L.S.)

A. van Veldhuizen
(Bevollmächtigter)